

ACHTUNDTREISSIGSTES HEFT.

BEITRAG

ZUR KENNTNISS DER GESCHICHTE DES JAPANISCHEN STRAFRECHTS.

VON

ASSESSOR DR. G. MICHAELIS.

(Hierzu Tafel No. XXIX bis XXXVIII.)

Quellen: *Nihon shi*, die grosse Geschichte Japans von Minamoto no Midzukuni.*

Kei ho shi riaku, kurze Darstellung der Geschichte des japanischen Strafrechts von Yokoyama Yoshikiyo, aus dem 7. Jahr Meiji (1874.)

Toku rin gen hi roku, geheime Schrift des Tokugawa, verfasst von Hachiya Shingoro, Gefängnis-Inspector in Yedo, im 11^{ten} Jahre Bunkwa (1814.)

Hoso shi yo sho, gesammelte Gesetze aus der Periode Saiho (701-703.), Verfasser unbekannt; enthält Bruchstücke des Taiho ritsu.

Ancient Japan and fictions of adoption, wissenschaftl. Abhandlung eines Studenten Namens K. Ono.

Transactions der "Asiatic Society", 5. Bd. 2. Theil (1877); Aufsatz von Longford über den Japan. Penal code von 1871, 1875.

Japon à l'exposition universelle, amtlich veröffentlichte Geschichte Japans, 1878.

Die nachfolgende Abhandlung macht nur Anspruch darauf, einen „Beitrag“ zur Kenntniss der Geschichte des japanischen Strafrechts zu liefern. Es ist bisher von keinem Europäer in Angriff genommen, die Geschichte des Strafrechts wissenschaftlich geordnet zusammenzustellen. Wir finden in Werken in europäischer Sprache über Japan, wie denen von Rein, Adams und anderen, nur gelegentliche Erwähnungen strafrechtlicher Verhältnisse und ihrer Geschichte.

Der erste Versuch einer geordneten Zusammenstellung ist selbstverständlich schwer, aber auch immer lohnend. Der Stoff ist reichlich vorhanden und bedarf nur der Sichtung. Hierin liegt aber gleichzeitig die Hauptschwierigkeit der ersten fachwissenschaftlichen Behandlung. Das Bestreben, Ordnung in die Materie zu bringen und ein womöglich vollständiges Bild der Entwicklung zu geben, musste den Verfasser

* Der Dai Nihon shi wurde von einer Anzahl Gelehrten, deren bedeutendster Minamoto no Midzukuni war, im Laufe des 17ten Jahrhunderts verfasst und 1719 vollendet. Minamoto verfasste insbesondere die im Dai Nihon shi enthaltene Geschichte des japanischen Strafrechts. In der Periode Meiji wurde diese Geschichte des japanischen Strafrechts von Kurita Kwan, einem noch lebenden Mitgliede des Kaiserlichen Senats, durchgesehen und veröffentlicht. Diese neue Ausgabe des alten Werkes diente dem Verfasser dieser Abhandlung als Hauptquelle.

in erster Linie leiten. Die eingehende kritische Forschung muss einer nachfolgenden Arbeit überlassen bleiben. Es ist nicht zweifelhaft, dass dieselbe auch mancherlei Irrthümer zu Tage fördern wird. Dieselben sind aber für Jemand, der der chinesisch-japanischen Schriftsprache nicht kundig ist und es trotzdem unternimmt, sich auf japanische Quellen einzulassen, unvermeidlich.

Jeder, der sich damit beschäftigt hat, sich Uebersetzungen chinesischer Zeichen von Japanern liefern zu lassen, weiss, mit wie ausserordentlichen Schwierigkeiten dies verknüpft ist. Eine Bürgschaft für die Richtigkeit des Uebersetzten ist nur dann — und auch dann nur einigermassen — vorhanden, wenn die Uebersetzung von Mehreren getrennt vorgenommen, die Resultate verglichen und der Inhalt mit Sachverständigen geprüft wird.

Die nöthigen Uebersetzungen machten Studenten der Deutschen Rechtsschule in Tokio; bei der Vergleichung der Resultate war hauptsächlich der stud. jur. Ouchi Ushinosuke thätig, dessen dankenswerthe Leistungen ich an dieser Stelle rühmend hervorheben möchte. Als Sachverständiger liess dem Verfasser seine Hülfe der Bibliothekar der Kaiserlichen Bibliothek, Minoa Djun, welcher Dozent des japanischen Strafrechts an der deutschen Rechtsschule ist und vor den Umwälzungen des Jahres 1868 Richter in Aidzu (Wakamatsu) war. Er ist als vorzüglicher Kenner des alten japanischen Rechts und der chinesischen Sprache allgemein bekannt und geschätzt.

EINLEITUNG.

Die Geschichte des Strafrechts eines jeden Volkes, das die Entwicklungsstufen von anfänglicher Unkultur zu höherer Civilisation durchgemacht hat, zeigt drei verschiedene Stadien in der Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen. In der Zeit der Kindheit des Volkes erscheint das Verbrechen als Sünde gegen die Götter. Die Götter selbst ahnden das Verbrechen, und wenn menschliche Strafe den Sünder trifft, so geschieht dies nur, um den Fluch zu lösen, den der Verbrecher durch seine Uebelthat über das Volk, einen Stamm oder einen Staat gebracht hat.

In vorgerückterem Stadium, wenn beim Volk der kindliche Glaube daran, dass die Götter direct im einzelnen Falle eingreifen, mehr verblasst ist, zeigt sich eine andere Auffassung. Der Verletzte selbst oder seine Angehörigen übernehmen die Rache. Der Sohn des Ermordeten verkündet dem Mörder die Fehde, oder auch das empörte Volk lyncht den Störer des Friedens. Nur allmählich wird der Staatsgewalt die Befugnis zuerkannt, aus eigener Initiative dem Verbrechen nachzuspüren und es zu ahnden.

In civilisirten Staaten endlich ist die Selbst- rache verboten. Der Staat selbst gilt durch ein Verbrechen als verletzt, auch wenn die schädlichen Folgen nur einen Privaten treffen und er selbst verschafft dem Gefühl der verletzten Gerechtigkeit durch die staatliche Bestrafung des Verbrechers Genugthuung. Der Staat besitzt das subjective Strafrecht, d. h. das Recht zu strafen.

Der bedeutendste Strafrechts-Philosoph in Japan war Minamoto no Midzukuni (+ 1701), der Verfasser der Geschichte des japanischen Strafrechts im Dai Nihon shi. Er begründet das subjective Strafrecht des japanischen Staatsoberhauptes in seiner Stellung als Vertreter der Götter auf Erden. Er schreibt: „Die heiligen Kaiser vertreten den Willen der Götter und in ihrem Auftrage errichteten sie die Strafgesetze, mit welchen sie das Volk beherrschten.“ Minamoto war ein Anhänger der „Naturstands-Theorie.“¹

¹ Die Einleitung, welche Minamoto seiner Strafrechts-Geschichte vorausgeschickt hat, lautet wörtlich in der Uebersetzung folgendermassen: „Es ist ein von Alters her anerkannter Grundsatz, dass ohne Strafgesetze ein Reich nicht regiert werden kann. Das Verhältniss eines wohlwollenden Herrschers zu seinem Volke ist das des Vaters zu seinen Kindern. Wenn es sich aber nothwendig erweist, dass der Verbrecher hingerichtet oder körperlich geächtet wird, dann muss nur Gerechtigkeit walten und der Verbrecher darf nicht begnadigt werden. Dabei darf den Herrscher natürlich kein Mitleid, Trauergedanke leiten. Er soll stets den Zweck vor Augen haben, die Verbrechen zu vermindern. Die Verwirklichung der Gerechtigkeit ruft sittliche Zustände hervor. Die heiligen Kaiser vertreten den Willen der Götter und in ihrem Auftrage errichteten sie die Strafgesetze, mit welchen sie das Volk beherrschten.“

„In der ältesten Zeit regierte der Herrscher mit heiligen Tugenden die Unterthanen, und umgekehrt gehorchten ihnen die Unterthanen freiwillig in Treue und Liebe. Volk und

Die Geschichte des japanischen Strafrechts lässt sich in vier Perioden eintheilen:

Die *erste* Periode reicht von den Anfängen des Strafrechts bis zur Abfassung des Taiho-ritsu, d. h. bis zum Anfang des 8^{ten} Jahrhunderts unserer Zeitrechnung.

Die *zweite* Periode umfasst das Zeitalter des Taiho-ritsu und den Verfall des Strafrechts unter den Fujiwara (bis ungefähr 1200 n. Chr.).

Die *dritte* Periode behandelt das Strafrecht unter dem Militair-Despotismus und den Tokugawa (bis 1868).

Die *vierte* Periode schliesslich umfasst die Periode Meiji und reicht bis zur Gegenwart.

I. PERIODE.

Die Anfänge der Geschichte, auch des Strafrechts, in Japan sind selbstverständlich nur in sagenhaften Umrissen erkennbar. Der Mensch galt als von Natur gut und fromm und kann,

„Herrscher waren in Eintracht vereinigt. Die Regierung war „schlicht und einfach. Ein Verbrechen war Sünde und „verunreinigte den Missethäter. Zur Sühne genügte der „Schwur zu den Göttern, nicht wieder zu fehlen, und eine „körperliche und geistige Reinigung („harai“). Das Volk „lebte in Glück und Frieden.

„Erst als die Menschen schlechter wurden und Leidenschaft „ten sie erregten, zeigte es sich nicht mehr ausreichend, sie „ohne Strafgesetze zu zügeln. Da fasste der Prinz Shotoku „Taishi die 17 Vorschriften ab, die man „wempo“ nennt.....

„Im Mittelalter wurde die Strafe nicht recht angewandt, „sie war zu mild und deshalb verlor der Staat die Zügel „aus der Hand. Schwere Verbrechen wurden häufig. Der „Kriegerstand handelte nach eigener Willkür. Das Gesetz „hatte seine Kraft verloren. Wie sollte dabei die Kaiserliche „Gewalt stark bleiben?

„Als aber die Militair-Regierung an's Ruder kam, da war „Alles streng. Gehorsam war das erste Princip und in Folge „dessen waren die Strafen grausam, ja scheusslich. Äusser- „lich wurde dadurch der Friede hergestellt. Aber dieser „Friede kann nicht verglichen werden mit dem Frieden der „alten Zeit, wo die Sittlichkeit regierte.

„„Erzieh das Volk durch die Lehren der Moral, regiere es „„nach der guten Sitte, so zeigt es Zutrauen und Liebe. „„Erzieh es dagegen mit Gewalt, beherrsche es durch Strafen, „„so zeigt es Misstrauen und Ungehorsam. Dass das Böse „„im Keim erstickt wird und dass die Menschheit so gut wird, „„dass sie sich von allen Verbrechen fernhält, die Verbrechen „„gar nicht kennt, das ist allein durch Moral und gute „„Sitte zu erreichen.““ (Confucius).

„Deshalb soll der Herrscher die Bestimmungen der Straf- „gesetze mit der Moral und guten Sitte in Einklang zu „bringen und so das Volk zu veredeln stets bemüht sein.

„Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir das Strafrecht „betrachten.“

wenn er diese Natur nicht ändert, überhaupt kein Verbrechen begehen. Leider gab es aber böswillige Götter, namentlich Yaso maga tsuhi-no Kami und O maga tsuhi no Kami, d. h. Gott, bzw. grosser Gott von Sünden und Fehlern, und diese inspiriren die Menschen zu bösen Thaten. Der Besessene wird ein Teufel, ohne dass er selbst daran Schuld ist, und begeht die greulichsten Thaten.

Dann kommen aber zwei andere, gute Götter „Kana o hi no kami“ und „Ona ohi no kami“, die Götter der Besserung, und wenn diese den Verbrecher inspiriren, dann gewinnt er die Erkenntniss des Guten und Bösen und kommt zum Bewusstsein seiner Schuld. Wenn er sie reuig bekennt, dann wird er wieder unschuldig und rein, wie er vorher gewesen. Eine Strafe an Leib und Leben existirte desshalb in jener Zeit nicht.

Die vorübergehende sündhafte Besessenheit hatte aber doch eine praktische Folge. Das ganze Eigenthum des Sünders galt als inficirt und musste von ihm beseitigt werden. Es wurde ihm fortgenommen und in's Wasser geworfen, am liebsten da, wo sich Strudel befinden, denn unter den Strudeln ist der Eingang zu den Wohnungen der bösen Götter.

Die Reinigung des Verbrechers durch sein reuiges Bekenntniss und durch Opferung seiner Habe nannte man „harai“ d. h. „sühnen“, und dieser Name wurde auch für spätere Zeiten beibehalten, nachdem man auf die praktischere Idee gekommen war, das Eigenthum des Verbrechers nicht mehr in den Strudel hineinzuworfen, sondern damit den Verletzten zu entschädigen.

Die Bethörung der Menschen durch böse Götter und die daraus folgende frevelhafte Besessenheit scheint aber eine ziemlich verbreitete gewesen zu sein, denn in der Geschichte Japan's wird vom ersten Kaiser „Jimmu Tennô“ erzählt, dass er bei seinem Regierungsantritt ein allgemeines harai des ganzen Volkes von allen Sünden veranstaltet habe, um es so frei zu machen von allem in der Vergangenheit begangenen Unrecht.

Die Verwaltung des Sühneamts war erblich in der Familie der Nakatomi, und die Mitglieder derselben haben das harai geübt, bis später die

religiöse Reinigung von der Sünde geschieden wurde von der wirklichen Bestrafung der Verbrecher.

Der religiösen Auffassung entsprach es, dass die Schuld beim Fehlen directer Beweise durch Gottesurtheil festgestellt wurde. Die bekannteste Art des Gottesurtheils war das sog. „Kugatachi“, und das erste Beispiel desselben ist aus der Zeit des 15^{ten} Mikado, Ojin tennô, 300 n. Chr. berichtet: Takenouchi no sukune war ein treuer Feldherr des Kaisers und wurde von diesem nach den westlichen Provinzen geschickt, um dort Aufrührer zu züchtigen. Inzwischen beschuldigte ihn sein Bruder Uma shiuchi no sukune, dass er selbst mit den Empörern gemeinsame Sache mache und einen Aufruhr beabsichtige. Nach Hause berufen, um zur Rechenhaft gezogen zu werden, betheuerte Takenouchi überzeugend seine Unschuld, aber der Kaiser blieb im Zweifel und verlangte den Nachweis durch ein Gottesurtheil. Am Ufer des Flusses Shiki fand die Feierlichkeit Statt. Die feindlichen Brüder mussten Jeder eine Hand in kochendes Wasser tauchen, und als sie Takenouchi unversehrt und sein Bruder die seine mit zerrissener Haut wieder herauszog, war des Ersteren Unschuld erwiesen.

Eine andere Art von Gottesurtheil war das Glühendmachen einer Axt, die dem Angeschuldigten in die Hand gelegt wurde. Auch hier wurde Schuld und Unschuld je nach der Verletzung oder der Unversehrtheit abgewogen.

Seit dem 24^{ten} Jahre des Kaisers Keitai (530.) hört man Nichts mehr von der Anwendung eines Gottesurtheils im Strafverfahren.

„Erst als die Menschen schlechter wurden, und Leidenschaften sie erregten—schreibt Minamoto—zeigte es sich als nicht mehr ausreichend, sie ohne Strafgesetze zu zügeln“. Seit welcher Zeit wirkliche Strafen am Leib, Leben und Vermögen eingeführt wurden, lässt sich selbstverständlich nicht feststellen. Man kann als bestimmt annehmen, dass bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts ein schriftliches Gesetz nicht existirt hat. Ebenso sicher ist es aber, dass schon längere Zeit vor Abfassung der ersten schriftlichen Gesetze die verschiedenartigsten Strafen für Verbrechen verhängt wurden. Eigenthümlich war aber diesen Strafen, dass sie

alle, selbst die Todesstrafe, durch Zahlung einer Geldsumme abgewendet werden konnten. Man nannte diese ablösende Geldbusse, die sich aus dem alten harai entwickelt haben soll: „shioku soi“.

Folgende Beispiele werden von Minamoto no Midzukuni aus jener, wie ich sie nenne, halb-historischen Zeit erzählt:

Saikino Aganoko nahm der Prinzessin Metori Arm- und Fuss-Spangen fort und schenkte sie seiner Frau. Als das Verbrechen entdeckt wurde, wurde er zum Tode verurtheilt und wandte diese Strafe dadurch von sich ab, dass er alle seine Habe der Regierung herausgab.

Ausser der Todesstrafe erwähnt Minamoto die Tättowirung, Verbannung, Amtserniedrigung, Entziehung des Grundeigenthums und die Prügelstrafe als damals schon übliche Folgen der Verbrechen. Atsumi no Muradji Hamako wurde tättowirt, weil er den Aufstand Hakano Oji's gegen den Kaiser Richiu (400-405) unterstützt hatte. Im Jahre 435 wurde ein Beamter Namens Tsugeno Kunitsuke zum untern Amt erniedrigt. Um die gleiche Zeit wurde die Prinzessin Okaru wegen verübter Blutschande nach der Insel Shikoku verbannt. Der Diebstahl wurde in jener Zeit mit dem Ersatz des gestohlenen Gutes und Zahlung einer Busse bestraft. War der Dieb dazu nicht im Stande, dann wurde er Knecht des Bestohlenen.

Die erste sichere Kunde von einem geschriebenen Gesetz ist aus der Regierungszeit der Kaiserin Suiko (593-628. n. Chr.) Im 12 Jahre ihrer Regierung (605) verfasste der Prinz Shotoku Taishi² den sogenannten Kwempo, bestehend aus 17 Vorschriften. Ein Theil dieser Gesetze ist in den Werken späterer Schriftsteller erhalten und auch in europäische Sprachen übersetzt worden. Die von Shotoku Taishi aufgestellten Gesetze sind aber mehr Moral, als positive Vorschriften und sind für das Strafrecht nur mittelbar von Interesse.³

² „Taishi“ heisst: Thronfolger und „Shotoku“ heilige Güte. Der Prinz war Regent an der Kaiserin Suiko Statt, starb aber 10 Jahre vor ihr.

³ Als Beispiele mögen folgende Vorschriften des „Kwempo“ Platz finden: (dritte Regel) „Gehorche dem Kaiserlichen Befehl. Der Kaiser ist der Himmel, die Unterthanen sind die Erde. Erde und Himmel stehen unter der unabänder-

Im 28^{ten} Jahre der Kaiserin Suiko (621) wurde ein wirkliches Strafgesetz erlassen, von dem wir nur wissen, dass es mit schwerer Strafe den Ungehorsam gegen den Kaiser, die Kaiserin und gegen die Eltern bedrohte.

Die eigentlich historische Zeit beginnt erst mit der Regierung des Kaisers Tenji im Jahre 662. Dieser befahl einem seiner Minister, Kamatari, die bestehenden geschriebenen Bestimmungen und das Gewohnheits-Recht zu sammeln und ein einheitliches Gesetzbuch herzustellen. Nach 9 Jahren wurde dies unter dem Namen Omi chio no taiho ritsu rio, d. h. das Gesetz aus der Zeit, wo der Mikado in Omi residierte, publicirt.⁴ Es bildet die Grundlage der späteren japanischen Gesetzgebung, namentlich des sogenannten „Taiho ritsu.“⁵

Von dem Omi chio no taiho ritsu rio ist im Original Nichts erhalten; den allgemeinen Inhalt kennen wir lediglich aus den späteren Gesetzen, von denen ausdrücklich hervorgehoben wird, dass sie auf dem Gesetzbuche des Kaisers Tenji basiren.

II. PERIODE.

Die wichtigste Quelle des japanischen Strafrechts ist der sog. Taiho ritsu rio. Er wurde im Jahre 702 n. Chr. auf Befehl des Kaisers

„lichen Ordnung der Natur. Wenn die Erde sich gegen den „Himmel auflehnen wollte, so würde die Weltordnung zerstört. Deshalb hat der Kaiser das Recht, zu befehlen, die „Untertanen die Pflicht, zu gehorchen. Wer des Kaisers „Befehlen nicht gehorcht, richtet sich selbst zu Grunde,“ (vierte Regel): „Unter den Ministern und allen Beamten „soll Anstand und gute Sitte herrschen. Anstand und gute „Sitte ist die Quelle des Wohlbefindens der Völker. Wenn „aber die Hohen Anstand und gute Sitte verletzen, dann „machen sie sich doppelt strafbar, weil dann die Unterge- „benen auch kein Recht und keine Ordnung geniessen. „Ruhe und Frieden im Lande ist vom Anstand und der guten „Sitte abhängig.

⁴ Bekanntlich wechselten die japanischen Kaiser bei ihrem Regierungsantritt die bisherige Residenz, bis dieselbe schliesslich (794) endgiltig nach Miako (Kioto, Saikio) verlegt wurde.

⁵ Zur Erklärung der japanischen Bezeichnungen für „Gesetz“ diene Folgendes: Die Endung „ritsu“ heisst „Verbot“, also Strafbestimmungen; „rio“ ist Gebot, Anordnung, Verwaltungsbestimmungen; „Kaku“ heisst „Novelle“ und „Shiki“ ist Ergänzungsgesetz. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass bei dieser Klassifikation an scharfe Scheidung der Begriffe nicht gedacht werden kann. Oft finden wir in „Ritsu“ Bestimmungen, die nach modernen Begriffen unter „rio“ gehören würden. Der „Omi chio no taiho rio“ umfasst 22 „ritsu“ dagegen 6 Bücher.

Mommu tennô (697–707) von Fujiwara no Fuhito verfasst. Es war um jene Zeit, dass chinesische Kultur, chinesische religiöse, moralische und rechtliche Anschauungen sich immer mehr in Japan Geltung verschafften. Wir finden deshalb im Taiho ritsu rio nicht nur eine Kodifikation des bis dahin in Japan geltenden Rechts, sondern auch Spuren einer chinesischen Gesetzgebung aus der Zeit der Tang-Dynastie (2. Hälfte des 7. Jahrhunderts). Taiho ritsu rio heisst Gesetz aus der Periode Taiho.

Das alte Gesetzbuch ist im Original gleichfalls untergegangen und wir kennen dasselbe nur in der Form, in welcher es in spätere Gesetze, namentlich den sog. „Yo-ro-ritsu-rio“, übergegangen ist. Das letztere Gesetz, dessen Wortlaut in dem „Hososhi-yo-cho“ d. h. „Sammlung der wichtigsten Gesetze“ enthalten ist, hat angeblich die Eintheilung des Taiho-ritsu beibehalten, hat überhaupt demselben nur geringe Veränderungen hinzugefügt, so dass man in den japanischen Werken über Strafrecht kurzweg das Taiho-Gesetz als Quelle anzugeben pflegt, während man richtiger vom Yo-ro-ritsu-rio sprechen sollte.

Das Taiho-Gesetz zerfiel wieder in ritsu und rio. Jeder Theil enthielt in 10 Büchern 12 bzw. 30 Abschnitte. Die 12 Abschnitte des Taiho „ritsu“ waren:

1. Allgemeine Bestimmungen.
2. Ueber Bewachung des Kaiserlichen Palastes.
3. Organisation der Beamten.
4. Steuern, Frohdienste.
5. Kasernen.
6. Strafe für Aufruhr-Verbrechen.
7. Raub und Diebstahl.
8. Körperverletzung, Verbrechen gegen das Leben, Streit, Beleidigung.
9. und 10. Verschiedene strafbare Handlungen.
11. Verfolgung und Verhaftung der Verbrecher.
12. Urtheil.

Es gab, inhaltlich des Taiho-ritsu 5 Hauptarten und 20 verschiedene Unterarten von Strafen:

⁶ Der folgenden Darstellung sind die Angaben des Hososhi-yo-sho zu Grunde gelegt

1. „chi“, weiche Stockschläge und zwar 10, 20, 30, 40 oder 50. Der weiche Stock war ein 1 Meter langer Bambus-Stock, der mit Flachs umwunden war. An der Handhabe war weisses Leder. Die Dicke des Stocks betrug ungefähr 1 Zoll (vgl. auch Abbildung No. 1). Die Strafe war weniger schmerzhaft als beschämend.

2. „jo“, harte Stockschläge und zwar 60, 70, 80, 90 oder 100. Der Stock war ohne den mildernden Flachs und die Vollstreckung der Strafe schädigte oft dauernd die Gesundheit des Gezüchtigten.

3. „to“, harte Zwangsarbeit, in der Regel öffentliche und beschämende Arbeit, wie Strassen-Reinigung, Steine-Schleppen⁷ u. a. Die Dauer war 1, 1½, 2, 2½ oder 3 Jahre.

4. „ru“, Verbannung, und zwar nähere, mittlere und entfernte Verbannung. Die entfernte Verbannung, 700–1500 chinesische Li⁸ vom bisherigen Wohnorte. Die hauptsächlichsten Plätze für die schwerste Art der Verbannung waren Idzu, Awa, Hitachi, Sado, Oki und Tosa. Wer zur mittleren Verbannung verurtheilt war, sollte 500–700 Li von seinem bisherigen Wohnort entfernt werden. Für diese leichtere Strafart waren Suwo und Iyo häufig gewählte Plätze. Die nahe Verbannung war Entfernung vom bisherigen Wohnorte bis zu 400 Li. Der Verbannungsort sollte stets von dem zeitigen Wohnsitz des Mikado möglichst entfernt sein und in wenig kultivirtem Lande liegen.

5. „shi“, Todesstrafe, und zwar entweder Erhängen oder Enthaupten. Das Erhängen galt als die leichtere Strafart und zwar hauptsächlich deshalb, weil diese Strafe in der Zeit von Frühjahr bis Herbst nicht vollstreckt werden durfte. In der Zeit, wo in der Natur Alles lebte, sollte der Mensch nicht gewaltsam getödtet werden; wo die Früchte an den Pflanzen hängen, sollte kein Mensch am Galgen hängen. Der zum Tode mit dem Strick Verurtheilte hatte also oft eine lange Galgenfrist und daneben die

Hoffnung, dass in dieser Zeit eine eintretende Amnestie ihn von der Vollstreckung der Strafe erlöse. [Amnestie, entweder allgemeine oder lokale, wurde in Japan häufig erlassen und die zu häufige Anwendung dieses Straf-Erlasses erschütterte in den späteren Jahrhunderten, wie die kommende Entwicklung zeigen wird, die Rechtsordnung auf's Tiefste. Die Gründe für Amnestien waren höchst mannigfaltige. Thronbesteigungen und die Wechsel der Zeit-Perioden waren die regelmässigen Anlässe. Die Namen der Perioden wechselten nicht nur bei Thronbesteigungen, sondern auch bei andern, angeblich oder thatsächlich wichtigen Ereignissen. Der Aberglaube spielte hier früher eine grosse Rolle. Ein Knabe, der seine kranken Eltern treu pflegte, schöpfte aus einer Quelle, aus der er frisches Wasser zum Labsal der Gebrechlichen holen wollte, heilenden Wein, und seit jenem Wundertage begann die Periode Yo-ro, d. h. „das Alter ernähren“. Einst wurde dem Kaiser ein weisser Fasan gebracht, ein glückbringendes Thier, und seit dem Tage begann die Periode „hakuchi“ d. i. weisser Fasan. Als das Kupfer in Musashi entdeckt wurde, nannte man das Jahr „Wa-do“ d. i. japanisches Kupfer.—Dazu kamen andere Gelegenheiten. Im 2^{ten} Jahre Tai-ku (643 n. Chr.) wurde ein neuer Kaiserpalast im Bau fertig und zur Feier dessen ein Fest gegeben, das durch allgemeine Amnestie erhöht wurde. Lange, glücklich beendete Kriege, vollständige Sonnenfinsternisse, das Erscheinen einer violetten Wolke am Himmel, das Fallen süssen Thau's, das zahlreiche Wachsen von „reishi“ d. i. „glückvolle Pilze“, gewaltige Erdbeben und andere übernatürliche oder gewaltige Natur-Erscheinungen wurden als Veranlassung von Amnestie-Ertheilung genommen. Der amnestirte Verbrecher wurde in die entfernte Verbannung geschickt, wenn er zum Tode verurtheilt gewesen war.]

Die Strafe des Köpfens dagegen wurde auch im Sommer vollstreckt, ohne dass hier ein Aufschub durch die Gesetze der Natur für geboten angesehen wurde. Die Enthauptung wurde durch das Schwert vollzogen (vgl. auch Abbildg. No. 2).

Unter den strafbaren Handlungen werden im Taiho-ritsu besonders hervorgehoben die sog. „Hachi giaku“—„hachi“ heisst 8 und „giaku“

⁷ Die gigantischen Fels-Bauten der japanischen Schlösser und Befestigungen, die noch jetzt als unzerstörbare Denkmäler vergangener Zeit Bewunderung erregen, sind vielfach mit Hilfe von Strafgefangenen errichtet worden.

⁸ 1 chines. Li = 447.19 Meter = 0.06 geogr. Meile. (Rein II. 600.)

heisst ungefähr Naturwidrigkeit, grausame Handlung. Darunter versteht man folgende 8 Klassen vor Verbrechen:

1. „Mo-hon“ (Mo = Versuch, hon = Aufstand). Verbrechen gegen Kaiser und Reich. Der Kaisermord ist in Japan nie vorgekommen, an den „Sohn des Himmels“ hat sich nie ein Sterblicher gewagt. Schon die entfernteste Versuchs-Handlung gegen das Leben war mit dem Tode des Verbrechers bedroht. Und nicht bloss er, sondern auch sein Vater, seine Söhne mussten mit ihm sterben. Sein Vermögen, seine Diener fielen an den Staat. War der mitbetroffene Vater über 80 Jahre alt, oder ein Krüppel, dann wurde er nicht hingerichtet. Der Grossvater und die Enkel, sowie die Brüder des Hochverräthers wurden in entfernte Gegenden verbannt.

Wenn Priester, Priesterinnen, Frauen, oder Personen des Kaiserlichen Wachdienstes das Verbrechen des „Mo-hon“ begehen, dann werden nur sie, nicht ihre Familien mit ihnen bestraft.

Mit gleicher Strafe wie der Mordversuch am Kaiser war die Gefährdung der Sicherheit des Reichs bedroht. Die mangelnde Definition des Hochverraths und Landesverraths scheint dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum gelassen zu haben bei der Beurtheilung der Frage, welches Verbrechen er als „Mohon“ ansehen wollte.

2. „Bo-tai-giaku“ (Bo = Versuch, tai = gross, giaku = Naturwidrigkeit) Wer es versucht, Begräbniss-Plätze der Kaiser, die Thore der Kaiserlichen Paläste, oder diese selbst zu zerstören, wird gehängt, und wenn er das Verbrechen wirklich ausgeführt hat, wird er und werden seine Verwandten wie bei „Mohon“ bestraft.

3. „Bo-han“ (bo = Versuch, han = Abfall). Wer es unternimmt oder vorbereitet, von seinem Vaterlande abzufallen, in ein fremdes Land zu gehen und dort dem Feinde des Vaterlandes zu helfen, der wird gehängt, und wenn er auf dem Wege nach dem Auslande noch ergriffen wird, wird er geköpft und seine Söhne werden in die mittlere Verbannung geschickt.

4. „Aku-giaku“ (aku = schlimm, verdorben). Wer Vater, Mutter, Grosseltern, Bruder und Schwester der Eltern, seine eigenen Brüder

oder Schwestern oder Schwiegereltern zu tödten versucht, wird geköpft. Je nach der Lage des Falls werden seine Söhne und sein Vater in Mitleidenschaft gezogen.

5. „Fu-do“ (fu ist die Negation, do?). Wer einen Menschen tödtet, ihm die Glieder abschneidet, oder ihn durch Zauber krank oder wahnsinnig macht, der wird geköpft und seine Söhne werden zu dreijähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Es wird hierbei ein eigenartiges Verbrechen erwähnt, das man Kodoku nennt (Ko = Insekt, doku = Gift). Die Geschichte ist folgende: Wenn Jemand zahlreiche verschiedenartige Insekten in einen Topf setzt und diesen Topf verschliesst und einige Zeit lang stehen lässt, dann fressen immer die stärkeren die schwächeren Insekten auf, bis schliesslich eines übrig bleibt. Dieses ist nun ein ganz gefährliches Thier und wer dasselbe einem Menschen ansetzt, der bezaubert ihn und verdient, geköpft zu werden.

Unter „Fudo“ fällt auch die schwere körperliche Misshandlung von Geschwistern, die mit $1\frac{1}{2}$ jähriger Zwangsarbeit bestraft wird.

6. „Tai-fu-kei“ (tai = gross, fu ist die Negation, kei Ehrerbietung). Unter Taifukei werden zahlreiche Verbrechen zusammengefasst, die gegen den Kaiser oder die Religion gerichtet sind. Diebstahl an Sachen des Kaisers, Tempelgeräthen etc. Strafe: Verbannung. Diebstahl am kaiserlichen Siegel und Nachbildung desselben; Strafe: Enthauptung. Wer die Arzneimittel des Kaisers nicht dem Rezept entsprechend anfertigt, den trifft die Strafe zweijähriger Zwangsarbeit, und gleiche Strafe trifft den Koch, der die für den Kaiser bestimmten Speisen nicht in der vorschriftsmässigen Zusammensetzung bereitet, und den Schiffsbauemeister, der das kaiserliche Schiff untüchtig gebaut hat.

Wer unehrerbietig vom Kaiser spricht (Majestäts-Beleidigung), und wer dem Ueberbringer eines kaiserlichen Befehls nicht Folge leistet, sondern ihm unehrerbietig begegnet, der wird gehängt.

7. „Fu-ko“ (fu = nicht, ko = Gehorsam, Sitte, Respect). Unter Fuko werden die Verbrechen gerechnet, welche aus unehrerbietiger Gesinnung gegen die Eltern und andere Respects-

Personen entspringen. Wer Eltern, Grosseltern, Schwieger-Eltern und Grosseltern verläumdet, sie fälschlich eines Verbrechens beschuldigt, sie verflucht, wer gegen ihren Willen ihr Haus verlässt und eine eigene Wirthschaft gründet, wer in der ordnungsmässigen Trauerzeit um den Tod der Eltern ein Ehebündniss schliesst, Musik macht, wer keine Trauerkleider anzieht, bei der Nachricht vom Tode die Trauerstimme nicht in vorschriftsmässiger Weise erhebt, wer als Beamter, um sich eine unangenehme Arbeit vom Halse zu schaffen, den Tod des Vaters, der Mutter etc. heuchelt, um freie Trauerzeit zu haben, wer mit der Nebenfrau des Vaters oder Grossvaters ein geschlechtliches Verhältniss unterhält, den trifft 1—3 jährige Zwangs-Arbeits-Strafe. Wer aber wider besseres Wissen seine Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern der Begehung eines Verbrechens beschuldigt (falsche Anschuldigung), der wird gehängt.

8. Fugi (Fu ist die Negation, Gi ist Billigkeitsgefühl). Unter Fugi werden 2 Arten von strafbaren Handlungen zusammengefasst, die in keinem inneren Zusammenhang mit einander stehen; der Mordversuch eines Untergebenen gegen seine Vorgesetzten (sowohl bei Beamten als Soldaten) und gegen den Praefecten der Provinz; Strafe: Enthauptung.

Die andere, unter „Fugi“ enthaltene Strafbestimmung richtet sich gegen die Ehefrau, welche die Nachricht vom Tode ihres Mannes verheimlicht, keine Trauerkleider anzieht oder in der Trauerzeit geschlechtlichen Umgang pflegt. Sie wird mit 1½—2 jähriger Zwangsarbeit bestraft.

Die übrigen Verbrechen, welche von dem Taiho ritsu mit Strafe bedroht sind, werden vom Gesetze eingetheilt:

- 1, Verbrechen gegen die Religion,
- 2, Verbrechen gegen den Kaiser-Palast,
- 3, Verbrechen gegen Gesundheit und Leben,
- 4, Verbrechen gegen das Eigenthum (Diebstahl und Raub),
- 5, Entführung,
- 6, Strafen gegen einen Arzt,
- 7, Strafen gegen Beamte,
- 8, Brandstiftung,
- 9, Verbrechen gegen die Sittlichkeit,
- 10, „Shido“, „Oshido“ und „Bodo“,

- 11, Ungehorsam gegen kaiserliche Befehle.
- 12, Verläumdung und einige andere strafbare Handlungen.

Die Eintheilung wird nicht streng innegehalten und oft werden begrifflich zu trennende Verbrechen in derselben Rubrik zusammengefasst. Trotzdem folgen wir in der hier gegebenen Zusammenstellung genau der im Hososhi-yo-cho gegebenen Reihenfolge.

1. Verbrechen gegen die Religion und andere heilige Gegenstände. Die Beschädigung von Tempeln wird mit Zwangsarbeit bis zu 2 Jahren oder Stockschlägen bestraft, je nach dem Grade der Heiligkeit des Tempels und der Grösse der Beschädigung.

Die fahrlässige Brandstiftung in Tempeln, öffentlichen Gebäuden, insbesondere dem „Kunaisho“ (Ministerium des kaiserlichen Hauses) hat die Strafe zweijähriger Zwangsarbeit zur Folge, und wenn das Feuer das Thor oder die Nebengebäude des kaiserlichen Palastes ergriffen hat, wird der fahrlässige Brandstifter in die entfernte Verbannung geschickt.

Das unbefugte Betreten der den Laien verschlossenen Räume eines Tempels wird mit Zwangsarbeit gebüsst und die Strafe ist verschieden je nach der Grösse und Heiligkeit des Tempels.

Otoneri nannte man die Leute in der Umgebung des Kaisers, welche die Aufgabe hatten, bei Festlichkeiten des Hofes im Ceremoniell mitzuwirken. Wenn sie, auch aus Fahrlässigkeit, das Ceremoniell verletzen, wenn sie nicht vorschriftsmässig vor dem Mikado auf die Kniee fielen u. s. w., dann wurden sie mit 40 weichen Stockschlägen bestraft.

Wer zu den Göttern beten will, der muss sich dazu durch besondere Reinigung („araimi“) vorbereiten. Die Reinigung ist körperlich und besteht in der Enthaltung vom Fleischgenuss, von der Berührung mit Kranken, man darf keinen Beileids-Besuch machen u. s. f. Wer gegen diese Vorschriften verstösst, wird mit weichen Stockschlägen bestraft.

Wer ein Buddha-Bild stiehlt, den trifft die Strafe dreijähriger Zwangsarbeit, und der Diebstahl an Bildern der Schüler Buddha's wird mit zweijähriger Zwangsarbeit geahndet.

2. Verbrechen gegen den Kaiser-Palast. Der Eingang zum Palaste des Kaisers führt durch 3 Thore, ein äusseres, ein mittleres und ein inneres. Wer unberechtigt das äussere betritt, wird mit einjähriger Zwangsarbeit bestraft und diese Strafe wächst beim Eindringen in die inneren Thore auf $1\frac{1}{2}$ bis 3 jährige Zwangsarbeit. Wer unberechtigt in den Wohnpalast selbst eindringt, wird gehängt und, wenn er eine Waffe bei sich trug, enthauptet. Wer unbefugt in die kaiserliche Küche dringt, den trifft Zwangsarbeit.

Im Zwischenraume zwischen den einzelnen Thoren sind Rasen-Wälle, zum Schutz des heiligen Palastes. Wer den innersten Rasen-Wall, mit Umgehung des Thores, übersteigt, der wird gehängt. Wer im äusseren Palast-Raum des Kaisers sich mit Worten streitet, der erhält 50 weiche Stockschläge; dringen die streitenden Stimmen bis zum Wohnort des Kaisers, dann ist die Strafe auf 100 harte Schläge festgesetzt, und bedienen sich die Streitenden der Waffen, so büssen sie mit zweijähriger Zwangsarbeit.

Wer von aussen mit einem Pfeil in den Palastraum schießt, (nur im Bogen über die Wälle möglich), der wird gehängt, wenn der Pfeil bis zum Wohnpalaste des Kaisers dringt.

3. Verbrechen gegen Gesundheit und Leben. Die Tödtung eines Menschen fällt unter die „hachi giaku“ (cfr. No. 5: „fu-do“). Der Mordversuch wird mit zweijähriger Zwangsarbeit bestraft und, wenn eine wirkliche Verletzung dabei vorgekommen ist, mit Verbannung. Der Gehilfe des Mörders wird in die Verbannung geschickt und dort zu Zwangsarbeit angehalten. Der Anstifter zum Morde wird wie ein Thäter bestraft, selbst wenn er sich gar nicht persönlich beteiligte, und desshalb trifft auch denjenigen die gleiche Strafe, der Andere zum Morde gedungen hat.

Die einfache Körperverletzung, Schlagen mit der Hand, kostet 40 weiche Stockschläge und die Verletzung mit einem Werkzeuge⁹ 60 harte Stockschläge.

Wer über 1 □ Sun (ungefähr gleich einem □ Zoll) Haare dem Verletzten ausreisst, erhält 80 harte Stockschläge. Fliessen in Folge der Verletzung Blut aus Nase, Ohr oder Mund, dann

ist die Strafe 100 harte Stockschläge. Das Ausschlagen von Zähnen, Abschlagen von Nase oder Ohr, Blenden der Augen, Brechen von Fingern, Zehen, Armen, Füßen, Verbrühen mit kochendem Wasser kostet einjährige Zwangsarbeit. Sind mehr als zwei Zähne ausgeschlagen, mehr als zwei Finger gebrochen, ist der Kopf kahl gerauft, dann ist die Strafe $1\frac{1}{2}$ jährige Zwangsarbeit.

Bei allen Verletzungen wird eine bestimmte Zeit gewartet, ob der Verletzte gesund wird oder einen dauernden Schaden davonträgt. Die Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange wird mit dem Tode am Galgen bestraft. Die Wartezeit beträgt, je nach der Lage des Falles, 10-50 Tage.

Manche besonders schwere Verletzungen, wie Abschneiden der Zunge, Zerstörung der Zeugungsfähigkeit, werden mit weiterer Verbannung bestraft.

Wer in „freudiger“ Stimmung (Trunkenheit) oder aus Fahrlässigkeit einen Menschen tödtet oder verletzt, dessen Strafe wird gemildert. Dem Richter ist hier freier Spielraum gelassen. Er kann bis auf Geldbusse hinabgehen, die als eine eigentliche Strafe im Sinne des Taiho ritsu damals nicht angesehen wurde.

Wer als Sohn oder naher Verwandter (als solche gelten im Taiho ritsu: Eltern, Grosseltern, Schwiegereltern, Bruder, Schwester, Kinder, Enkel) sich vom Mörder des nahen Verwandten Geld geben lässt, damit er über den Mord schweige, wird mit dreijähriger Zwangsarbeit bestraft.

Wenn Grosseltern oder Eltern ihre Kinder tödten, weil sie ungehorsam sind, dann trifft sie nur $1\frac{1}{2}$ jährige Zwangsarbeit. Tödten Schwiegereltern ein Schwiegenderkind, dann ist die Strafe um 1 Grad höher. Die Tödtung aus Fahrlässigkeit ist in beiden Fällen straflos. Herren, welche ihre Leibeigenen tödten, weil sie ein Verbrechen begangen, werden mit 80 harten Stockschlägen bestraft, weil sie „hätten dem Gerichte Anzeige machen müssen“. Haben die Leibeigenen ein eigentliches Verbrechen nicht begangen, sondern bloss in anderer Weise den Zorn ihres Herrn gereizt, dann wird dieser, wenn er sie tödtet, mit 100 harten Stockschlägen bestraft.

⁹ Ungefähr im Sinne des § 223^a des Deutschen Straf-Ges.-Buchs.

Kommt in einer Schlägerei ein Mensch um's Leben, dann wird der Veranlasser der Schlägerei und der Todtschläger, wenn letzterer zu ermitteln, mit entfernter Verbannung bestraft.

Wer gewaltsam einen Sträfling befreit, wird mit weiterer Verbannung bestraft. War der befreite Sträfling zum Tode verurtheilt, oder kam bei der Befreiung eine Verletzung (des Aufsichtspersonals etc.) vor, dann wird der Befreier gehängt.

4. Verbreehen gegen das Eigenthum (Diebstahl und Raub).

Der Raub heisst japanisch: go-to (go=Gewalt; to=Diebstahl). Die Strafe des Räubers richtet sich in erster Linie nach dem Werthe des geraubten Gutes. Der Werth wird nach dem Verhältniss zu shaku (Fuss) Zeug bemessen, und hiernach ist eine Skala mit absolut bestimmten Strafsätzen aufgestellt. Die geringste Strafe ist zweijährige Zwangsarbeit. Sie trifft auch den Räuber, welcher bei dem Angriff nichts Raubenswerthes gefunden hat. Erreicht der Werth des geraubten Gutes den Preis von 15 tan¹⁰ Zeug, und hat der Räuber gleichzeitig den Beraubten körperlich verletzt oder misshandelt, so wird er gehängt. Der Raubmord wird mit Enthauptung geahndet.

Das bewaffnete Eindringen in ein fremdes Haus in räuberischer Absicht hat weitere Verbannung zur Folge, wenn nicht eine grössere Strafe durch andere, das Eindringen begleitende Umstände verwirkt ist.

Den Diebstahl nennt der Taihoritsu: Zetsu-to oder Zetto (Zetsu=heimlich). Der versuchte Diebstahl kostet 50 weiche Stockschläge. Der vollendete Diebstahl wird je nach dem Werthe des gestohlenen Gutes bestraft. Die unterste Werthstufe entspricht einer Prügelstrafe von 60 harten Schlägen und die höheren Strafen sind je nach dem Zunehmen des Werthes absolut bestimmt, aufsteigend von der Prügelstrafe zur Zwangsarbeit, Verbannung und schliesslich Verbannung mit Zwangsarbeit am Verbannungsorte.

Wer in Ausübung seines Amtes oder kraft des Ansehens, der Gewalt, welche ihm sein Amt verleiht, eine fremde Sache unberechtigt fortnimmt, wird wie ein Räuber bestraft.

¹⁰ 1 tan ist eine Rolle Zeug, ein ganzes Stück.

5. Entführung. (Kadowakasu heisst entführen). Wer sich eines Menschen bemächtigt, um ihn in Leibeigenschaft zu bringen, wird mit weiterer Verbannung bestraft. Geschieht die Entführung zu dem Zwecke, den Entführten zu seinem Sohn zu machen, oder die Entführte als Frau ins Haus zu nehmen, dann ist 2½ jährige Zwangsarbeit die Folge. Die Strafe ist geringer, wenn die Entführten eingewilligt haben. Wer Diener gewaltsam ihrem Herrn entführt, sie gefangen nimmt, um sie zu seinen Dienern, (Leibeigenen) zu machen, wird wie ein Räuber und,—haben die Diener eingewilligt,—wie ein Dieb bestraft.

6. Strafe gegen einen Arzt. Wenn ein Arzt durch Verabreichung falscher Medizin oder durch ungeschicktes Stechen mit der goldenen oder silbernen Nadel einen Menschen tödtet, so wird er mit einjähriger Zwangsarbeit bestraft. (Das Stechen mit der Nadel, Acupunctur, ist ein noch jetzt in Japan vielfach, namentlich bei Nerven-Affectionen angewandtes Heilmittel). Erweist sich die verabreichte, unrichtige Medicin als unschädlich, so ist die Strafe auf 30 weiche Stockschläge ermässigt.

7. Strafe gegen Beamte. Wer sich als Beamter bestechen lässt und in Folge dessen das Recht beugt oder ungesetzlich handelt, der wird—in unbedeutenden Fällen—mit harten Stockschlägen, von 80 Schlägen an, bestraft. Auch hier wächst die Strafe mit der Höhe der zum Zweck der Bestechung gegebenen Summe, und erreicht dieselbe den Werth von 30 tan (vgl. Anm. 10) Zeug, dann wird der Beamte gehängt. (Vgl. ausserdem unter „Jomei“ Seite 362).

Nimmt ein Beamter Geschenke an für eine an sich nicht unerlaubte Handlung, lediglich für schleunige Vornahme der erbetenen Amtshandlung, für Gewährung eines nicht ungesetzlichen Vortheils u. s. w., dann ist die Strafe milder als im ersten Falle und maxime auf einjährige, nähere Verbannung festgesetzt.

8. Brandstiftung. Wer absichtlich Brand stiftet, wird mit dreijähriger Zwangsarbeit bestraft, und benutzt er die durch den Brand hervorgerufene Unordnung und Aufregung, um zu stehlen, dann wird er gehängt. Stirbt ein Mensch in Folge der Brandstiftung, dann wird

der Brandstifter wie ein Mörder bestraft, und wird ein Mensch verletzt, dann tritt die Strafe der Körperverletzung ein, falls diese härter wäre als die für Brandstiftung verwirkte.

9. Verbrechen gegen die Sittlichkeit. Die Zeit des Taiho ritsu war angeblich eine moralisch strenge; einfache Unzucht wurde bestraft und zwar mit einjähriger Zwangsarbeit. Diese streng-sittlichen Anschauungen sollen sich bis in die Zeit des Tokugawa-Shogunates erhalten haben. Aus jener Zeit wird berichtet, dass, wenn es bekannt wurde, dass die Tochter eines Samurai¹¹ Unzucht getrieben hatte, der Vater „Harakiri“ vollziehen musste. Der Ehebruch wurde am Ehegatten mit zweijähriger Zwangsarbeit, und zwar ohne Unterschied, ob Mann oder Frau, bestraft. Nothzucht wurde mit dreijähriger Zwangsarbeit geahndet.

10. „Shi-do“, „Oshi-do“ und „Bo-do.“ Auf den beiden grössten Strassen der japanischen Hauptinsel, dem Tokaido und Nakasendo, waren Thore angebracht, bei denen die Durchreisenden nach Namen, Zweck der Reise etc. gefragt wurden. Auf die Entziehung dieser Kontrolle beziehen sich die oben genannten Vergehen. „Shido“ heisst ungefähr: heimlich hindurchgehen, „oshido“ vielleicht: hinter dem Thor herumgehen und „Bo-do“: mit falschem Namen ein Thor passiren. Die Strafe war einjährige Zwangsarbeit, wenn die strafbare Handlung bei den 3 grossen Thoren: Fuwa in Mino, Arachi in Echizen, Suzuga in Ise begangen wurde. Bei den übrigen kleineren Thoren war die Strafe geringer.

11. Ungehorsam gegen kaiserliche Befehle. Wer absichtlich gegen einen ihm speciell zugegangenen kaiserlichen Befehl ungehorsam ist, wird mit zweijähriger Zwangsarbeit bestraft, und geschieht die Nicht-Befolgung des Befehls aus Fahrlässigkeit, mit 80 harten Stockschlägen. Die Strafe weiterer Verbannung trifft denjenigen, der ein Schreiben, einen schriftlichen Befehl des Kaisers fälscht, um sich dadurch einen Vortheil zu verschaffen. Die Fälschung der

Verordnungen des Daijō-Kwan,¹² des damaligen obersten Ministeriums, wurde mit 100 harten Stockschlägen bestraft.

Schliesslich wird derjenige, der in einer an den Kaiser gerichteten Bittschrift falsche That-sachen zur Begründung seines Gesuchs angiebt, mit zweijähriger Zwangs-Arbeit bestraft.

12. Verläumdung und einige andere strafbare Handlungen. Wer wider besseres Wissen einem Anderen eine strafbare Handlung nachsagt und ihn dieserhalb beim Richter denunziert, den trifft die Strafe, welche den Denunzirten getroffen haben würde, falls die Beschuldigung begründet gewesen wäre.

Wenn Jemand unter der Vorspiegelung, er sei von der Obrigkeit beauftragt, einen Andern ergreift oder verhaftet, ihm die Freiheit entzieht, so wird er mit zweijähriger Zwangsarbeit bestraft. Wer den Befehlen eines kompetenten Beamten nicht Folge leistet, erhält 60 harte Stockschläge.

Wenn Priester oder Nonnen Wein trinken, oder eine der fünf verbotenen Zwiebel-Arten („Ninniku“, Knoblauch, „Negi“-Zwiebel, „Wakegi“-Schalotte, „Nobiru“-Allium Nipponicum und „Asatsuki“-Schnittlauch) essen, dann müssen sie 30 Tage hart arbeiten.¹³ Wenn Priester in der Betrunktheit sich mit andern Personen streiten, werden sie aus dem Priesterstande ausgestossen. Priester, welche weltliche Musik machen oder Hazard spielen, müssen 100 Tage hart arbeiten. „Koto“¹⁴ dürfen sie spielen und ebenso ist das „Go“-Spiel¹⁵ erlaubt.

¹² Der Daijō-Daijin war der Minister-Präsident zur Zeit der Beamten-Herrschaft der Fujiwara und ihrer Nachfolger. „Kwan“ heisst „Amt“. Vgl. Rein I. S. 259 ff.

¹³ Rein I. S. 89 schreibt: „Fünf derselben (sc. Zwiebeln), die „Go-shin“, d. h. fünf scharfe stinkende Kräuter, scheinen im Gebiet des Buddhismus besonders beliebt gewesen zu sein. Ihr Genuss war und ist den Priestern, mit Ausnahme einer Secte, auf's Strengste verboten. Die bezügl. Vorschrift am Eingang zu manchen ihrer Tempel und Klöster, gewöhnlich auf einem Stein-Obelisk eingegraben, lautet: »Es ist verboten, stinkende Kräuter und berauschende „Getränke durch dies heilige Thor einzuführen.«“

¹⁴ eine Art Zither.

¹⁵ eine Art Damenbrett und Belagerungs-Spiel.

¹¹ Ueber „Samurai“ und „Harakiri“ vgl. Rein I. S. 368-379.

Wegen Diebstahls und Unzucht werden Priester wie die Laien bestraft; dabei rechnet die wegen des Verbrechens verfügte Ausstossung aus dem Priesterstande einer über Laien verhängten einjährigen Zwangsarbeit gleich.

Personen, welche wissen, dass ein anderer ein Verbrechen begangen hat, dasselbe verschweigen und nicht zur Anzeige bringen, werden mit der gleichen Art der Strafe bestraft, wie sie den unterstützten Verbrecher getroffen haben würde, doch wird die Strafe um 3 Grade vermindert. Auf Frauen findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

Wenn Jemand, durch eindringende Räuber und Mörder bedroht, zu seinem Nachbar mit der Bitte um Hilfe in der Gefahr sendet und der Nachbar eilt nicht zu seinem Beistande herbei, so wird er mit 100 harten Stockschlägen bestraft. Hört der Nachbar die Hilferufe—die nicht direct an ihn gerichtet sind—und eilt nicht zur Rettung des Bedrohten herbei, so erhält er 80 Stockschläge. Ist er nicht fähig, Hilfe zu leisten, so soll er unverzüglich die Polizei benachrichtigen. Auch diese Unterlassung macht ihn strafbar. Der Sicherheits-Beamte, der in diesem Falle die erforderliche Hilfe nicht leistet, wird mit einjähriger Zwangsarbeit bestraft.

Aufsichtsbeamte in Strafanstalten, welche absichtlich Gefangene entweichen lassen, werden mit der Strafe, die der Flüchtling zu büßen hatte, belegt und ebenso jeder, der wissentlich einen entflohenen Sträfling aufnimmt oder beherbergt. Bei den Letzteren ist die Strafe um einen Grad geringer.

Die Aufsichtsbeamten, welche aus Fahrlässigkeit Gefangene entschlüpfen lassen, haben eine Frist von 100 Tagen. Wenn innerhalb derselben der Sträfling wieder eingebracht wird, sind die Beamten straffrei; sonst trifft sie eine, je nach dem Grade des Verschuldens abzumessende Strafe.

Wenn die Polizei einen Verhafteten, der mit Waffen gegen die gesetzliche Gewalt Widerstand leistet, tödtet, dann ist sie straflos. Ein Unbewaffneter soll nicht getödtet werden, denn der Beamte ist alsdann stärker als er. Die Tödtung wird hier am Beamten mit zweijähriger Zwangsarbeit bestraft. Jedermann muss der Polizei auf ihre Bitte bei der Verhaftung von Verbre-

chern Hilfe leisten, und wer diese Hilfe ohne Grund verweigert, wird mit 80 harten Stockschlägen bestraft.

Ein der Sittenlehre des Confucius entlehnter Grundsatz des Taihoritsu schreibt vor, dass Jeder, der ein noch nicht entdecktes oder verfolgtes, von ihm begangenes Verbrechen der Obrigkeit anzeigt, straflos bleibt. Confucius lehrt: „Wer Fehler begeht und bereut sie nicht, begeht einen neuen Fehler. Wer seinen Fehler ernstlich bereut, sich auch nicht vor der öffentlichen Meinung scheut, denselben zu bekennen und den Behörden mitzutheilen, dem muss die Strafe erlassen werden.“¹⁶

Ausnahmegesetze existiren im Taihoritsu für Beamte. Der innere Grund für diese bevorzugte Ausnahmestellung wird später hervorgehoben werden. Die Strafen der Beamten waren folgende:

1. „Kwan-to“ (kwan heisst Amt, to heisst ungefähr: entsprechend.) Ein Beamter, welcher ein Verbrechen begeht, für welches ein gewöhnlicher Mensch 3 Jahre Zwangsarbeit erhalten würde, wird mit Absetzung vom Amte und einjähriger Zwangsarbeit bestraft, vorausgesetzt, dass er über go-i („fünfter Rang“) steht. Ein Jahr nach Abbüßung seiner Strafe kann er wieder Beamter werden, doch muss er mindestens um einen Grad im Vergleich zu seiner früheren Stellung erniedrigt werden.

2. „Jo=mei“ (jo=wegnehmen). Wenn ein Beamter wegen Bestechung, Rechtsbeugung bestraft wird (vgl. oben sub No. 7, S. 360), so wird, in den schwereren Fällen, auch sein Amt von ihm genommen und er wird in die Klasse der gemeinen Leute versetzt.

3. „Men-kwan“ (men=entlassen), also „Amten-entlassung“, Verlust des Ranges und aller äusseren Ehrenrechte. Diese Strafe wird über den Beamten verhängt, der gegen die Vorschriften der Ehrfurcht und Liebe zu den Eltern handelt, (also in Fällen wie „fu-ko“ cfr. sub. No. 7, S. 357).

4. „Men-chio-kwan“ (chio heisst „gleich, gegenwärtig“). Die Strafe ist leichter Art. Nach Jahresfrist kann der Gemassregelte in den

¹⁶ Es ist erklärlich, dass dieser Grundsatz des Taihoritsu nicht in spätere, auf ihm beruhende, namentlich nicht in die Territorial-Straf-Gesetze der Landesfürsten übergegangen ist.

nächst niederen Amtsgrad wieder eintreten und somit später in sein altes Amt aufrücken. Der Taiho-ritsu ordnet die Strafe des „Men-chio-kwan“ für Beamte an, die sich um die Krankheit ihrer hilflosen Eltern nicht kümmern, die in der Trauerzeit um den Tod der Eltern Kinder zeugen, eine Nebenfrau in's Haus nehmen oder die vor Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit mit ihren Geschwistern das Vermögen der Eltern theilen.

Ausserdem bestand ein eigenthümliches System von Strafmilderungsgründen im Taihoritsu und man kann 6 Arten derselben unterscheiden; dahin gehören:

a. Die Verwandtschaft mit dem Kaiserlichen Hause.

b. Alte freundschaftliche Beziehungen zum Kaiser. („Wen der Kaiser lange Zeit lieb gehabt und mit Liebesbeweisen überhäuft hat“).

c. „Wer vorher sehr tugendhaft gelebt hat.“ Dazu gehören aber nur wenige Leute, deren Tugend gradezu als Muster für die Zeitgenossen aufgestellt wurde. Die gewöhnliche „bisherige Unbescholtenheit“ unserer modernen Strafrechtsbegriffe ist hiermit nicht gemeint.

d. „Grösste Fähigkeit und Verdienste um das Volk.“ Wer z. B. als Minister eine gute Regierung geführt, wer Heer oder Staat reorganisirt hat.

e. „Die grossen Verdienste durch kriegsrische Leistungen.“ Wer den Heerführer der Feinde tödtete, ein feindliches Heer vernichtete oder ein Lager erfolgreich überfiel.

f. Mitglieder der ersten, zweiten und dritten Rangklasse im Staate haben an und für sich den Anspruch auf Strafmilderung.

Sind Personen, denen einer dieser sechs Milderungsgründe zusteht, eines Verbrechens schuldig, das bei gewöhnlichen Menschen die Todesstrafe nach sich ziehen würde, dann muss der Kaiser nach Kenntnissnahme vom einzelnen Falle die Strafe bestimmen. Wegen geringerer Verbrechen und Vergehen tritt eine Reduction der Strafe ein, für welche bestimmte Grundsätze gelten.

Personen, welche bis zu einem gewissen Grad mit diesen privilegierten Personen verwandt sind (nahe Verwandtschaft im Sinne des Taihoritsu

vgl. S. 359) haben gleichfalls ein, wenn auch weniger ausgedehntes, Recht auf Strafmilderung.

Der Taiho-ritsu enthält über das „Verhör“ folgende Bestimmungen, welche zum Theil auch für die „Hauptverhandlung“ im Sinne unserer modernen Strafprozess-Ordnung massgebend gewesen sein müssen:

Der Richter, welcher den Verbrecher vernimmt und seine Schuld prüft, soll sein Augenmerk auf fünf Dinge richten. (Daher go-te genannt; go ist 5 und te heisst hören):

a. „ji-te“, auf die Stimme des Angeklagten, ob er unsicher oder zuversichtlich, eingeschüchtert oder frech antwortet.

b. „shiki-te“, auf die Gesichtsfarbe, ob er roth wird vor Scham oder bleich vor Schreck.

c. „ki-te“ auf die Art, wie er athmet, ob ruhig oder angstvoll, beklommen.

d. „dsi-te“ auf die Art und Weise, wie der Angeschuldigte ihn zu hören scheint, ob er ihn absichtlich missversteht.

e. „moku-te“, auf den Blick des Auges.

Der Richter soll seine Ueberzeugung mit Rücksicht auf diese 5 Anhaltspunkte und mit Hilfe des von Zeugen u. s. w. gegebenen Beweismaterials bilden. Die Folter soll nur dann angewandt werden, wenn der Angeschuldigte des ihm zur Last gelegten Verbrechens dringend verdächtig ist und trotz der gegen ihn sprechenden Beweise nicht gestehen will. Die Folter besteht in Prügeln mit dem harten Stock; sie war die einzige dem Taiho-ritsu bekannte Art der Tortur. Als solche ist sie mit in die Tokugawa-Zeit übergegangen und wird im Anschluss an die später üblich gewordenen Arten der Tortur besprochen werden. (vgl. S. 370).¹⁷

Personen, denen einer der sechs erwähnten Milderungsgründe zusteht, Greise über 70, Kinder unter 6 Jahren, Buckligte und Krüppel, Schwangere, Priester und Priesterinnen dürfen nicht gefoltert werden. Speciell sind dem „Oboro“, der eine schwangere Frau foltert, 80 harte Stockschläge angedroht.

¹⁷ Die Folterer hiessen „monobe no oboro“; ihr Gewerbe machte sie schimpflich, so dass selbst die Berührung mit ihrem Leibe unrein machte.

So weit die Restimmungen des Taihoritsu. Sie sind massgebend gewesen für die Entwicklung des japanischen Strafrechts bis in die Gegenwart hinein. An dem Strafrecht der Periode Taiho können wir die individuellen Character-Eigenschaften des japanischen Volkes, die staatlichen, moralischen und religiösen Anschauungen der Gesetzgeber in scharfer Klarheit sehen. Die Kenntniss desselben ist nicht bloss von juristischem, sondern von hervorragend kulturhistorischem Interesse. R. v. Ihering weist in seinem „Kampf um's Recht“¹⁸ — im Anschluss an Montesquieu's Lehre im „esprit des lois“ darauf hin, wie der verschiedene Volkscharacter sich in der frappanten Verschiedenheit ihrer Strafgesetzgebungen dokumentire. „Jeder Staat straft diejenigen Verbrechen am strengsten, welche sein eigenthümliches Lebensprincip bedrohen, während er bei den übrigen eine damit nicht selten auffallend kontrastirende Milde obwalten lässt. Die Theokratie stempelt die Gotteslästerung und Abgötterei zu einem todeswürdigen Verbrechen, während sie in der Grenzverrückung nur ein einfaches Verbrechen erblickt, (mosaisches Recht). Der reine Ackerbaustaat wird umgekehrt das letztere mit der ganzen Wucht seiner Strafe heimsuchen, während er den Gotteslästerer mit milder Strafe davonlässt (altrömisches Recht). Der Handelsstaat bestraft Fälschung, der Militairstaat Insubordination und Dienstvergehen, der absolute Staat die Majestäts-Verbrechen, die Republik das Streben nach Alleinherrschaft am strengsten.“ Strafrecht und Volkscharacter entsprechen sich.

Das sehen wir auch im Strafrecht der Periode Taiho. Der Absolutismus des Kaiserthums steigert sich zur theokratischen Despotie. Recht und Autorität des Mikado sind in dem Glauben an seine göttliche Abstammung begründet. Er ist der „Tenshi“, der Sohn des Himmels. Seine Person ist heilig, und schon das Nahen an seine geweihte Wohnung, das unbeabsichtigte Stören seiner erhabenen Ruhe ist ein todeswürdiges Verbrechen. Schon das fahrlässige Verletzen des ihn umgebenden Ceremoniells

¹⁸ R. v. Ihering, Kampf um's Recht, S. 32. ff. in der VII. Auflage.

zieht beschämende Prügelstrafe nach sich. Die factische Machtlosigkeit des Monarchen, die unwürdige, unthätige Stellung desselben, in die er durch das Shogunat der Tokugawa gedrängt wurde, haben an dieser Doctrin nichts ändern können. Sie ist erst verlassen, nachdem der Mikado sein klösterliches Leben aufgab, sich seinem Volke zeigte und selbst, als Mensch, die „erleuchtete Regierung“ über seine Unterthanen in die Hand nahm.

Wir finden ferner noch enge Verbindung zwischen dem staatlichen Strafrecht und den Vorschriften der Religion. Beide waren aufs engste mit einander verbunden, in ähnlicher Weise, wie wir dies im kanonischen Rechte des Mittelalters wiederfinden. Das unbefugte Betreten der heiligen Tempel zieht die öffentliche Strafe der Zwangsarbeit nach sich und die Versäumnis der nach den Regeln des Shintoismus erforderlichen Reinigung wird mit Stockschlägen geahndet. Tiefer Aberglaube hält noch die Gemüther befangen, wie an der Bestrafung der Bezauberung mit dem gefährlichen Insekt zu sehen ist.

Im hohen Grade bezeichnend für den Character des japanischen Volkes sind die Bestimmungen, welche auf das Verhältniss der Kinder zu ihren Eltern und Grosseltern und die Verletzung dieses Verhältnisses sich beziehen. Man erinnere sich der Bestimmung, die den lügenhaften Verläumder seiner Eltern mit Todesstrafe bedroht, die die Verletzung der Trauerzeit um den Tod der Eltern mit fühlbarer Strafe ahndet. Noch jetzt ist uns die als selbstverständlich betrachtete Unterordnung, Liebe und Hochachtung der Kinder vor ihren Eltern ein Volkscharacterzug, der mit manchen anderen, vielleicht weniger sympathischen Erscheinungen des japanischen Volkslebens ausöhnen muss. Rein sagt hierüber (Bd. I. S. 495): „Ehrerbietung gegen die Eltern ist die erste Kindespflicht. Mancher Ausspruch berühmter Männer und bekannte Sprichwörter geben derselben Ausdruck. „Ko hitsuji-wa hisamadzuite chichi-o nomu“, — „das Lamm trinkt die Milch knieend“, also selbst das Thier achtet seine Eltern; oder auch: „Karasu-wa oyo-no on-o mukuyu“ — „Der Rabe vergilt die Wohlthaten seiner Eltern.““

Diese Unterordnung unter die Eltern, das Opfern des eigenen Ich, wenn das Wohl der Eltern es verlangt, wenn die Dankbarkeit es gebietet, führt noch jetzt zu Zuständen, die im Vergleich mit den unsrigen ungeheuerlich genannt werden müssen. Töchter begeben sich in öffentliche Häuser oder verkaufen sich den Fremden, um mit dem erworbenen Gelde ihre verarmten Eltern zu erhalten. Die „grosse Sittenlosigkeit“ der japanischen Mädchen, von der oberflächliche Kenner des japanischen Volkslebens in der Regel schreiben, erscheint hiernach in einem ganz anderen Lichte und Rein schreibt mit Recht: „Mit Zustimmung oder auf Veranlassung ihrer Eltern giebt sich das japanische Mädchen Männern hin, nicht ohne solche.“

Der Vater hatte unbeschränkte Gewalt über die Person seiner Kinder, ähnlich wie wir dies beim paterfamilias in Rom finden. Dafür ruht andererseits auf ihm eine weitgehende Verantwortlichkeit für alle Handlungen seiner Familien-Angehörigen. Das Verbrechen des Sohnes straft sich am Vater, Vater-Rechte und -Pflichten entsprechen sich. Die Eltern, welche ein Kind töteten, weil es ihnen den Gehorsam verweigert hat, sind nach dem Taiho-ritsu zwar nicht straffrei, aber die dafür angedrohte Strafe ist so milde, dass die Absicht des Gesetzes klar erkennbar ist, das elterliche Recht möglichst geringen Schranken zu unterwerfen.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass zur Zeit der Abfassung des Taiho-ritsu die Bürokratie der Fujiwara, die ausgedehnteste Beamten-Herrschaft begann, dann verstehen wir die bevorzugte Stellung der Beamten in strafrechtlicher Beziehung. Der Kaiser Tenji, der Verkündiger des Strafgesetzes Taiho-ritsu, machte seinen Freund Nakatomi zum „Nai-Daijin“ (daijin heisst grosser Minister, nai heisst das Innere) und gab seiner Familie den Namen „Fujiwara“, mit dem die grössten Vorrechte verknüpft waren. Die Fujiwara haben dann über 300 Jahre lang eine hervorragende Rolle gespielt, „bei allen Hofintriguen und Thronwechseln ist ihre Hand im Spiele und namentlich dann thätig, wenn ein Mikado bestrebt ist, sich über das Niveau zu erheben und von den ihn umgebenden Fesseln der Vermundschaft zu befreien, um als freier

Herrscher direct mit seinem Volke zu verkehren und dessen wahre Bedürfnisse kennen zu lernen.¹⁹

Die Fujiwara benutzten ihre Macht, um ihrer Familie, also den Trägern der obersten Beamten Stellen und demnächst den Beamten überhaupt eine bevorzugte Stellung, auch dem Strafgesetz gegenüber, zu geben. Nicht nur, dass der leitende Staatsbeamte nur mit persönlicher Genehmigung des Herrschers bestraft werden konnte—für sämtliche Beamten der oberen Rangklassen existierte eine strafrechtliche Ausnahme-Stellung. Der heiligste Grundsatz des humanen Strafrechts: die Gleichheit vor dem Gesetz, die den Mächtigsten und Niedrigsten in gleicher Weise zur Verantwortung zieht, konnte in jener Zeit noch nicht zum Ausdruck gekommen sein, wo die Staatsgewalt in den Händen einer intriganten Familie vereinigt war.

Diese verschiedene Rechtsstellung der gesonderten Klassen und Stände,—später, in der Feudalzeit traten, wie dargelegt werden wird, die Ritter in die bevorzugte Stellung der Beamten,—ist dem japanischen Strafrecht eigen geblieben bis zu den neuesten Reformationen auf diesem Gebiete und damit hängt eine andere Eigenthümlichkeit des japanischen Volks- und Staatslebens,—das Clan-oder Cliques-Wesen—zusammen. Die Verwandten eines Mannes, dem einer der oben erwähnten sechs Strafmilderungsgründe zusteht, geniessen gleichfalls ein strafgesetzliches Privileg, lediglich dieses Verwandtschafts-Verhältnisses wegen und nicht aus eigenem Verdienste.

Die Strafen für Verbrechen, welche *nicht* gegen den Kaiser, die Religion, die Eltern, hochgestellte Beamte u. s. w. begangen sind, überraschen deshalb zunächst durch ihre Milde. Wie niedrig erscheint eine 1½ jährige Zwangsarbeitsstrafe für schwere Körperverletzungen wie Blenden der Augen, oder dreijährige Zwangsarbeit als gesetzliches Höchstmass der Brandstiftung. Die Unempfindlichkeit des Gesetzes hat eben ihren Grund darin, dass alle Unterthanen, die keinen besonderen Gesetzes-Schutz genossen: „heimin“, gewöhnliches Volk waren, die in ihrer Person und ihrem Eigenthum nur soweit geschützt wurden, als dies im Interesse

¹⁹ Rein, Japan I. S. 262.

der öffentlichen Rechtsordnung erforderlich erschien. Nannte man doch die unterste Klasse der Armen, die sich von Almosen nährten oder von dem Wegschleppen der Leichen von den Richtplätzen, dem Einscharren derselben und anderen verächtlichen Beschäftigungen ihr Leben fristeten: „Hi-nin“ d. h. Nicht-Menschen.

Der Oberste im Staate ein Gott, dessen heilige Person durch die ganze Wucht des Strafgesetzes geschützt ist—bis herab zu dem gemeinen Volk und schliesslich den verachteten Nichtmenschen, deren Misshandlung nicht schärfer bestraft wird, als Thierquälerei im Deutschen Strafgesetzbuch—diese Abstufung in der „Empfindlichkeit des Strafgesetzes“, sie bestätigt die Richtigkeit der Montesquieu'schen Lehre mit Bezug auf Japan in vollkommener Weise.

Im Vergleich zu europaischen Strafgesetzbüchern des Mittelalters muss der Taiho-ritsu uns Bewunderung abnöthigen. Noch in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl's des Fünften finden wir Strafbestimmungen, die dem human denkenden Manne der Gegenwart die Haare sträuben. Verstümmelung des Körpers durch Abhacken von Fingern, Abschneiden von Nasen und Ohren, Pfählen, Kneipen mit glühenden Zangen, die raffinirtesten Marterungen vor dem Tode und bei der Hinrichtung der Verbrecher geben uns Kenntniss von der rohen Denkweise der damaligen Zeit, die allerdings—wie sie beabsichtigte—„abschreckend“ wirkte, aber nicht allein auf den Verbrecher und das damalige Publikum, sondern auch auf jeden, der sich die Geschichte des damaligen Strafrechts vergegenwärtigt.

Im Taiho-ritsu finden wir die rohe Strafe der Körperverstümmelung nicht und qualificirte Todesarten, d. h. Hinrichtungen mit besonderen Martern des Verurtheilten sind ihm fremd.

Die Fortsetzung der Entwicklung der Geschichte des japanischen Strafrechts wird jedoch zeigen, dass die humanen Bestimmungen des Taiho-ritsu bald und vielfach anderen Rechtszuständen Platz machen mussten und dass eine Strafrechtspflege geübt wurde, die an Rohheit und Grausamkeit die des europaischen Mittelalters nicht nur erreicht, sondern sie bei Weitem übertrifft.

Den Zeitraum vom 8 ten bis zum 12 ten Jahrhundert in der japanischen Geschichte nennt man allgemein die Periode der Beamten-Herrschaft der Fujiwara. In dieser mächtigen Familie war das Amt des „Kwambaku“ erblich, eines „Regenten“, welcher angeblich den Mikado in Erfüllung seiner Herrscherpflichten zu unterstützen hatte, in Wahrheit aber selbstständig die Zügel der Regierung führte. Es ist aus der allgemeinen Geschichte Japan's bekannt, mit welchen Mitteln die Fujiwara die Aufrechterhaltung ihrer Machtstellung erkämpften. Sie sorgten stets, dass nie ein mündig gewordener Kaiser auf dem Thron blieb, sondern dass alle, kaum mündig geworden, zu Gunsten unmündiger Thronfolger abdankten, für welche dann die Fujiwara unbeschränkt die Herrschaft führten. Sie verfolgten dies Ziel nicht mit Gewalt, nicht mit Waffen, wie die späteren Usurpatoren—kriegerisches Blut floss nicht in ihren Adern,—sondern durch Hinterlist und Hofintrigue.

Die Fujiwara waren eifrige Anhänger des Buddhismus, der zur Zeit ihrer Herrschaft grossen Einfluss auf alle Schichten der japanischen Bevölkerung ausübte. Sie waren Freunde und Gönner der Priester und diese wieder gewannen auf die leitenden Staatsmänner Einfluss. Sie nutzten denselben—und das ist für unsere Zwecke von Wichtigkeit—dazu aus, häufige Amnestieen von den Herrschern zu erwirken, die harten Strafen, insbesondere die Todesstrafe möglichst einzuschränken, überhaupt die Strafrechtsflüge abzuschwächen.

Minamoto schreibt darüber: „Es waren „damals alle Gemüther für den Buddhismus „begeistert und Regierende und Regierte ergaben sich blind den Priestern. Glückliche und „unglückliche Erscheinungen und Ereignisse „wurden häufig dazu benutzt, die Verbrecher „zu amnestiren und als Zweck der Amnestie „wurde nicht nur die wohlthätige Begnadigung „der Verbrecher angesehen, sondern man wollte „damit ein den Göttern wohlgefälliges Werk „thun. Die Priester stifteten dazu an und „mit der Zeit kam es, dass die Ertheilung der „Amnestie zum regelmässigen Regierungsact „wurde.“

Die Priester selbst wurden sehr mild bestraft,

so ein Priester, Namens Gio-shin, der den Prinzen Otsu zum Hochverrath anstiftete. Für sein Verbrechen, für das er hätte hingerichtet werden müssen, falls man am Gesetz festgehalten hätte, wurde er mit Zwangsarbeit in einem Tempel der Provinz Hida bestraft.

Minamoto fährt fort: „Als die Fujiwara die „Herrschaft in der Hand hatten, waren sie willkürlich genug, Kaiser auf den Thron zu setzen und wieder abzusetzen, wie es ihnen gefiel. Aemter wurden durch Mitglieder ihrer Familie besetzt. Sie liessen sich unverschämt bestechen und beugten das Recht. Sie huldigten den Priestern durch Erbauung von Tempeln und Pagoden und unterdrückten den Bauernstand. Hochverräther und andere schwere Verbrecher, wenn sie mit ihnen verwandt waren, wurden entweder freigelassen oder auf kurze Zeit in die Verbannung geschickt. Da standen überall Unzufriedene auf, die Unterdrückten empörten sich: die Fujiwara konnten den Staat nicht mehr in Ordnung halten.“

Wohl versuchten einige Regenten, ergänzende Bestimmungen zum Taiho-ritsu zu erlassen und die Strafrechtspflege energischer zu gestalten. So wurde im 11^{ten} Jahre der Periode Enriyaku (792) eine Untersuchungs-Ordnung erlassen und zu gleicher Zeit das Institut der „Kebiishi“, d. h. Polizei, eingerichtet, zur Verfolgung von Verbrechen und Beaufsichtigung von Sträflingen. In der Periode Jo-kwan (859-876) erschienen 12 Bücher Kaku (Novellen) und 20 Bücher Shiki (Ergänzungs-Gesetze) zum bisherigen Gesetz, die im folgenden Jahrhundert, in der Periode Engi (901-922) von Neuem mit abermaligen Veränderungen als „Engi-kaku-shiki“ publicirt wurden. Aber sie konnten der allgemeinen Unordnung nicht steuern und sind auch für die Nachwelt ohne jeden Einfluss geblieben. Wir brauchen sie bloss dem Namen nach zu erwähnen.

Der Stern der Fujiwara war im Sinken. Ueberall standen Empörer gegen sie auf. In den Bergen rotteten sich die Unzufriedenen zu grossen Räuberbanden zusammen, die das Land ängstigten, Seeräuber machten die Küsten unsicher, Gefangene befreiten sich selbst, ganze Ortschaften wurden durch Brandstifter in Asche gelegt, und selbst die Priester, die bisherigen

Freunde der Regierung, boten jetzt offen und sogar mit Waffengewalt den Staatsgesetzen Trotz. Da half keine Intrigue und List, keine Beamtenmacht und Etiquette mehr; hier bedurfte es des Schwertes. Der Militair-Despotismus löste die Beamten-Herrschaft ab.

III. PERIODE.

Die Fujiwara waren keine Krieger; wenn äussere Feinde das Land bedrängten oder Empörung im Inneren eine gewaltsame Unterdrückung forderte, mussten sie die Kampfleitung den Mitgliedern anderer Familien überlassen. Namentlich zwei Familien zeichneten sich durch den Ruhm ihrer Waffen aus, die Minamoto im Norden, die Taira im Süden. Anfänglich waren ihre gegenseitigen Beziehungen freundschaftliche; als aber ihre beiderseitige Macht wuchs und beide Partheien den Entschluss fassten, die lästige Beamten-Herrschaft der Fujiwara zu beseitigen, da wurde die Frage brennend, was nach der Verdrängung der Fujiwara werden sollte, ob die Herrschaft an die Minamoto oder Taira fallen würde. Die Rivalität schuf die grimmigste Feindschaft.

Schon in der vorigen Periode hatte der Feudalismus in Japan an Bedeutung gewonnen. Der Kaiser war unfähig, das Reich zu regieren, und die statt seiner die Macht in Händen hatten, erwiesen sich gleichfalls zu schwach, auf die Dauer den Staat in Ordnung zu halten. So sorgte Jeder für sich, so gut es ging. Die Daimio sammelten ihre Samurai um sich und schützten sich und sie und die Unterthanen, von deren Abgaben sie lebten. Die kleinen Herren stellten sich unter den Schutz der grösseren, und am Beginn der III^{ten} Periode war es hauptsächlich die weisse Fahne der Minamoto auf der einen und die rothe der Taira auf der andern Seite, unter welche das damalige kampffähige Japan sich scharte.

Es entspann sich jener erbitterte innere Kampf, der Jahrhunderte lang die Gemüther in Aufregung versetzte und das Land verwüstete und der in der Geschichte Japans als „Gen-Pei-Kassen“²⁰ bekannt ist.

²⁰ Gen und Hei sind die chinesischen Worte für die Bedeutung der japanischen Worte Minamoto und Taira; Kassen heisst „Kampf“.

Es kann näher auf die Geschichte des japanischen Mittelalters selbstverständlich nicht eingegangen werden. Es genügt hier zu erwähnen, dass die Gewalt, nachdem sie kurze Zeit in den Händen der Taira gewesen, durch die Siege Yoritomo's und seiner Anhänger an die Familie der Minamoto kam. Seine Herrschaft gab dem Lande vorübergehende Ruhe und Frieden. Nach seinem Tode begannen die Unruhen von Neuem. Die Gewalt kam aus den Händen der Minamoto, die nur noch als „Schatten-Shôgun“ fungierten, an die Familie der Hôjô. Diese wurden nach harten Kämpfen durch den Kaiser Go-Daigo ihrer Macht beraubt. Go-Daigo war ausnahmsweise erst mit 30 Jahren zur Regierung gekommen und bemühte sich, selbstständig die Herrschaft zu führen. Er musste schliesslich doch einen Vertreter der Familie der Ashikaga (1339) als Shogun anerkennen, und in den Händen dieser Familie verblieb das Shogunat bis zum Jahre 1573. „Das Land kam in dieser Zeit nie zum innern Frieden; Bürgerkriege verwüsteten, dasselbe ohne Ende, Leben und Eigenthum, lag in den Händen der Gewaltigen, Druck, Armuth und Noth waren das Loos des Bürgers und des Landmannes, und die Gesetze hatten keine Vertreter mehr.“²¹ Es folgt das Zeitalter der Usurpatoren (1573–1603). Nobunaga vertrieb im Auftrag des Kaisers die Ashikaga und versuchte geordnete Zustände im Lande herzustellen; aber den Frieden brachte er dem Lande nicht. Er wurde ermordet und ihm folgte sein Liebling und Schüler Hideyoshi, eine gewaltige Persönlichkeit des japanischen Mittelalters, der den Frieden im Inneren im Allgemeinen herstellte, aber den Wohlstand des Landes durch Kriege mit Korea und China zerrüttete.

Nach seinem Tode ging der innere Kampf von Neuem an, bis endlich Iyeyasu, der Fürst von Yedo, in der Schlacht bei Sekigahara (1600) seine Gegner, die Anhänger von Hideyoshi's Sohn, besiegte und—vom Kaiser als Udaijin und Shogun anerkannt—die Herrschaft der Tokugawa in Yedo begründete, die über 250 Jahre im Lande bestand und Frieden und Ordnung wiederherstellte.

²¹ Rein, I. S. 306.

Die im Vorstehenden kurz angedeutete Entwicklung war für die strafrechtlichen Zustände von folgender Bedeutung: Das einheitlich kaiserliche Strafgesetz des Taiho-ritsu blieb die Hauptrechtsquelle. Ebenso, wie dem Namen und der Form nach die Machtstellung des Monarchen sich nicht veränderte, obwohl von anderen Mächtigen im Staat um die Staatsgewalt gerungen wurde, so blieb auch äusserlich der Taiho-ritsu mit seinen Strafbestimmungen das angeblich gültige einheitliche kaiserliche Recht.

Es fehlten aber die Beamten, diesem Recht Autorität zu verschaffen, und die Folge davon war, dass jeder Territorial-Herr die Strafgewalt an sich riss und in der Folge auch die Bestimmungen des Strafrechts nach Willkür veränderte. Durchweg trat eine Verschärfung der Strafen ein, die man bei der Anarchie der damaligen Zeit, der Raublust und der Ungesetzlichkeit der inneren Kriege für erforderlich hielt. Im „Dai Nihon shi“ ist zu lesen: „Man gehorchte den lokalen Gesetzen, mehr, als den Reichsgesetzen; die Grausamkeit im Strafen und unmenschliche Scheusslichkeiten waren überall.“ Die Hôjô versuchten, die entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Im ersten Jahre der Periode Jo-ei (1231) wurde von ihnen ein Gesetz mit 50 Paragraphen publicirt, das man „Jo-ei-Shikimoku“ nennt. Der Shikimoku bestimmte ausdrücklich, dass das bisherige Gesetz der Periode Taiho nach wie vor in Gültigkeit und für alle Strafsachen grundsätzlich massgebend sein sollte. Für alle Krieger aber wurde ein persönliches Strafsonderrecht und für Verbrechen, welche in jener wilden Zeit besonders häufig waren, eine verschärfte Strafe eingeführt. Der Raub, insbesondere der Seeraub und Bandenraub, wurden stets mit Enthauptung geahndet; Körperverletzung im Raufhandel zog Verbannung und Einziehung der Lehnsgüter nach sich. Als entehrende Nebenstrafe wird für Leute niederen Standes ausserdem im Shikimoku zuerst die Brandmarkung des Gesichtes²²

²² „Na-kwa-in“ genannt, von na = eindritcken, kwa-in: Feuersiegel.

und das Kahlscheeren²³ der einen Hälfte des Haupthaars angeführt, und zwar das letztere als Nebenstrafe beim Ehebruch.

Minamoto berichtet weiter: „Als der Kaiser „Go-daigo die Herrschaft aus der Hand der Hôjô-Familie riss und alle Gewalt wieder in seiner Person vereinigte, setzte er eine Kaiserliche „Gerichtsbehörde ein, das sog. „Ketsudan = „Jô“²⁴ das unter der Aufsicht seines Ministers stand. Wenn die Strafsache aber gross war, dann entschied er selbst. In der Periode „Kem-mu (14. Jahrh.) erliess er auf Grundlage „des Jo-ei-Shikimoku den sogen. „Kem-mu-Shikimoku.“

Ueber dessen Inhalt ist uns Nichts bekannt. Minamoto fährt fort: „Seit der Periode O-nin (15. Jahrh.) gerieth das Reich in völlige Zerrüttung. Die Gesetze waren im Gebiete der einzelnen Landesherren verschieden, also auch die Strafen. Alles wurde nach der Militair-Sitte bestimmt und Grausamkeiten kamen häufig vor. Ungleichmässigkeit bei der Strafanwendung war vorherrschend. Wer den Herren nicht Gehorsam zeigte, wurde getödtet. Gehorsam war die erste Pflicht der Untergebenen. Takeda Nobutora bestrafte schwere Verbrechen mit „„Kama-iri““²⁵ und Nobunaga führte die Strafe des „„Nokogiri-biki““²⁶ ein, die er zunächst gegen einen Priester „Sugiyazenjô-bô wegen Empörung verhängte. Er verbrannte ausserdem zur Strafe einmal sämmtliche aufständische Priester im Kloster „Kei-rin-ji. Hideyoshi liess die ganze Familie „Yamaji-shogen's umgekehrt kreuzigen.“

Stockschläge und Zwangsarbeit waren keine geeigneten Strafen für Krieger; statt derselben wurde für Krieger Gefängniss und Verbannung gesetzt. Auch sollte der verurtheilte Krieger nicht durch den Strick, sondern nur, durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht werden. In einzelnen Territorial-Gesetzen finden wir die Prangerstellung des Kopfes

²³ „Tei-han-bin“ genannt, von han=halb, bin=Kopfseite, tei=scheeren.

²⁴ „Ketsudan“=entscheiden; „jo“=Stelle, Behörde.

²⁵ „Kama=Kessel, iri=hineinthun, also Kochen im heisseren Wasser; eine Strafe die man als Höllestrafe auf japanischen Gemälden häufig dargestellt findet.

²⁶ „Nokogiri d. h. Säge, hiki i. e. hin-und her-bewegen, also zersägen.

des Enthaupteten. Man nennt sie „Kio-shi“, von kio (Eule) und shi (Kopf), also wie man eine getödtete Eule aufhängt, um andere Vögel zu schrecken.

Für den Kriegerstand wurden in jener Zeit neben den ordentlichen Strafen noch folgende besondere Strafen eingeführt, die anscheinend theils als Haupt-,theils als Neben-Strafen verhängt worden sind. Man nennt sie mit einem gemeinsamen Namen: „Jun-Kei“. Dahin gehören:

1. „Meshi kome“ ungefähr: verhaften (der chinesische Character für „Käfig“ liegt in dem Zeichen für „meshi kome“); es entspricht ungefähr unserem Hausarrest des Officierstandes.

2. „Oshikari“ d. i. schelten, eine Art Rüge, Verweis.

3. „Jo-seki“; jo heisst ausschliessen und seki Stand, auch Domicil.

4. „Sho-kin“, d. i. festhalten, eine wirkliche Haft.

5. „Kwa-tai“, eine Geldbusse, wie das frühere Shoku-sai.

6. „Kai-eki-sho shoku“ (von kai-eki: ändern und sho-shoku i. e. ungefähr Thätigkeit), entspricht dem „menschio-kwan“ bei Beamten, (vgl. S. 362).

7. „Nagaku-meshi-tsuko-beka-rasu“, von nagaku (länger) meshi-tsuko (Dienst thun) und beka rasu (Verbieten); die Diener des Bestraften sind ihm nicht länger zur Treue verpflichtet.

8. „Shorio-meshi-hanashi“. d. h. Einziehung der Lehnsgüter.

Als Iyeyasu die Herrschaft der Tokugawa, mit dem Sitz derselben in Yedo, begründet hatte, begann für das Reich eine lange Zeit des Friedens, der Ruhe und der Erholung. Iyeyasu und seine Nachfolger waren bestrebt, den Frieden, den Ersterer äusserlich geschaffen, durch Gesetze im Inneren zu befestigen und zu erhalten. Ihre Verordnungen waren zunächst nur verwaltender Natur. Es wurde im Jahre 1614 ein Gesetz erlassen, welches die Verhältnisse der Kuge (Hofadel) und der Buke (Kriegerstand) regulirte. Im Jahre 1634 erschien ein wissenschaftliches Werk, das eine Vergleichung zwischen dem japanischen und chinesischen Gesetze vom kritischen Standpunkt aus enthielt.

Eine positive Reform des Strafrechts selbst kam aber damals nicht zu Stande. Die wissenschaftliche Behandlung des Stoffes hatte aber zur Folge, dass eine Commission von Gelehrten eingesetzt wurde, welche die Aufgabe hatte, das in Japan bestehende, in dem Taiho-ritsu begründete Strafrecht festzustellen, dasselbe den veränderten Zeitverhältnissen anzupassen und Bestimmungen des chinesischen Strafrechts, insbesondere aus der Zeit der Ming-Dynastie, demselben einzuverleiben. Im 4. Monat des 2. Jahres der Periode Kwampo (1741) wurde dieser Entwurf erst beendet und in demselben Jahre das Gesetz verkündet. Man nennt es allgemein „Hiakka-jo“, d. h. „Gesetz mit den 100 Paragraphen“. Es bildete die Hauptgrundlage des Strafrechts zur Zeit der späteren Tokugawa und war z. B. in Yedo das allein ausschlaggebende Strafgesetz, weil dort die Tokugawa selbst auf genaue Befolgung desselben achteten. Bis vor anderthalb Jahrzehnten ist nach demselben Recht gesprochen worden, und weil die Bestimmungen desselben bis in die neueste Zeit hineinreichen und das historische Material bilden für die modernen Reform-Bestrebungen auf dem Gebiete des Strafrechts, sind dieselben hier ausführlicher zusammengestellt und zum Theil durch Illustrationen beschrieben.

Die nach den Bestimmungen des „Hiakka-jo“ üblichen Strafen waren folgende:

1. Die Prügelstrafe, „tataki“ genannt, die auch in weiche und harte Stockschläge zerfiel, wie nach den Regeln des Taiho-ritsu. Die Illustration 1 zeigt die Art und Weise der Vollstreckung. Der Verurtheilte wird nackt ausgezogen und auf den Bauch auf eine Strohmatte gelegt. 4 Männer halten ihm die Arme und Beine fest. Ein fünfter versetzt ihm die vom Richter festgesetzte Zahl Schläge mit dem „hogojiri“ auf Rücken und Hintern. Ein Arzt hockt dabei und beobachtet die Wirkungen der Strafe auf Puls etc. und stärkt den Delinquenten mit Wasser und Arznei, wenn er schwach wird. Der die Vollstreckung leitende Beamte steht, mit den beiden Schwertern im Gürtel, den Zeichen seiner Würde, im Hintergrund.

2. Verbannung (tsui-ho). Diese war entweder eine einfache Ortsverweisung, die sogenannte „Tokoro-barai“, von tokoro (Ort)

und barai (vertreiben), oder „Yedo-barai“, d. i. Ausweisung aus Yedo, oder „Yedo-ju-ri-shiho-barai“, d. i. 10 Meilen weit von Yedo und dann, je nach der Schwere des Verbrechens immer entfernter von der Hauptstadt, und zwar:

a. nach Amakusa, Oki und Iki, als nächste,
b. nach Yakujima, Oshima, Yerabashima, Iwa-djima, und Kikaijima, als mittlere und

c. nach den 7 Inseln der Provinz Idzu (Oshima, Hachijoshima, Miyakeshima, Niishima, Kamitsushima, Mikurashima, Toshijima), als entfernteste Verbannung.

3. Die Todesstrafe wurde auf 5 Arten vollstreckt:

a. durch Kopfabschlagen; japan. „sansai“ genannt. Auch dies geschah auf zweifache Weise, entweder durch Durchschneiden des Halses oder durch Durchschlagen des Körpers von der oberen rechten Schulter quer über die Brust bis zur linken Achselhöhle (japanisch: Keisagiri). Hierzu gehörte ein ganz besonders tüchtiges Schwert.

Die Darstellung No 2 zeigt die einfache Enthauptung. Der Delinquent sitzt auf seinen Knien, den Kopf nach vorn gebeugt, auf einer Strohmatte. Papier ist ihm vor die Augen gebunden. Drei Männer halten ihn von hinten fest. Der Beamte schlägt selbst mit dem längeren seiner beiden Schwerter und trennt den Kopf mit einem Hiebe vom Leibe. Der Kopf fällt in eine Vertiefung, die auf Deutsch „Blut-sammler“ heisst. Sofort nach der Execution muss das Schwert gereinigt werden; dazu steht hinter dem Beamten Wasser und Papier zum Trocknen. Der Leib des Hingerichteten wird an besonderer Stelle begraben.

b. durch Verbrennung; die Strafe für Brandstifter, japan. „kwa-sai“. Auf Bild No. 3 ist der hierzu nöthige Apparat dargestellt. Der Verbrecher wird in der auf dem Bilde angedeuteten Weise in einem Bambusgestell an einen Balken gebunden und die ihn fesselnden Strohseile werden mit feuchtem Lehm beschmiert, damit sie nicht zu schnell verbrennen. Seine Füße stehen auf einem Bündel Holz, und rings wird Scheitholz und getrocknetes Schilfrohr geschichtet und angezündet. Das Ganze bildet einen Kreis und ist mit Bambusgäuländer umgeben.

Bemerkt man den Tod, der durch Erstickung herbeigeführt wird, dann werden die Holzscheite fortgenommen, und mit brennendem Schilfe werden der Leiche die Nase und ausserdem bei Männern der Hodensack, bei Frauen die Brüste abgeschwält.

c. durch Enthauptung und demnächstige Ausstellung des Kopfes am Pranger; (japanisch: gokumon). Diese Strafe erscheint eigentlich nicht als besondere Art der Todesstrafe, sondern als einfache Enthauptung mit der erschwerenden Ehrenstrafe der nachträglichen Prangerstellung. Das Gesetzbuch zählt sie aber als besondere Art der Todesstrafe auf. Der Kopf des Hingerichteten wird in einen Stroheutel gethan, wie ihn Bild 4 darstellt, und von zwei Trägern an einem Bambus zur Prangerstelle getragen. Der Prangertisch ist auf Bild 5 gezeigt. Er bestand aus zwei senkrechten Planken, auf denen mit eisernen Nägeln ein Querbrett befestigt war. In der Mitte des Querbrettes waren von unten nach oben zwei eiserne Nägel durchgeschlagen zum Aufspießen des Kopfes. In den Vorstädten Asakusa und Shinagawa von Yedo waren diese Prangertische dauernd aufgestellt. Bild 6 zeigt die Einzelheiten. Auf der Papierflagge stehen die Personalien des Verbrechers und das, was wir den Tenor, den wesentlichen Inhalt des Urtheils nennen. Dasselbe steht auf der Holztafel, da das Papier leicht zerstört wird und der Aushang 30 Tage währen soll. Die Lanzen und die mit Widerhaken versehenen Instrumente sind die Mittel und zugleich die Sinnbilder der die Verbrecher ereilenden Ergreifung. In der Hütte rechts sitzen Hinin (s. oben S. 366), Bettler, welche in Japan bei Strafvollstreckungen mitwirken und diejenige Arbeit verrichten müssen, die für Ehrenmänner nicht passt. In diesem Falle thun sie Wachdienst.

d. durch Kreuzigung, japanisch: „haritsuke“, und demnächstige Durchbohrung des Körpers mit Lanzen. Das hierzu verwandte Kreuz ist auf Zeichnung 7 dargestellt. Dasselbe wird auf die Erde gelegt, der Verbrecher in der auf Bild 8 angedeuteten Weise darauf festgebunden und darauf wird das Kreuz aufgerichtet. Die Kleider des Verurtheilten werden zerrissen und an den Schultern, vorn an der Brust und über

den Hüften zusammengebunden (wie dies auch auf der Abbildung zu sehen), so dass die Seiten völlig von Kleidern entblösst werden. Scharfrichter halten zunächst mit Lanzen rechts und links eine Zeit lang Wache und lassen ab und an ihre Lanzen vor den Augen des Delinquenten spielen. Schliesslich stechen sie mit grossem Geschrei ihre Lanzen dem Verurtheilten durch den Leib. Der Stich muss unter der Achselhöhle ansetzen und an der entgegengesetzten Schulter wieder herauskommen. Diese Durchbohrung findet von beiden Seiten statt. Es folgen dann noch 20-30 Stiche, die dem Leichnam in den Leib versetzt werden und mit denen die Scharfrichter gewissermassen ihre Wuth an dem Verbrecher auslassen. Schliesslich muss die Kehle durchbohrt werden.²⁷

e. ZERSÄGEN; „nokogiri-biki“. In der Sägestrafe feiert die Kunst, die Verbrecher zu Tode zu martern, gewissermassen ihren Triumph. Alle anderen Todesarten müssen gegen die Qualen dieser Strafe geringfügig erscheinen. Der Verbrecher wird in einen Kasten gesetzt, wie ihn Abbildung 9 zeigt. Der Kasten wird alsdann in der Weise geschlossen, dass nur der Kopf des Verbrechers durch ein in der Mitte des Deckels befindliches Loch herausragt. Die den Deckel bildenden Bretter sind mit eisernen Klammern aneinandergesetzt (Bild 10). Der Kasten selbst ist ausserdem durch Steine, die in Strohsäcke verpackt sind, beschwert, um das Umwälzen der Marterkiste durch den Verurtheilten zu verhindern. Der ganze Apparat wurde an offener Strasse an der „Nihon-bashi“ (Brücke) in Yedo aufgestellt. Neben demselben lehnten zwei Sägen, eine aus Bambus, eine aus Metall (Bild No. 11). Jeder Vorübergehende konnte alsdann

²⁷ Der Verfasser sah im April 1887 in Kioto eine solche Kreuzigungs-Hinrichtung auf dem Theater dargestellt. Bekanntlich zeichnen sich die japanischen Theater-Vorstellungen durch übertrieben realistische Darstellung aus, auf die besonders dann Gewicht gelegt wird, wenn es sich um blutige Ereignisse, Selbstmorde, Kämpfe, Bauchaufschlitzen, Hinrichtungen u. s. w. handelt. Es kann deshalb angenommen werden, dass eine solche Vorstellung in einem guten Theater, wie das besuchte war, der Wirklichkeit vollständig entsprochen hat und—dies vorausgesetzt—war das „haritsuke“ eine denkbar rohe Art der Hinrichtung, die höchstens durch die unter No. e dargestellte Sägestrafe übertroffen wurde. Der Körper des Hingerichteten hing nach der Execution als unkenntlicher blutiger Klumpen am Kreuze.

mit der Bambus-Säge am Nacken des Verbrechers einmal hin und her sägen und es soll gewissermassen für eine Pflicht des guten Unterthanen gegolten haben, dies nicht zu unterlassen, wenn der Weg an der Unglücksstätte vorüberführte. Zwei Tage lang dauerte diese unausgesetzte Todesqual und wenn inzwischen der Tod nicht eingetreten war, dann wurde mit der metallenen Säge dem Unglücklichen der Rest gegeben.

4. Neben der Prügelstrafe, der Verbannung und der Todesstrafe gab es eine Anzahl beschimpfender Strafen, die meist als wirkliche Nebenstrafen verhängt, theilweise aber auch als Hauptstrafen aufgelegt wurden. Hierher gehören namentlich:

a. „Nikimawashi“ d. h. „Herumführen“. Bild 12 stellt die Art und Weise dar. Dem Verbrecher werden die Arme auf den Rücken an ein Holzgestell (Bild 13) gebunden und dann wird er auf einen Gaul, über dessen Rücken eine Strohmatte gelegt ist, gesetzt. Eine Flagge aus Bambus und Papier wird ihm vorangetragen und es begleiten ihn Hinin mit Lanzen und Fangwerkzeugen, wie dies bereits auf Bild 6 dargestellt und bei Gelegenheit der Strafe „Gokumon“ besprochen ist. Der Verbrecher muss von beiden Seiten gehalten werden, denn das Nikimawashi dauert lange und erschöpft. Es sollte in erster Linie an dem Orte erfolgen, wo das Verbrechen begangen ist, und dann auch—wenn dies durchführbar—im Wohnort des Verbrechers. Um den Hals trägt der Verbrecher den buddhistischen Rosenkranz.

Die Strafe des Nikimawashi wurde neben der Todesstrafe verhängt und war stets Nebenstrafe. Es gab jedoch auch Fälle von Todesstrafe ohne die vorherige beschimpfende Herumführung.

b. „Sarashi“ d. h. „Prangerstellung“ kam als Haupt- und Nebenstrafe vor. Der Verurtheilte wurde bei Nihon-bashi an eine Säule gebunden oder auch theilweise in die Erde vergraben. Letzteres nannte man: „ana-sarashi“ d. h. Prangerstellung in einem Loch. Bild 14 zeigt uns den Platz, auf dem die Prangerstellung erfolgte. Derselbe ist durch Bambus und Strohseile abgesperrt. Im Hintergrunde steht eine Wachhütte für die Hinin und vor

derselben (der Punkt c des Bildes) ist die eigentliche Prangerstelle. Die üblichen Lanzen, Fangwerkzeuge und die Tafel mit Urtheil und den Angaben über die Personalien des Verbrechers fehlen auch hier nicht

c. „Ketsusho“ d. h. Einziehung des Vermögens und zwar entweder theilweise oder des ganzen Vermögens. Ketsusho war Nebenstrafe neben der Verbannung.

i. „Irezumi“ d. h. „Tättowirung“ kam als Nebenstrafe neben der Verbannung und der Prügelstrafe vor. Die Art und Weise der Tättowirung war in den einzelnen Landestheilen verschieden. Jeder Fürst bzw. Gerichtsherr hat sein besonderes Zeichen und so bildete die Tättowirung gewissermassen ein Mittel, die Vorstrafen eines Verbrechers festzustellen. Durch das Mal am Arme konnte man erkennen, dass und wo er bereits zum Verbrecher gestempelt, und dies war natürlich ein wirksames Mittel, die Identität gefährlicher Individuen festzustellen und—wenigstens theilweise—unsere modernen Strafregister zu ersetzen.

Bild 15 zeigt, wie die Tättowirung ausgeführt wurde. Der zu Tättowirende wurde von seinen Kleidern zum Theil entblösst und setzte sich auf seine Füsse. Ein Wächter hielt ihn von hinten an einem Strick. Ein in diesem Geschäft besonders geübter Mann machte mit einer Nadel Stiche auf den zu tättowirenden Theil von Hand, Arm u. s. w. und ein anderer beschmierte die punctirte Stelle mit Schwärze. Der Stich musste ganz voll Tusche sein und die Lirie blieb alsdann sichtbar, auch nachdem der übrige Theil des Arms von der Schwärze gereinigt war.

Die Zeichnungen auf Bild 16 ff. zeigen uns die einzelnen in der Tokugawa-Zeit gebräuchlichen Figuren der Tättowirung und die Stellen an Arm und Hand, wo tättowirt wurde:

No. 16 in Yedo übliche Tättowirung.

No. 17 „ „ „ „ (andere Art).

No. 18 das Zeichen für Verbrecher, die zu schwerer Arbeit in Yedo verurtheilt worden sind.

No. 19 in Kioto übliche Tättowirung.

No. 20 „ Osaka „ „

No. 21 „ Nagasaki „ „

No. 22 „ Fushimi „ „

No. 23 „ Nara „ „

No. 24 in Nara übliche Tätowirung (andere Art).

No. 25 „ Tsuruga übliche Tätowirung.

No. 26 „ Yamada in Ise übliche „

No. 27 „ Sakai (Izumi) „ „

No. 28 „ Sado „ „

No. 29 „ Nikko „ „

No. 30 „ Kofu „ „

(Yamanashi-Ken)

No. 31 Zeichen des „Gundai“, des Verwalters des unmittelbar unter dem Shōgunat stehenden Landes, womit dieser die von ihm Bestraften kennzeichnete.

No. 32. Tätowirung für „Hinjin“, die sich über das ihnen angewiesene Wohnungsgebiet hinaus entfernt hatten.

e. Die Versetzung in den Stand der ehrlosen Leute, zur Klasse der Hinjin, die auch stets nur als Nebenstrafe vorkam. Man unterschied hinjin-teshita und yengoku-hinin-teshita. Teshita heisst ungefähr: unterthan und waren die hinjin-teshita die Ehrlosen in Yedo. Yengoku-hinin-teshita ist die Bezeichnung der Verurtheilten in anderen Landestheilen.

Auch in dem Tokugawa-Gesetz zeigt sich noch eine Verschiedenheit der strafrechtlichen Bestimmungen je nach dem Stande, dem der Verurtheilte angehörte. Es gab Strafen, die nur für Samurai und solche, die nur für die Mitglieder der Priesterklasse anwendbar waren. Daneben existirten singuläre Strafen für Frauen und im Gegensatz zu den bevorzugten Klassen der Ritter und Priester Sonderstrafen, die nur für die Heimin, die gewöhnlichen Bürger Anwendung fanden.

Die Samurai hatten besondere Standespflichten, insbesondere den Gehorsam gegen ihren Herrn, und die Verletzung dieser Pflichten war desshalb auch mit besonderen, nur für Samurai anwendbaren Strafen bedroht. Es war unmöglich, Genaues darüber zu ermitteln, ob nun Samurai lediglich nach dem für sie geltenden Sonderstrafrecht zur Rechenschaft gezogen und bestraft wurden, oder ob sie,—wie andere meinen—wenn das von ihnen begangene Verbrechen eine niedrige Gesinnung zeigte, aus dem Krieger- und Adelsstande ausgestossen und dann als gemeine Leute mit den für diese üblichen Strafen belegt wurden. Es ist bekannt,

dass die Samurai in der Wirklichkeit unter den Tokugawa eine noch viel bevorzugtere Stellung einnahmen, als ihnen rechtlich concedirt war. Die Aufrechterhaltung der Ritterehre sollte für den Samurai das Hauptmotiv seiner Handlungsweise sein, und wenn Jemand dieser Ehre auch nur im Geringsten zu nahe trat, büsste er dies mit dem Leben und die Strafverfolgung wagte sich nicht an den Selbsträcher seiner Ehre heran. Ausserdem pflegte jeder Samurai, der sich der Pflichten seines Standes bewusst war, sich durch freiwilligen Tod, Seppuku (s. unten), der schimpflichen Strafverfolgung zu entziehen. Es ist demnach anzunehmen, dass die Samurai fast ausschliesslich den für sie geltenden Sonderbestimmungen des Strafrechts unterworfen waren.

Als solche werden im Tokugawa-Gesetz erwähnt:

a. „hitsuoku“, eine Art Haft im eigenen Hause, Hausarrest. Die Strenge der Abschliessung und die Dauer derselben sollte dem Werthe der strafbaren Handlung entsprechen. Die leichteste Art nannte man „tsutsushimi“ d. h. soviel wie: „sich gut führen“, „Reue zeigen“, die schwerste: „yenrio“ (?).

b. „heimon“, Haft bei verschlossenen Thüren und Fenstern und ohne jeden Verkehr mit Menschen, selbst bis zu 100 Tagen. Die schwerste Art nannte man „chitsukio“, wenn die Einschliessung den Inhaftirten auf ein Zimmer beschränkte. „chitsukio“ heisst: „wie eine Schlange einen Winterschlaf halten“, so einsam und abgeschlossen.

c. „Chikkio-inkio“. Inkio ist: Jemand der sich von seiner bisherigen Thätigkeit zurückgezogen hat. Hier war der Rücktritt ein gezwungener und gleichzeitig damit eine Einschliessung verbunden. Die Einschliessung hiess „yei-chikkio“ (yei—lange, lebenslänglich), wenn der Gemassregelte lebenslang an ein Haus gefesselt war.

d. „Kai-iki“, Ausschliessung aus dem Kriegerstand und Einziehung von Lehnsgütern.

e. „Seppuku“ oder „Harakiri“, das Bauchaufschlitzen. Rein schreibt darüber (I. S. 379.): „Das harakiri galt als der beste Ausweg, die „gekränkte Ehre zu retten, wenn Rache nicht „möglich war, oder einer unvermeidlichen Strafe „zu entgehen; und wenn die Regierung einen

„Samurai wegen irgend eines Verbrechens zum Tode verurtheilt wurde, so sah man es als eine hohe Vergünstigung an, falls der Verurtheilte denselben in Gegenwart von Freunden und Zeugen mit eigener Hand herbeiführen durfte. Unter allen Umständen reinigte das „Seppuku“ von jedem Makel, sicherte ein ehrenvolles Begräbniss und ein geachtetes „Ansehen.“ (Rein schildert an der genannten Stelle auch die Feierlichkeit der Ausführung des harakiri).

Für die Priester bestand die Strafe für Verletzung ihrer priesterlichen Pflichten zumeist in Ausschliessung von einem Tempel, vom Priesterstande u. s. w. Die erwähnten Arten dieser Strafen sind:

a. „Tai-in“ (von tai—zurückziehen, in Tempel, Priesterstand), Ausstossung aus dem Priesterstande.

b. „Tsui-in“ (von tsui—vertreiben), die Vertreibung aus einem Tempel-Verbande.

c. „Kai-mai“, dauernde Ausstossung aus einer Secte.

Die Sonderstrafen für Frauen bezogen sich auf die Pflichten der Ehefrau ihrem Ehemann und Herren gegenüber. „Tei-hatsu“ (Haarscheeren), Abschneiden des Haupthaars war die Strafe für Ehebruch. Eine andere Strafe nannte man „nu“, was Verknechtung bedeuten soll. Die Verurtheilte wurde jedem, der sie begehrte, als Magd übergeben, und wollte sie Keiner nehmen, dann wurde sie eingesperrt.—

Soviel über die Strafen im Tokugawa-Gesetz „Hiakka-jo“. Die Anwendung der Strafen auf die Verbrechen sollte sich grundsätzlich nach dem Vorbilde des Taihoritsu regeln, aber—wie Minamoto no Midzukuni schreibt—„selbst in den Tokugawa-Zeiten wurde je nach den Provinzen das Gesetz verschieden gehandhabt und eine Einheit des Gesetzes war nicht herzustellen.“

Dies ist erst unter der gegenwärtigen Regierung geglückt und die hierauf bezüglichen Reformen werden deshalb in der IV^{ten} Periode besprochen werden.

Anhangsweise mögen noch kurz die verschiedenen Arten der Folter besprochen werden, wie sie nach Angaben des Toku-rin-gen-hi-roku unter den Tokugawa bis in die Neuzeit hinein in Japan üblich waren.

Bild No. 33 stellt die leichteste Art der Folter dar. Der leugnende Verbrecher wird, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, gefesselt und ein Beamter versetzt ihm Schläge auf den entblössten Rücken. Die zulässige Zahl der Schläge ist nicht vorgeschrieben, also wahrscheinlich wurde so lange geschlagen, bis der Delinquent schwach wurde oder gestand.

Bei hartnäckigem Leugnen beginnt eine zweite Procedur, wie sie auf Bild 34 dargestellt ist, und die man „Idzui ishi“²⁸ nannte. Der Verbrecher wird an einen Pfahl gebunden und muss auf scharfkantiges Holz hinknien. Die Arme werden zurückgebunden. Auf die Kniee werden ihm Steinplatten gelegt, die ungefähr 1 Meter lang, 1 Fuss breit und 1 Decimeter dick sind. Vier bis fünf Steine pflegte man aufzulegen und diese reichen dann dem Gefolterten bis an's Kinn. Das Gewicht jedes Steines soll 11—12 Kwamme betragen haben, das waren circa 90 Pfund, das Gesamtgewicht also durchschnittlich 4 Centner. (?) Der Gefolterte wurde so lange in dieser Stellung belassen, bis er gestand oder ohnmächtig wurde. Die Ohnmacht wurde jedoch durch allerhand Stärkungsmittel möglichst lange von ihm ferngehalten.

Bild 35 zeigt noch eine weitere Art der Folter. Die Stricke, an denen der Gefolterte aufgehängt wird, sind so angebracht, dass sie die Brustknochen unnatürlich ausweiten, und wenn man den Verbrecher plötzlich auf die Erde hinabliesse, würde er sofort sterben. Selbst wenn man ihn allmählich hinunterlässt, so dass er langsam von der Last befreit wird, wird er stets ohnmächtig und hat noch Stunden lang die grässlichsten Schmerzen. Die Füße sollen bei hängender Stellung einen Decimeter vom Boden entfernt sein.

Schliesslich kennt man aus jener Zeit noch „Ebiseme“ d. h. die „Krebs-Folter“. Wie auf Bild No. 36 dargestellt ist, besteht die Folterung in einer unnatürlichen Zusammenschnürung des ganzen Körpers, so dass derselbe wie ein ebi, ein Krebs gekrümmt wird.

²⁸ ishi heisst der Stein, Idzu ist eine japanische Provinz, und die Folter heisst vielleicht deshalb „Idzuiishi“, weil sie in Idzu zuerst angewandt wurde.

IV. PERIODE.

Die japanische Geschichte der neuesten Zeit ist auch in weiteren Kreisen bekannt. Die Regierung der Tokugawa wurde immer verhasster, die Nachfolger der einst so einflussreichen Shōgune waren Schwächlinge und einzelne Territorial-Fürsten wagten es, offen ihrer Macht Trotz zu bieten. Alle Fürsten fühlten die unwürdige Rolle, welche sie gegenüber den Usurpatoren der Gewalt spielten. Eine willkommene Veranlassung, den lange aufgesammelten Groll zum Ausbruch zu bringen, war die Abschliessung des ersten Vertrages der Tokugawa-Regierung mit den Ausländern, durch welchen diesen der Hafen Yokohama geöffnet wurde.

Eine gewaltige Parthei, beherrscht von der Idee, dass der Mikado der einzig berechtigte Regent im Lande sei, dass die Wiederherstellung der alten Zustände, die Wiederaufrichtung der alten Glaubenslehre ein Wiedererwachen der alten goldenen Zeit zur Folge haben würde, — sie setzte es durch, dass der Mikado seine klösterliche Abgeschlossenheit in Kiōto aufgab, dass er sich dem Volke als Mensch zeigte, um selbst die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen, dass er Yedo zum Sitz seiner Regierung auserkor und dort das persönliche Regiment seines Kaiserreiches in die Hand nahm.

Die grosse innere Bewegung, die Aufhebung des Feudal-Systems, die Beseitigung der territorialen Souverainetät der Landesfürsten, die Eröffnung des Landes für den Fremden-Verkehr: sie konnte durch diese Restaurirung der Mikado-Herrschaft nicht unterdrückt werden. Die schroffen Klassenunterschiede wurden beseitigt, die Hinin aus ihrer verachteten Stellung befreit, die Frauen den Männern rechtlich und social näher gestellt, europäische Civilisation wurde zum Muster aller Reformen genommen.

Diese allgemein bekannten Thatsachen werden deshalb hier kurz erwähnt, weil sie die unmittelbare Veranlassung zu den Reformen auf strafrechtlichem Gebiete geworden sind. Es liegt auf der Hand, dass die Strafbestimmungen, wie sie bis zum Ende der dritten Periode in Kraft waren, auch dem hartnäckigsten Verfechter alter Ideen als unanwendbar auf die

veränderten Zeitverhältnisse erscheinen mussten. Die Regierung, die durch Entsendung von Gesandten an die europaischen Staaten und Amerika zu erreichen suchte, dass die Vertragsmächte die Jurisdiction über ihre in Japan lebenden Unterthanen aufgaben, die Exterritorialität der Fremden aufhoben, sie musste zuerst daran denken, die Strafgesetze zu reformiren.

Gleich beim Beginn der „erleuchteten Regierung“, im ersten Jahre Meiji, wurde die Verbrennung, das Zersägen, die Tätowirung und die Einziehung der Güter als Strafe beseitigt, und an ihre Stelle einfache Todesstrafen, bezw. Zwangsarbeit gesetzt. Eine allgemeine Milde rung der Strafsätze wurde angebahnt. Die Todesstrafe sollte nur mit Genehmigung des Mikado vollstreckt werden. Im dritten Jahre Meiji (1870) wurde eine Commission zur Abfassung eines einheitlichen Strafgesetzes ernannt. Der erste Entwurf erschien im folgenden Jahre und wurde (im Januar 1871) unter dem Namen „Shin-ritsu-go-rio“ publicirt. Er behielt das Gesetz aus der Periode Taiho als Grundlage bei, verwerthete gleichfalls, wie das Tokugawa-Gesetz, chinesische Strafrechtsgrundsätze aus der Zeit der Ming- und Tsing-Dynastie, war aber bemüht, die übertriebenen Strafhärten zu mildern, qualificirte Todesstrafen abzuschaffen und die Tortur zu beschränken.

Der Shin-ritsu-go-rio trug den veränderten Zeitverhältnissen in nur unzureichender Weise Rechnung. Man kam immer mehr zu der Ueberzeugung, „dass nicht durch äusserste Strenge und Härte der Zweck der Strafe erreicht werde, sondern in erster Linie durch Einheitlichkeit und Bestimmtheit der strafrechtlichen Bestimmungen, durch Beseitigung der particularrechtlichen Willkür und der grossen persönlichen Ungleichheit vor dem Gesetz.“

Um diesen verbesserten Ideen Ausdruck zu geben, erschien im Mai 1873 eine Revision des „Shin-ritsu-go-rio“, die nicht nur durch chinesische, sondern auch durch europaische, bezw. amerikanische Strafrechtsgrundsätze beeinflusst ist. Man nannte das Gesetz Kaitei-ritsu-rei. Longford bezeichnet dies zweite Gesetz in seinem Eingangs angeführten Aufsatz in den Transactions der Asiatic Society als „revised fundamental and supplementary laws.“ Das

Gesetz enthielt zwei Bände mit 318 Paragraphen. Die 318 Paragraphen zerfielen in folgende 13 Kapitel:

1. Allgemeine Grundsätze,
2. Strafbare Handlungen mit Bezug auf den Grundbesitz ("lands and tenements"), den Civilstand ("enrolment of the people"), Ehe und andere Gebräuche ("marriage and miscellaneous observances"),
3. Raub und Diebstahl,
4. Mord und Todsschlag,
5. Streit und Schlägerei,
6. Verläumdung,
7. Strafe gegen Beamte wegen vernachlässigter oder verweigerter Verfolgung von strafbaren Handlungen, falsche Anschuldigung, u.s.w.,
8. Bestechung,
9. Unterschlagung und Betrug,
10. Entführung und Ehebruch,
11. Verschiedene strafbare Handlungen,
12. Strafen gegen Beamte, die es versäumen, Verhaftungen vorzunehmen, Widerstand gegen die Staatsgewalt bei Verhaftungen, u.s.w.,
13. Urtheil und Strafvollstreckung.

In den Abschnitten 2-12 war das gesammte objective Strafrecht des Kaiserreichs Japan enthalten. Dasselbe hob alle übrigen, allgemeinen und territorialen Strafgesetze auf. Dasselbe wurde nur ergänzt durch Gesetze, die principaliter anderen (insbesondere wirthschaftlichen und socialen) Inhalts waren und nur nebenbei Strafbestimmungen für Contraventionen enthielten, wie das Press-Gesetz, das Eisenbahn-Gesetz u.s.w.

Ueber dieses Gesetz kann bezüglich der Einzelheiten auf die Longford'sche Arbeit²⁹ verwiesen werden.

Nur Folgendes sei hervorgehoben: Es gab 20 Strafgrade in diesem revidirten Codex: Strafgewangenschaft von 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 Tagen, 1, 1½, 2, 2½, 3, 5, 7 oder 10 Jahren oder lebenslänglich und schliesslich Todesstrafe. Weitere Abstufungen existirten nicht. Der Verurtheilte kommt in das Gefängnis des Bezirks, in dem er verurtheilt ist und soll seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechend beschäf-

tigt werden. Der Zweck der Gefängnisstrafe war ausgesprochener Massen der, dass der Verbrecher durch Mühe und Arbeit allmählich zur Reue und Besserung gebracht werden sollte. Ein Theil des Arbeitsverdienstes wurde ihm bei der Entlassung herausgegeben. Die Todesstrafe wurde durch Erhängen oder Enthaupten vollstreckt. Die letztere Art der Vollstreckung galt als die schwerere und war in einigen besonders scheusslichen Fällen, wie dem Vaternord, noch durch die Ausstellung des Hauptes nach dem Tode verschärft. Der Leichnam konnte den Verwandten ausgeliefert werden, doch darf derselbe nicht mit vollen Ceremonien begraben werden. Der Grabstein durfte nur den Namen des Gerichteten und das Datum des Todes als Inschrift tragen. Am Ort der Execution und am Geburtsort des Verbrechers wurde die Hinrichtung öffentlich bekannt gemacht.

In einigen Fällen gab es noch Ausstellung am Pranger in eisernem Käfig auf dem Gefängnisshofe und ausserdem existirte als Strafe noch eine Einsperrung ohne Arbeit, als Strafe für verurtheilte Samurai. Diese Strafe konnte im eigenen Hause verbüsst werden. Der Bestrafte ist in ein Zimmer zu schliessen und Niemand darf zu ihm ausser den Dienstboten, welche ihm das Nothwendigste bringen. Wird die Strafe im gewöhnlichen Gefängnis verbüsst, dann geschieht dies in einem besonderen Raume. Der Bestrafte nährt, kleidet und beschäftigt sich selbst. Die Strafe war nur dann zulässig, wenn das Verbrechen nicht ein gemeines, schimpfliches war. Lag eine gemeine strafbare Handlung vor, (Raub, Diebstahl, Nothzucht etc.) dann verlor der Samurai seinen Rang und wurde wie ein gemeiner Mann bestraft.

Auch nach dem revidirten Gesetz musste erst die Ansicht des Mikado erfragt werden, ehe ein Strafverfahren gegen Beamte der ersten und zweiten Rangklasse eingeleitet werden durfte.

Ueber die Anwendung der Strafen auf die Verbrechen, über Strafschärfungs-, Milderungs- und Ausschlussgründe³⁰, über die Umwandlung der Strafe in Geld, über die

²⁹Transactions of the Asiatic Society of Japan vol. V. Part. II fol. 1-114.

³⁰Ein Strafausschlussgrund war nach § 59 des revidirten Gesetzes noch das offene Bekenntnis der That, bevor sie entdeckt oder der Verdacht auf den Thäter gelenkt war.

Verschiedenheit der Anwendung der Strafgesetze auf die dem Rang, Alter und Geschlechte nach verschiedenen Verbrecher muss auf die Longford'sche Arbeit verwiesen werden.

Auch der revidirte Codex hat als geltendes Strafgesetz in Japan kein langes Leben gehabt. Die weitere Verbreitung europaeischer Ideen und Civilisation, insbesondere der Wunsch, das japanische Strafgesetz in seinen Bestimmungen auf gleichen Boden mit den europaeischen Strafgesetzen zu stellen und so die Aufhebung der Exterritorialität der Fremden zu ermöglichen: Alles dies führte zu einer neuen Codification des Strafrechts.

Das neue und noch gegenwärtig in Japan geltende Strafgesetz, der sog. „Kei-ho“, ist im Juli 1880 publicirt. An der Ausarbeitung betheiligte sich in hervorragender Weise Professor Boissonnade, der als Berather des Japanischen Staatsministeriums seit langen Jahren in Tōkyō thätig ist. Das Strafgesetz enthält 4 Bücher und 430 Artikel.

Das erste Buch handelt von der Anwendung der Strafgesetze im Allgemeinen, von den Haupt- und Neben-Strafen, Strafmilderungs-, Schärfungs- und Ausschliessungs-Gründen, dem Rückfall, dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, von der Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen und vom Versuche.

Das zweite Buch enthält die *delicta publica*: Verbrechen gegen das Gemeinwohl, den Frieden und die Sicherheit des Staates, die öffentliche Gesundheit,³¹ die öffentliche Moral, gegen Gräber u. s. w., gegen die Freiheit von Handel,³² Industrie und Landwirthschaft und schliesslich

³¹ Z. B. verbotener Handel mit Opium.

³² Verhinderung des freien Handels-Verkehrs mit Natur-Producten, insbes. Reis; erinnert an das sog. „Dardanariat“ d. R. P. O. von 1577: „die Monopolia und schädliche Aufkauff anlangend.“

strafbare Handlungen, die von öffentlichen Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft begangen sind.

Das dritte Buch behandelt die Verbrechen und Vergehen, die gegen die Person, das Leben und Vermögen privater Personen gerichtet sind, und

das vierte Buch enthält die Bestimmungen über Uebertretungen.

Der „Kei-ho“ ist noch nicht acht Jahre in Geltung und schon wieder ist eine Kommission in Thätigkeit, die anerkannten Mängel desselben zu beseitigen und ein Gesetzbuch herzustellen, das den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse in Japan voll entspricht. Die Kommission, welche mit der Vorberathung betraut ist, steht unter der Leitung des Justizministers, Graf Yamada. Die Kommissions-Mitglieder sind theils Japaner, theils Ausländer, und zu letzteren zählen auch Deutsche Juristen, die zur Zeit in japanischen Diensten thätig sind.

Es muss einer nachfolgenden Arbeit überlassen bleiben, die Entwicklung des japanischen Strafrechts in der Periode Meiji eingehender und kritischer zu behandeln. Die Verhältnisse sind noch zu wenig consolidirte, die Gesetzgebung eine zu schwankende. Die Aussicht auf einen auch nur vorläufigen Abschluss ist durch die neuerdings erfolgte Abbrechung der Vertrags-Revisions-Verhandlungen Japan's mit den befreundeten Mächten in so ungewisse Ferne gerückt, dass eine Darstellung des gegenwärtig in Japan geltenden Strafrechts und seiner neuesten Geschichte nur ein unvollkommenes Bild gewähren würde.

Die vorstehende Arbeit hatte deshalb in erster Linie und hauptsächlich *den Zweck*, in Kürze das historische Material zu beleuchten, das die Grundlage bildet für die modernen Reform-Bestrebungen.

Tōkyō 1887.

BEMERKUNGEN

ÜBER DIE RECHTSPFLEGE UNTER DEN TOKUGAWA.

VON

LANDRICHTER OTTO RUDORFF.

Die Verwaltung, und die Rechtspflege unter den Tokugawa hängt mit der allgemeinen Staats- und Lehensverfassung Japans jener Zeit eng zusammen. Die eigenthümliche Theilung der Herrschaft in der obersten Spitze, der Dualismus von Landeshoheit und Landesregierung und das eigenartige unter den Tokugawa scharf entwickelte Feudalsystem¹ durchdringen alle Verhältnisse, ja in Hinsicht auf die Gerichtsherrschaft lässt sich die Gerichtsbarkeit jener Zeit überhaupt nur aus der Landes- und Lehensverfassung erklären.

Einzelne Elemente derselben: Mikado, Shōgun, Daimiō, Samurai finden wir zeitweise auch in unserer Geschichte mehr oder weniger gleichartig in Kaiser und König, Majordomus, Landesfürsten und Vasallen wieder. Von besonderen Komplikationen abgesehen lagen hier die Verhältnisse verwickelter, weil alle diese einzelnen Mächte, welche sich bei uns mehr zeitlich ablösen, in Japan gleichzeitig Jahrhunderte lang in vollster Geltung und Wirksamkeit nebeneinander bestanden, bis schliesslich gerade die älteste von ihnen, das Kaiserthum, in mächtigem Impulse die Umklammerung durchbrach, welche es bis dahin fast ganz zugedeckt hatte.

¹ Gewiss nicht in dem Sinne, als wenn unter den Tokugawa die Feudalherren ausser ihnen zur grössten Macht gediehen wären (vgl. den Vortrag von Gubbins: das Feudalsystem in Japan unter den Tokugawa, von 17. Juni 1887, nach dem Berichte der Japan Mail) sondern in dem Sinne, dass die Tokugawa als die mächtigsten Feudalherren in der schärfsten Anspannung und Ausbildung des Feudalsystems die sicherste Bürgschaft ihrer Uebermacht erkannten und die selbstherrliche Stellung der anderen Fürsten wieder möglichst zu einer vasallitischen herunterzudrücken suchten.

Formell galt der Kaiser stets als die Majestät und der Souverän der Reiches; auch Iyeyasu in seinen sog. 18 und 100 Gesetzen,² diesem Meisterstück höflichen Zwanges, mit welchem die Eisenfaust unter dem Sammethandschuh den geborenen Herrscher zwar nicht absetzte, wie fast 900 Jahre früher Pipin die Merowinger, aber ihn doch in die klösterliche Abgeschiedenheit von Miyako bannte,³—auch Iyeyasu erkennt mit Worten den Kaiser als Landesherrn und als den Souverän an, dessen Regierungsreform überhaupt erst die Regierung auf den Shōgun und den Militäradel übertragen habe (4^{tes} Ges.), aber von thatsächlicher Herrschaft lässt er ihm Nichts; selbst die Regalien, die Einkünfte aus den Wäldern, Flüssen, Meeren und Dünenstrecken verwaltet zum Zwecke der Unterhaltung des Kaiserlichen Hofes der Shōgun.⁴ Aus dem ursprünglichen Oberfeldherrn war dieser unbeschränkter Regent des Reiches geworden.⁵

² Dieselben, 17 bzw. 97 Artikel enthaltend, werden von mir nach der Kempermannschen Uebersetzung im 2^{ten} und 3^{ten} Hefte der Mittheilungen des Jahrganges 1873 citirt.

³ Nach dem 4^{ten} der 18 Gesetze durfte der Kaiser seinen Palast nicht einmal verlassen, ausser um den abgedankten Kaiser in dessen Residenz zu besuchen.

⁴ Vgl. das 65^{te} Gesetz.

⁵ Die Entwicklung des Shōgunats war gewiss eine sehr ungleichmässige, aber nach der heillosen Verwirrung der letzten Jahrhunderte war die Befestigung der Regierung durch Uebertragung einer solchen Machtfülle auf den Shōgun wie Iyeyasu sie durchsetzte, eine historische Nothwendigkeit, ein Schritt zu dem ihn die voraufgegangene Geschichte wie die aktuellen Verhältnisse drängten, auch wenn er ihn nicht aus eigenem Interesse geplant hatte. Dass derselbe zugleich das Ziel seiner ehrgeizigen dynastischen Pläne war, lässt sich aber kaum verkennen und diese Kombination der Interessen des Tokugawa-Hauses und des geschichtlichen Berufs als Shōgun machen die Erscheinung der Iyeyasu ebensowohl gewaltig wie psychologisch interessant.

Ihm sind wie Iyeyasu unverhohlen erklärt,⁶ die kaiserlichen Erb-Prinzen,⁷ die höchsten fünf Familien, der Hofadel, sämtliche Fürsten⁸ untergeben, er ordnet sämtliche Leistungen an den Staat an und braucht in Angelegenheiten der Regierung die Genehmigung des Kaisers nicht einzuholen. Das Regierungsrecht des Shōgun sog die Souveränitätsrechte des Mikado so sehr auf, dass diesem von wesentlichen Majestätsrechten Nichts mehr verblieb, als die Amnestie für den ganzen Umfang des Reiches und die Repräsentation der Souveränität nach aussen, insbesondere daher auch das Recht, mit fremden Staaten Verträge zu schliessen, (ein Recht, dessen Umgehung durch den Shōgun den bekannten Anlass zur Restauration gab).

Auch von einer kaiserlichen Gerichtsbarkeit, von einer Rechtsprechung durch den Kaiser oder im Namen der Kaisers kann daher in jenen Zeiten keine Rede sein. Was von der Autorität eines höchsten Gerichtsherrn, von einer Reichsgerichtsbarkeit vorhanden war, konzentrierte sich ebenfalls in der Regierungsgewalt des Shōgun. Im Uebrigen gab es nur Territorialgerichtsbarkeit. Da aber der Shōgun zugleich der mächtigste Landesfürst war, so gewährt das natürlicherweise mit seinem höchsten Landesgerichte zusammenfallende Reichsgericht, dem er zu Zeiten selbst zuhörte, ein weit bedeutenderes Bild als z. B. das klägliche deutsche Reichskammergericht jener Zeit. Um aber seine Bedeutung und das Verhältniss der Territorialgerichtsbarkeit zu der Reichsgerichtsbarkeit voll zur Anschauung zu bringen, darf ich die Stellung der Landesfürsten zum Kaiser und Shōgun im allgemeinen kurz charakterisiren.

Was nur dazu dienen konnte, ein wirkliches Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältniss zwischen dem Kaiser und den Landesfürsten zu

⁶ Im 2ten der 18 Gesetze.

⁷ Die drei oder vier Shinnō, welche sich verheirathen und den Prinzentitel vererben durften, während die anderen Prinzen in den Priesterstand treten mussten. (Kempermann a. a. O.)

⁸ Aus den Sekke, nemlich Konoye, Kujō, Nijō, Ichijō und Takatsukasa, nahm der Mikado seine Frauen, und der Sesshō, Kampaku und Daijōdaijin, die höchsten Staatswürdenträger, sollten diesen Familien angehören.

Der Hofadel (die Kuge) steht im Gegensatz zu den Buken, dem Kriegeradel, zu welchem seit Yoritomo alle Daimiō zählten.

lösen und ein solches zwischen diesen und dem Shōgun zu begründen, ist in jenen sog. Gesetzen des Iyeyasu in raffiniertester Weise ausgedacht und von ihm und seinen Nachfolgern rücksichtslos durchgesetzt.⁹ Den letzten radikalen Schritt der Absetzung beziehungsweise Mediatisirung wagte zwar selbst Iyeyasu nicht und wehrte daher trotz aller Staatskunst von seinem Hause das Verhängniss nicht ab, welches die noch so künstliche Halbheit seiner Massnahmen in sich barg. Aber einem Herrscher von seiner zielbewussten Thatkraft brachten solche Massnahmen die Fürsten freilich völlig in die Gewalt. Der Shōgun hat, wie schon erwähnt, die Staatsleistungen, insbesondere die Heerfolge zu bestimmen,¹⁰ er verfügt die Verleihung von Staatsämtern an die Fürsten,¹¹ er verpflichtet diejenigen, welche kein Amt bekleiden, wenigstens zu Dienstverrichtungen am Shōgunhofe,¹² er ordnet die Massregeln gegen solche Fürsten an, welche die gesetzlichen Vorschriften verletzen,¹³ er vertheilt die Einkünfte unter sie,¹⁴ er endlich verfügt, in welchen Zeiträumen sie in der Herrschaft der Fürstenthümer abwechseln sollen.¹⁵ Aus den berechtigten Regie-

⁹ Insofern muss gegen Gubbins (Das Feudalsystem unter den Tokugawa) Griffith gewiss beigestimmt werden, wenn er die Verwaltung von Iyeyasu „die Vollendung der Duarchie“ —mehr die Anbahnung der Monarchie—, und des Lehenswesens“ nennt. Man kann sich bei der Verfolgung der Regierungsmassregeln des Iyeyasu in der That kaum des Verdachts erwehren, dass er über das Mass der Erfordernisse eines kräftigen Shōgunats hinaus unter diesem Titel die Oberlehensherrlichkeit selbst an Stelle des Mikado anstrebte, indem er mit unzähligen Fäden die Fürsten als seine Vasallen zu binden suchte, namentlich auch in persönlichen Rücksichten, die oft zunächst weit mehr auf Etiketten- als auf Machtfragen hinausliefen.

¹⁰ Vgl. Ges. 36 und 37.

¹¹ Vgl. das 9te der 18 Gesetze.

¹² Vgl. Ges. 20.

¹³ Vgl. das 12te der 100 Gesetze: „Ihr Schloss soll ihnen sofort genommen und mit Kriegsgewalt gegen sie eingeschritten werden, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einkünfte noch auf ihre Verwandtschaft mit den Tokugawa.“

¹⁴ Vgl. das 6te der 100 Gesetze: „Von den 28,900,000 Koku Reis, welche den Gesammttertrag des Reiches ausmachen, sind 10,000,000 unter die treuen Fürsten zu vertheilen, der Rest von 18,900,000 ist für die Bewachung des Kaiserlichen Hofes und um die Barbaren in Ruhe zu halten bestimmt“, das heisst mit anderen Worten für die Regierung des Shōgun, welcher beide Pflichten oblagen.

¹⁵ Ges. 47.

rungsmassregeln des Reichsverwesers scheint überall das Anstreben eines persönlichen Herrschaftsverhältnisses durchzublicken. Zwei Schritte erscheinen ganz besonders geeignet, die Handhabung dieser Oberherrschaft zu sichern. Der eine war die Vertheilung seiner Fiskusvasallen durch das Reich, neben und um die Gebiete der unsicheren oder gefährlichen Landesherrn, welche Iyeyasu mit ausserordentlicher Berechnung durchführte. Den anderen Schritt that sein bedeutender Enkel Iyemitsu, indem er verfügte, dass die Familien der Fürsten ständig in Yedo, der Tokugawa-Residenz, wohnen mussten.

Soweit es sich also um ihre Person und ihre politische Macht handelte,¹⁶ hatte der Shōgun die Fürsten in der Hand—es kam nur darauf an, ob er zu kräftigem Griff fähig war—; in der Verwaltung ihrer Fürstenthümer dagegen, in der Landesgesetzgebung, in der Ausübung der Landesgerichtsbarkeit waren sie im allgemeinen und solange Reichs- und Shōgun-Interessen nicht berührt wurden, selbständig. Wo diese Interessen begannen, hatte allerdings lediglich der Shōgun zu bestimmen.

Ja man wird nicht umhin können, den Tokugawa die Befugnis und Macht einer reichsgesetzgebenden Autorität einzuräumen. Denn dem Kaiser stand sie formell gewiss zu, und in dem Umfange wie jene die ihnen vom Kaiser übertragene Regierungsgewalt auffassten und nach Iyeyasus Vorgang und Anweisung auffassen durften, war sicherlich auch die Gesetzgebung als inbegriffen anzusehen. Iyeyasu giebt hierüber in den Schlussworten seiner 18 Gesetze einen deutlichen Fingerzeig, ja er vindiziert sich an anderer Stelle die Gesetzgebung für die Fürsten ausdrücklich.¹⁷ Allein thatsächlich scheinen die Tokugawa weder Beruf noch

¹⁶ Politische Gründe waren es auch offenbar, welche die Vorschriften über die Genehmigung des Shōgun zur Eheschliessung von Fürsten veranlassten. Iyeyasu verlangt solche nur zu Heirathen zwischen Buke und Kuge; spätere Shōgune verlangten sie allgemein. (Vgl. die bukesho-hatto des 3ten und 5ten Shōgun.)

¹⁷ Vgl. das 7te der 100 Gesetze: „Obwohl die verschiedenen Bestimmungen der Gesetze für die Buke auf alten Gebräuchen beruhen, sollen doch, wenn die Zeitverhältnisse es erfordern, Beschränkungen und Erweiterungen an denselben vorgenommen werden“, sowie das 15te und 16te der 18 Gesetze, in welchem letzteren die Jisha-Bugio als die Gesetzverkündiger

Bedürfniss gefühlt zu haben,¹⁸ an dem bestehenden und durch jahrhundertelange Willkür der Fürsten gefestigten Zustande in dieser Hinsicht zu rütteln und über das öffentliche Recht und staatliches oder dynastisches Interesse hinaus in die Gesetzgebung und Verwaltung der Fürstenthümer einzugreifen. Auch Iyeyasu berührt mit der Absicht, verbindliche Normen auch für die Fürstenthümer aufzurichten, nur allgemeine grundlegende Rechtsinstitute wie Ehe,¹⁹ Erbfolge,²⁰ Adoption,²¹ deren hervorragende Bedeutung für ein Staatswesen und einen Lehensstaat auf der Hand liegt. Im Uebrigen ist nicht zu vergessen, dass die sog. 100 Gesetze des Iyeyasu, in denen sich freilich noch einige andere privat- und strafrechtliche Vorschriften finden, nur Anweisungen und Anheimgaben für seine Nachfolger sind. Insofern gaben sie diesen denn freilich eine unverbrüchliche Richtschnur,²² von welcher auch in Hinsicht des legislatorischen Standpunktes nicht abgewichen wurde. Von einer wirklichen Reichsgesetzgebung durch die Tokugawa in Bezug auf Privat- und Strafrecht kann aber im allgemeinen nicht gesprochen werden.

Dahingegen muss ein sehr starker Druck und Einfluss auf die territoriale Gesetzgebung und Verwaltung auch der Rechtspflege in Folge der thatsächlichen grösseren oder geringeren Abhängigkeit der Landesherrn vom Shōgun sich geltend gemacht haben. In dieser Hinsicht sind aber die Landesherrn zu unterscheiden und kommen folgende Unterscheidungen besonders in Betracht:

bestätigt werden. Der Anspruch der gesetzgebenden Gewalt als eines Theils der Regierungsgewalt äusserte sich auch thatsächlich genugsam in den bukesho-hatto, den Weisungen, welche jeder neue Shōgun seit Iyeyasu den Fürsten vorlegte und von ihnen zum Zeichen des Gelöbnisses, ihnen zu gehorsamen, mit dem Blutsiegel bedrucken liess (buke—Militäradel; sho—mancherlei; hatto—Vorschrift).

¹⁸ Vielleicht hängt das mit dem Ausspruche des Iyeyasu im 15ten der 18 Gesetze zusammen, dass man Einführung von neuen Gesetzen wohl überlegen solle, „denn die alten Gesetze müssen beibehalten werden, wenn sie dem Sinne des Volkes zusagen, abzuschaffen aber sind sie, wenn sie mit dem Zeitgeiste nicht übereinstimmen.“

¹⁹ Vgl. Ges. 44, 48, 52.

²⁰ Vgl. das 7te Ges. der 18 Gesetze.

²¹ Vgl. das 45te Ges.

²² Einzelne sind im Buke-sho-hatto fast wörtlich wiederholt, z. B. über den Aufwand bei den Fahrten zum Shōgunhofe; vgl. das 81ste Gesetz.

a) die Beherrscher angestammter Provinzen (Kokushu) in Gegensatz zu anderen Fürsten (Riō-shu und Jō-shu).

b) die Fürsten, welche nicht in Vasallenverhältniss zu den Tokugawa standen (Tosama); im Gegensatz zu den (unmittelbaren) Vasallenfürsten der Tokugawa (Gofudai).²³

²³Die Unterscheidungen sind keineswegs klar, verschiedene Gegensätze durchkreuzen sich (ebenso wie bei den Samurai im engeren Sinne), und im Laufe der Jahre haben sich offenbar die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Bezeichnungen verwischt. Dem Range nach waren zu unterscheiden und werden von Iyeyasu unterschieden folgende drei Klassen von Fürsten (daimiō [grosser Name] und shōmiō [kleiner Name]):

1) Kokushu- (koku: Land; shu: Herr; vgl. über die Geschichte des Namens die interessanten Bemerkungen von Gubbins in seinem Vortrage vom 30. 6. 87;) Fürsten, die mindestens eine Provinz unter sich hatten, die alten Provinzialgouverneure (18 an der Zahl).

2) Riōshu (riō: Gebiet), Fürsten über kleinere Gebietstheile (nach Gubbins: 32).

3) Jōshu (jō: Schloss), unabhängige oder abhängige (fuyo, 9 an der Zahl, nach Gubbins) Schlossherren (nach Gubbins 232), von Haus aus und noch in den Bukeshohatto nicht Daimiō sondern Shōmiō genannt.

Iyeyasu nun theilt im 8ten seiner 100 Gesetze die Vasallen (Samurai) ein in Fudai (übrigens nicht wie bei Rein gedruckt steht: „erfolgreiche“ sondern erbliche, angestammte Vasallen) und Tosama—lediglich nach einem historischen Datum, je nachdem sie schon vor dem Falle von Ōsaka, dem letzten Bollwerke Hideyori's, zu ihm gestanden (fudai) oder sich ihm erst später angeschlossen hatten (daher tosama: ausser Vasallenverhältniss stehend, deren Zahl Iyeyasu selbst auf 86 angiebt). Ob nun diese Eintheilung die Kokushu mitumfasst oder nicht, scheint zweifelhaft. Gubbins nimmt scheinbar ersteres an und erklärt doch wieder, dass kein Fudai-daimiō Kokushu-Rang gehabt hätte. Für jene Annahme spricht sowohl der Wortlaut der Gesetze des Iyeyasu (z. B. des 12 ten s. v. „Kokushu, riōshu, oder jōshu, gleichviel ob Fudai oder Tosama“) als auch der Name einzelner Kokushu; Rein dagegen erklärt zwar, dass auch Vasallen von Iyeyasu unter den Kokushu seien, zählt aber doch (ausser den Gosanke und Kamon) die Kokushu, Tosama, Fudai als selbständige in dieser Reihenfolge rangirende Klassen auf, eine Auffassung mit der das Militär-Verzeichniss von 1862 (bukan)—wo die Unterschiede offenbar schon verwischt waren—übereinstimmt, indem es 3 sanke, 36 kokushu, 75 tosama, und 141 fudai, zusammen 255 Daimiō aufzählt. Andererseits dürfte Gubbins wohl beizupflichten sein, wenn er jene 86 tosama von der Summe der bei Iyeyasu's Shōgunats-Antritt vorhandenen 262 (nicht 292) kokushu, riōshu und jōshu einfach abzieht und so eine Summe von 176 Fudai-daimiō erhält. Iyeyasu spricht in jener Stelle—[auch wenn nach Kempermann's Uebersetzung „tosama-Häuser“ zu lesen ist, während Lowder samurai übersetzt] allerdings nicht von Fürsten allein, denn er giebt gleichzeitig die Zahl der Fudai-Ritter auf 8023

Die Anzahl der seit alter Zeit regierenden Herren von Provinzen (Kokushu-Daimiō) wird verschieden angegeben,²⁴ Iyeyasu scheint Grund gehabt zu haben, sie zu schonen, jedenfalls schonte er sie. Von der Verschiedenheit der Reichs-Exekution gegen sie abgesehen, zeigt sich das hauptsächlich in der Bestimmung des 4ten Gesetzes, dass, während alle anderen Für-

an (nach der Kempermannschen Uebersetzung, während diese Angabe im Gubbinschen Citat fehlt). Fudai ist also im Sinne alter Erbvasallen auf alle Samurai, nicht bloss auf Fürsten unter den Tokugawa zu beziehen, (wie der Ausdruck Fudai im 62 sten Gesetze, s. v—: „Fudai mit Einküften über 3000 koku“ für daimiō und hatamoto gebraucht ist), und in diesem Sinne stimmt die Zahl 8023 ungefähr mit der von Gubbins gemachten Aufstellung, nemlich: 262 Fürsten, etwa 2000 hatamoto, etwa 5000 gokenin. Wie unter diesen Umständen die Zahl 86 der tosama aufzufassen, scheint aber nicht ganz sicher. Jedenfalls wird die Sache nicht dadurch klarer, dass das Datum des Falles von Ōsaka als das Merkmal für Tokugawa-Vasallen und -Nichtvasallen gelten soll. Man wird z. B. das Haus Shimazu-Satsuma sicher nicht als Fudai-daimiō betrachten, obwohl es lange vor jenem Datum Iyeyasu anerkannt hatte; Gubbins nennt es ebenso wie Kaga, Sendai, Aizu, Chōshū: Tosama, obwohl dies damit ebenso wenig stimmt.

²⁴Gubbins wie Rein geben 18 an; bei Gubbins sind es in der That nur 16, wozu später die Gosanke mit ihrer besonderen Stellung kommen. Von den bei Rein aufgeführten angeblichen 18 Kokushu zählt Gubbins die beiden Matsudaira, Satake, Nambu und Uyesugi nicht, während Rein hingegen von den Gubbins'schen Kokushu die von Tsushima, Ōmi, Mito und Ōshu nicht als solche aufführt. Richtig scheint (nach dem Riueihikan), dass Yamanouchi (Tosa), Hachisuka (Awa), Arima (Chikugo) sowie die Fürsten Tōjo von Ise (Tsu) spätere Kokushu, sog. un (d.h. uneigentliche)-kokushu sind, während nach Anderen auch die Sakai in Wakasa, die Inagaki in Shima, die Matsuura in Iki als Kokushu gerechnet werden, obwohl die beiden letzteren sowenig wie die So in Tsushima eine ganze Provinz unter sich hatten. Was die Gosanke betrifft, so sind auch hierüber die Meinungen verschieden; Rein wie Gubbins verstehen darunter die 3 Häuser der Söhne des Iyeyasu, denen er die Provinzen Owari, Kii, und Mito gab (go erhaben, san 3, ke Haus), er selbst aber nennt im 11ten der 18 Gesetze nur jene beiden ersten in Verbindung mit dem Shōgun-hause so; während er dem Saishō von Mito eine ganz andere Stellung giebt (13tes Ges.). Jedenfalls sollen diese 3 Häuser allen Fürsten vorgehen. Kokushu kann man sie nicht nennen, ebensowenig sind sie mit den anderen Gofudaidaimiō gleich zu stellen, im Erbrechte werden sie durch das 79ste Gesetz den Kamonhäusern gleichgestellt, d.h. den mit dem Shōgun verwandten Fudaihäusern. Die eben erwähnten Haupt-Kokushu: Satsuma, Chōshū etc. will Gubbins als die 5 Gäste des Shōgunhauses betrachtet wissen; worauf die Annahme sich gründet, ist nicht gesagt; jedenfalls widerspricht sie dem 8ten der 100 Gesetze wo vielmehr Kitsureigawa Sahohei, Tachibana Hida no Kami, Matsudaira Sahohei, Tokugawa Bingo no Kami und Iwamatsu Manjirō als Gäste aufgeführt werden.

sten nach Anordnung des Shōgun in ihren Lehen zu wechseln hatten, „damit sie nicht in denselben heimisch würden, sich überhoben und dem Volke schadeten“, die Kokushu von dieser Verfügung ausdrücklich ausgenommen waren. Eine nothwendige und, wie sich gezeigt hat, für die Tokugawa verhängnisvolle Folge jener Beständigkeit im Besitze musste es sein, dass sich das Bewusstsein selbständiger Macht und Landesherrlichkeit in den Kokushuherrschaften am lebendigsten und stärksten erhielt und entwickelte; selbst eine Amnestie des Shōgun berührte sie nicht und die peinliche Gerichtsbarkeit übten sie so unabhängig aus, dass sie, tatsächlich wenigstens, wenn auch in zweifellosem Widerspruch mit den Tokugawa-Vorschriften²⁵, ohne vorherige Genehmigung des Shōgun Todesstrafen vollstrecken liessen. Die Verpflichtung dieser Provinzial-Herren, ein um das andere Jahr in der Residenz des Shōgun, in Yedo, ihren Aufenthalt zu nehmen und daselbst ihre Familien, gleichsam als Geiseln, wohnen zu lassen, gab auf die Länge der Zeit dagegen kein genügendes Gegengewicht.

Die ausser Vasallenverhältniss zum Shōgun stehenden Fürsten, die Tosama, wurden von Iyeyasu insofern mit missgünstigen Augen angesehen, als sie von den Regierungssämtern ausdrücklich ausgeschlossen, dagegen in jährlich abwechselnden Hälften zu Dienstverrichtungen am Shōgunhofe verpflichtet sein sollen.

Die durch das ganze Reich planmässig vertheilten Vasallenfürsten der Tokugawa, die Gofudai-daimiō, dagegen nennt Iyeyasu seines Hauses treue Diener, deren Geschlecht ausser im Falle der Auflehnung nicht vernichtet werden soll.²⁶ Aus den 18 ältesten Geschlechtern derselben (den

²⁵In den Bukeshohatto des III. und V. Shōgun wird in dieser Beziehung zwischen kokushu und gofudai-daimiō kein Unterschied gemacht, wie überhaupt immer noch nur von kokushu, riōshu und jōshiu, nicht von fudai und tosama gesprochen wird.

²⁶Iyeyasu spricht wiederholt von grossen und kleinen Tosama- und Fudai-daimiō, ohne dass er selbst eine Grenze zöge oder sonst rechtlich erhebliche Unterscheidungen daran knüpfte, namentlich sind die Unterscheidungen von Kokushu-tosama- und Fudai-Fürsten davon unabhängig; es gab Fudai-daimiō, die nicht Kokushu waren, mit höheren Einkünften als Kokushu.

Honda, Ōkubo, Toda, Sakai u. a.)²⁷ sollen die Leiter der Regierung des Shōgunhauses²⁸ gewählt werden, die Rōshin oder Rōjū, auf deren Bedeutung für die Rechtspflege ich noch zurückzukommen habe.

Aus dieser sehr verschiedenartigen Stellung der Landesherrn zu dem Shōgun ergibt sich ohne weiteres, dass auch der Einfluss der Tokugawa-Regierung und -Gesetzgebung auf die einzelnen Herrschaften sich sehr verschieden geltend machen musste. Wie sehr das politische Machtverhältniss solche Beeinflussungen bestimmt, sehen wir deutlich in den jahrhundertelangen Bestrebungen mit ungleichem Erfolge der deutschen Fürsten nach territorialer Selbständigkeit insbesondere auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit. Im allgemeinen aber entnehme ich aus der mehr oder weniger durchgängigen Uebereinstimmung sowohl der administrativen Einrichtungen wie des Strafrechts in den Fürstenthümern und in den Gebieten der Tokugawa, dass ein starker Einfluss in diesen Richtungen sich geltend gemacht haben muss. In der That wäre das Gegentheil wunderbar, wenn man folgende Umstände ins Auge fasst: einmal waren die Tokugawa-Satzungen wesentlich nur Kodifikationen allgemeiner japanischer Einrichtungen, sodann wurden in Folge der vorhin erwähnten Vorschriften sämtliche Landesherrn ohne Ausnahme durch ihren Aufenthalt oder Dienst in Yedo mit der sicher am besten ausgebildeten Tokugawa-Verwaltung mehr oder weniger vertraut, ferner waren alle Fürsten ohne Ausnahme auch hinsichtlich der Verwaltung ihrer Gebiete der Oberaufsicht durch den

²⁷Die den Tokugawa schon zur Zeit von Mikawa gedient hatten, d.h. als die Provinz Mikawa noch allein ihren Hausbesitz bildete; ausser den genannten 4 Familien noch:

Torii, Itakura, Ogasawara, Tsuchiya, Nagasaki, Akimoto, Sakakibara, Ishikawa, Hakane, Kuze, Abe, Akagami und Izawa (10tes Ges.). Dieselben Familien ausser Hakane und anderseits mit Katō und Nakane werden im 8ten Gesetze als „verwandte Häuser“ bezeichnet; ob und wie dies mit dem 79sten Gesetze übereinstimmt, wo von 15 Kamon-Häusern die Rede ist (siehe Note 24), ist nicht klar.

²⁸Der Name bakufu für die Shōgun-Regierung soll nur seitens der Daimiō, nicht von Tokugawa-Seite gebraucht sein, eine Versicherung, welche allerdings bei der ursprünglichen Wortbedeutung (Vorhang-Regierung, von dem Vorhang, welcher das Hauptquartier des Shōgun im Felde abschloss) erklärlich ist.

Shōgun unterworfen, der solche alle 5 bis 7 Jahre durch seine Inspektoren auf Rundreisen ausübte.²⁰ Endlich aber wurde die Reichsgerichtsbarkeit durch den Hohen Rath des Shōgun ausgeübt. Welche Sachen darunter fielen, werde ich später zeigen.

Am stärksten musste der Einfluss der Tokugawa-Verwaltung und -Gesetzgebung sich naturgemäss in den Gebieten der Vasallenfürsten (gofudai-daimiō) äussern. Immerhin hatten sie sowohl wie sogar die grundbesitzende Klasse des niederen Lehensadels der Tokugawa, die Hatamoto, bis zu einem gewissen Grade eigenen Gerichtsbann.³⁰ Jedoch bildete es bei den letzteren mangels der erforderlichen Mittel, Beamten und Einrichtungen die Regel, dass sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Tokugawa-Gerichten überliessen.

Dieser niedere Lehensadel, die Ritter, Samurai, im engeren Sinne³¹ also der Adel mit weniger als 10,000 Koku Reis Jahreseinkünften, ist in dem Lehnsstaate der Tokugawa ein charakteristisches Element, auch für die Gerichtsverfassung und Rechtspflege von hervorragender

²⁰ Vgl. Gesetz 46. Diese Rundreisen der Inspektoren (kenshi, später metsuke) sollten die verbotenen Reisen des Tenno und die verbotenen Berichte der Fürsten an ihn (vgl. 4tes und 8tes der 18 Gesetze) ersetzen.

³⁰ Vgl. z. B. das Bukeshohatto des 3ten Shōgun in den 7ten, 12ten, 30sten, 33sten und folgenden Artikeln. Danach hatten Fürsten wie Ritter die Civilgerichtsbarkeit in Streitigkeiten zwischen ihren Unterthanen unter sich; aber nicht zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften [—hier sollten zunächst die verschiedenen Bangashira und Kumigashira (ursprünglich Obersten einer Wache oder Kompagnie, dann Vorsteher von Civilämtern) zum gütlichen Ausgleich zusammentreten—], noch weniger zwischen verschiedenen Rittern oder Fürsten, die sich vielmehr im Eilfalle an das Bugiōsho zu wenden haben. Ebenso hatten sie die Strafgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen. Zu Verbannung und Hinrichtung in bestimmten Fällen war die Genehmigung des Shōgun einzuholen. Die Aburtheilung von Straftathen, die unter Herrschaft eines anderen Fürsten oder Ritters begangen wurden, war diesem zu überlassen und ihm der Uebelthäter auszuliefern, wenn er etwa in anderen Dienst getreten war.

³¹ Samurai waren die Ritterbürtigen und umfassten im weiteren Sinne den ganzen Militäradel (buke), einschliesslich der Fürsten; im engeren Sinne den niederen Adel d. h. mit Einkünften unter 10,000 Koku; (denn zwischen Fürsten und Rittern war dies zweifellose Scheidegrenze: Hatamoto wurden in den Fürstenstand erhoben, indem ihnen ein Lehen mit 10,000 Koku Ertrag oder mehr verliehen wurde); in noch engerem Sinne vielleicht (vgl. Gubbins) die gemeinen Samurai nach den Gokenin.

Bedeutung und bedarf daher noch näherer Erwähnung. Jeder Fürst hatte seine Samurai, seine Lehensleute; diejenigen der Tokugawa zerfielen in zwei Hauptklassen, die schon erwähnten Hatamoto (d. h. unter der Fahne) mit Einkünften unter 10,000 Koku bis zu 300 Koku herab,³² welche ebenfalls wiederum ihre Hinterlassen haben konnten, und die Gokenin (go: erhaben, ke: Haus, nin: Leute, also: Hausmannen der Tokugawa) mit weniger als 300 Koku Jahreseinkommen, regelmässig nur mit Amtslehen begabt.³³ Man unterschied bei ihnen solche,

³² Die Hatamoto hatten in Yedo zu residiren, wenn sie nicht in anderen Aemtern auswärts waren; nur 7 (nach Gubbins) die kotai (d. h. abwechselnde)-hatamoto oder -yorai konnten abwechselnd in Yedo oder auf ihren Lehen leben. Uebrigens sind die Klassen der Ritter keineswegs bestimmt, Gubbins nimmt ebenfalls 300 koku, Rein 500 koku als Minimalgrenze der Einkünfte der Hatamoto an. Im 62ten Gesetze des Iyeyasu ist von Fudai über 3,000 koku die Rede, womit offenbar Hatamoto gemeint sind. Diese Widersprüche lösen sich einigermassen bei der Erwägung, dass man die Ritter noch in weitere Klassen als die obigen beiden Hauptklassen eintheilte, wobei wohl die Unterscheidung des Amtranges von Einfluss gewesen ist. Man theilte nemlich die Hatamoto noch ein in Taishin oder Yoriai mit Einkünften über 3,000 koku und Omemijō mit geringeren Einkünften bis zu 300 koku herab. (Andere rechnen auch noch die Gokenin höherer Ordnung zu den Hatamoto, z. B. Hepburn). Die ersteren angeseheneren mit 3,000 Koku oder mehr hiessen Taishin oder „grosse Einkünfte“, wenn sie in aktivem Dienst standen, Yoriai wenn sie ein wirkliches Amt nicht bekleideten, sondern [als Kotai-yoriai, abwechselnd residirende oder Hira- (gewöhnliche) Yoriai: vgl. das 15te der 18 Gesetze] nur „Titularposten“ innehatten (Kempermann a. a. O.). Die niedere [von Anderen wiederum im Gegensatz zu den Hatamoto den Gokenin erster Ordnung zugezählte] Gattung der Hatamoto, die Omemijō (zugleich die vorletzte Beamtenklasse) waren nach der Wortbedeutung noch hoffähig (Ome: erhabenes Gesicht; mi: sehen).

³³ Ebenso wurden die Gokenin unterschieden. Sie waren entweder a) seki-moji, fudaiseki, d. h. Vasallen, deren Erbe stets in Lehen und Amt bestätigt wurde und zwar in einem bestimmten Zimmer, seki, oder b) kakainomono, uneigentlich kakaiseki genannt, welche lebenslänglichen Sold erhielten, aber Rang und Amt auf Andere käuflich übertragen konnten. Bei diesen war natürlich von Lehensbesitz keine Rede, aber auch die Fudaiseki dürften der Regel nach nicht lehensangewesen gewesen sein. Ihr Amtslehen warf in der That nur bis zu 300 hio (120 Koku) ab. Nach diesen Gokenin folgen dann noch die gewöhnlichen (amtlosen?) Samurai, Shin, Bushu, Kerai, die als gemeine Fussoldaten etc. dienten. Diese eingerechnet mag das Haus Tokugawa wohl in der Lage gewesen sein, 80,000 Vasallen als Hausmacht aufzubieten, wenn aber Griffith und nach ihm Rein diese Zahl als Summe allein der Hatamoto anführen, so wird das von Gubbins mit Recht als Irrthum bezeichnet und steht mit Iyeyasus eigener Angabe wie gesagt in klarem Widerspruch.

denen im Erbfolge stets Lehen und Amt bestätigt wurde, und solche deren Lehen mit Genehmigung des Shōgun verkäuflich war.

Aus diesem hohen und niederen Adel, den Vasallenfürsten und -Rittern, beziehungsweise ihren Hintermännern, setzte sich das Beamten-
thum der Tokugawa zusammen, mit dem sie ihr Land und das Reich regierten und verwalteten. Lehensadel und Amt standen in enger Verbindung und hatten zu gegenseitiger Voraussetzung: kein Adel ohne Amt, kein Amt ohne Adel. Vasallenfürsten, welche aus irgend welchen Gründen kein Amt bekleideten, hatten wenigstens, wie die Tosamadaimiō, Dienst am Shōgunhofe zu verrichten,³⁴ Ritter ohne Amt aber eine Amtssteuer zu zahlen.³⁵ Die Nichtadligen andererseits, das gemeine Volk, wurde zu Vernehmung von Staatsämtern nicht herangezogen. Die Qualifikation zu den einzelnen Aemtern aber bestimmte sich grundsätzlich nach der Grösse des Lehenseinkommens, und wie der Adelsrang so richtete sich auch der Amtrang in der Beamtenhierarchie, die in vier³⁶ Hauptklassen eingetheilt wurde, wesentlich nach Massgabe der Lehenseinkünfte. Ein besonderes Amtseinkommen neben denselben gab es nicht. Ausnahmsweise, zumal bei besonderer Auszeichnung kam es wohl vor, dass Jemand ohne Erhöhung seines Adelsranges zu einem Amte berufen wurde, welches grössere Einkünfte voraussetzte, als sein Lehen abwarf. Dann bezog aber nur er dieselben während der Amtsdauer,³⁷ und der Ueberschuss fiel nach Erledigung des Amtes wieder weg; d. h. das Lehenseinkommen war erblich, nicht das Amtseinkommen.

³⁴ 20^{tes} Gesetz.—

³⁵ Das Yaku-kin (Yaku: Amt; kin: Geld) oder Kobushin-kin (Kobushin, eigentlich kleiner Bau, waren Hatamoto niedern Ranges und Gokenin—im Gegensatz zu Yoriai—nach Hepburn mit 100 bis 2,000 Koku, welche nicht in aktivem Dienst standen und dafür eine Steuer zu zahlen hatten) betrug regelmässig 1 yen für 100 Koku jährlich.

³⁶ Nämlich 1) als oberste Klasse die Shodaibu oder Taifu, wie sie bei Iyeyasu heissen, worunter also auch alle beamteten Fürsten rangirten (vgl. Kempermann zu Gesetz 81 des Iyeyasu); 2) die Hoi-ijo (d. h. diejenigen, denen das Recht eine bestimmte Hoftracht, hoi, zu tragen verliehen war); 3) die Hoi-ika oder Omemijō, welche jenes Recht nicht hatten; 4) die Omemiika d. h. unterhalb der Hoffähigen.

³⁷ Solche Zulagen erwähnt auch Iyeyasu bei Bestimmung der Beamten für Nagasaki im 62^{ten} Gesetze. Zu Kämpfers Zeit standen dort 3 Bugiō mit 4700, 2000 und 4000 koku Lehens-

Dieselben Beamten aber, welche die Verwaltung führten, handhabten auch die Rechtspflege. Eine Scheidung beider existirte damals erklärlicherweise noch weniger als heute. Was nun die Einrichtung und die Grundlagen der letzteren betrifft, so gründen sich meine folgenden Bemerkungen neben mündlichen Mittheilungen alter Justiz-Beamten wesentlich auf das Kampo-ritsu, d. h. das Gesetz aus der Periode Kampo,³⁸ auch Hiakukajō oder „100 Artikel“ genannt.³⁹ Dasselbe stammt aus dem Jahre 1741 und hat einen gewissen Matsudaira Shakonshōgen, einen hohen Shōgunbeamten, zum Verfasser. Der Shōgun, welcher es sanktionirte, bestimmte, gemäss der alten Konfuziusregel: das Volk solle die Gesetze befolgen, nicht aber kennen: dass nur das Dreimännerkolleg, die Sambugiō, welche den Hohen Rath bildeten, das Gesetz sehen sollten.⁴⁰ Nach unserer Anschauung kann man daher in dem Kampo-ritsu nicht sowohl ein Gesetz als vielmehr eine Instruktion für den Hohen Rath erblicken. Es enthält aber nicht nur Vorschriften über das gerichtliche Vorfahren vor demselben, sondern auch materiell-straftrechtliche Vorschriften. Jene gewähren zugleich einen Blick in die ganze Gerichtsverfassung und die Kompetenz der mit der Rechtspflege betrauten

einkommen und erhielt jeder einen Gehalt von 1600 bis 2000 koku, wobei Kämpfer aber hervorhebt, dass „die sogenannten Accidentien ausnehmend beträchtlich“ seien; durch sie würde ein Gouverneur in wenig Jahren grosse Schätze sammeln können, wenn er nicht dem Hofe und den Ministern so grosse Opfer bringen müsste.—

Die Aemter waren keineswegs alle erblich, sondern vermuthlich nur diejenigen, bei denen das Amt der Gegenstand des Lehens war, daher die kleineren der Dōshin (Polizisten) u. s. w. Dagegen waren die von höheren Aemtern entlehnten kami-Titel erblich, während das Amt selbst vielleicht von ganz anderen Personen verwaltet wurde.

Es ist klar, dass der ganze Verwaltungsorganismus unter den Tokugawa, da mit Iyeyasu das Regiment auf den Militäradel (die Buke) überging, einen entschieden militärischen Schnitt zeigt, und es ist oft schwer, für die Civilämter, die von Personen mit zugleich militärischen Chargen und Titeln (z. B. Ban-gashira, Kumi-gashira, eigentlich etwa Hauptleute und Obersten) bekleidet wurden, die zutreffende civile Bezeichnung zu finden.

³⁸ Die Periode Kampo datirt von 1740 bis 1742.

³⁹ Die Artikel sind wie gewöhnlich nicht numerirt, und man zählt 101 nicht 100 Abschnitte.

⁴⁰ Ebenso bestimmt Iyeyasu am Schlusse seiner 100 Gesetze, dass nur die Rōshin sie lesen dürften.

Behörden, insbesondere des Hohen Rathes, welche durch das Gesetz nicht etwa eingerichtet, sondern in demselben vorausgesetzt werden und, wie sich zeigen wird, schon zu Iyeyasu Zeiten bestanden. Mit Rücksicht hierauf und auf die weitere deutlich hervortretende Thatsache, dass dieselben Behörden sowohl wie auch die im Kamporitsu aufgestellten oder vorausgesetzten Strafsatzungen sich im wesentlichen auch in den Fürstenthümern wiederfinden,⁴¹ glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich auch in dem Kamporitsu nur eine umfassendere Kodifikation der Anschauungen und Einrichtungen erblicke, welche unter dem Tokugawa-Regimente im allgemeinen und insbesondere in dem ihrer Herrschaft und Verwaltung direkt unterworfenen Gebiete galten. Dieses Gebiet beschränkte sich aber nicht auf die ihre Hausmacht darstellenden Provinzen,⁴² sondern umfasste alles nicht im Besitze von Daimiōs befindliche Gebiet, insbesondere, so zu sagen, den kaiserlichen Vorbehalt, das Kronland, die Schlösser, Tempel, Regalien, sowie die Reichsstädte, insbesondere Ōzaka, Kiōto, Nara mit ihren Annexen⁴³ und den alten im Gebiete des Fürsten von Hizen gelegenen Fremdenhandels-Platz Nagasaki.⁴⁴

Die untersten Behörden in diesem Gebiete nun waren die Gemeinde-Vorsteher und Aelte-

⁴¹ z. B. im Fürstenthum Tosa auf Shikoku ward die ganze Verwaltung und Rechtspflege auch durch Bugiōsho, anfänglich 7, später 5 ausgeübt. An der Spitze standen ebenfalls alternierend 2, in Kōchi, der Hauptstadt, 3 Bugiō; unter ihnen arbeiteten mehrere Instruente (sahaiyaku, gimmiyaku, gomariyaku); über den Bugiō, zu welchen hier samurai mit nur 250 koku genommen wurden, standen wiederum 3 Obugiō, also Sambugiō, als oberste Behörde, welchen 2 oder 3 sansei—vom Range der späteren Sangi—mit ihrem Rathe zur Seite standen, während wiederum Ometsuke metsuke und kachimetsuke (siehe unten Note 61) das staatsanwaltliche Element vertraten. Den Landgemeinden standen Vorsteher (Kocho) vor, an welche die Parteien zunächst sich zu wenden, und die über die Anzeige höheren Orts zu berichten hatten.

⁴² Ihre alten Provinzen Mikawa, Tōtōmi, Suruga, seit 1582 Kai und Shinano und seit 1590 die acht östlichen Provinzen, den Kantō.

⁴³ z. B. das Schloss Fushimi bei Kiōto; vgl. Ges. 55. Mit den Regierungsgeschäften in Kiōto wurde von Iyeyasu der Schloss-Kommandant des herrlichen Shōgunschlusses Nijō in Kiōto betraut. (Ges. 57.)

⁴⁴ Nagasaki wurde 1586 von Hideyoshi als „Eigenthum der Centralregierung“ (Rein) erklärt; Iyeyasu nennt es den „Schlüsselpunkt dreier Länder“ (Ges. 62) und betraute den ersten Staatsrath mit der Oberleitung der Verwaltung.

sten.⁴⁵ Dieselben hatten für die damalige Justizpflege insofern eine weit grössere Bedeutung denn heute, als nach der ausdrücklichen Vorschrift des Kamporitsu keine Klage angenommen werden sollte, bevor sich die Parteien nicht vor jenen eingefunden hatten.⁴⁶ Ihre wesentliche Amtsthätigkeit bestand aber in Beitreibung der Steuern, Zustellungen und Vorladungen für höhere Behörden und einer gewissen polizeilichen Aufsicht.

Die eigentliche Verwaltung und die Rechtspflege begann bei den Bugiō, Gouverneuren, und den Daikan, Amtmännern. Gouverneur-Aemter (Bugiō-sho) befanden sich in den grösseren Städten und sonst bedeutenden Plätzen; Daikan-Aemter (Daikan-sho) auf dem platten Lande, aber nicht jenen untergeordnet, sondern in örtlicher und sachlicher Beziehung von ihnen unabhängig.

Die Gouverneure (Bugiō) waren Beamte der ersten Rangklasse und unterstanden direkt den Staatsrathen (rōjū).⁴⁷ Sie übten die Rechtspflege in ihren Bezirken in Straf- wie in Civilsachen und urtheilten endgültig. Rechtsmittel in unserem Sinne gab es nicht; dagegen hatten sie gewisse Sachen vor der Entscheidung unter Aeussung ihrer Meinung dem Staatsrath zu unterbreiten, der darauf nach Einholung des Gutachtens des Hohen Rathes erkannte. Dahin gehörten

⁴⁵ Shōya, Bezirksvorsteher in den Städten; nanushi, shihai oder suyenoshi: Landgemeindevorsteher; goningumi-gashira (go: 5, nin: Männer; kumi: Verband; kashira: Hauptmann, Obmann).

⁴⁶ Kamporitsu drückt das so aus: wenn die beiden Parteien vor nanushi oder suyenoshi oder goningumi nicht zum Ende gekommen sind, so haben sie am 7ten Tage zu erscheinen und es muss rechts auf der Rückseite Termin verfügt werden: uragaki (ura-hinten, rückwärts; kai-schreiben).

⁴⁷ Ro heist „alt“, und die „Alten“ (Geronten) als oberste Leiter der Staatsgeschäfte finden sich unter den Tokugawa wie in den Daimiaten überall. Iyeyasu spricht von den Rōshin d. h. alten Verwandten (Hepburn), wohl mit Bezug darauf, dass die rōjū oder gorōjū, die Staatsräthe, aus den alten Vasallengeschlechtern, die als Verwandte gelten (Ges. 10), genommen werden sollen. In den Daimiaten heissen diese obersten Berather des Fürsten Ka-rō. [In Tosa waren es Samurai mit Einkünften von 1.000 bis 10.000 koku, welche auf ihren Gebieten in kleinen Sachen ebenfalls selbständige Gerichtsbarkeit übten; unter ihnen gab es chū-rō (wörtlich mittel-alte) mit Einkünften von 500—1.000 koku, umamawari (um das Pferdgehen, Marschall), mit 20—500 koku, und Koshō-gumi (Koshō-Page) mit 20—200 koku.]

Angelegenheiten, bei denen es sich um Kapitalstrafen handelte, sowie um Sachen gegen Ritter (Samurai) niederen Ranges; gegen solche höheren Grades stand ihnen überhaupt keine Gerichtsbarkeit zu.

In den 1860^{er} Jahren gab es vierzehn solcher Bugiō-Aemter.⁴⁸ Hervorzuheben sind diejenigen in den drei Residenzstädten Yedo, Ōzaka und Kiōto (machi-bugiō-sho). In denselben waren je 2 Stadtgouverneure angestellt, welche monatlich abwechselnd die Geschäfte besorgten.⁴⁹ Die Kompetenz des Stadtgouverneurs von Yedo beschränkte sich auf das Stadtgebiet,⁵⁰ diejenige der Stadt-Gouverneure von Ōzaka und Kiōto dagegen umfasste neben dem Stadtgebiet auch die umliegenden Landschaften, immer mit Beschränkung auf solche Territorien, die nicht unter fürstlicher Herrschaft standen.⁵¹

Auch den Provinzial-Bugiō-Aemtern⁵² standen je zwei Gouverneure vor. Einer derselben aber

⁴⁸ 1) Yedo, 2) Ōzaka, 3) Kiōto, 4) Nagasaki, 5) Nikkō, 6) Iakodate, 7) Kanagawa, 8) Nara, 9) Ise Yedo, 10) Niigata, 11) Sado, 12) Uraga, 13) Sakai, 14) Hiōgo. Kurze Zeit waren auch Urawa und Shimoda Gouverneursitze.

⁴⁹ Dieser monatliche Wechsel ist eine fast in allen höheren Aemtern sich wiederholende Erscheinung; wie sonst du jour so hatten die Beamten ihren Monat (tsuki, daher rōjū-wakaloshiyori-, metsuke-tsuki-ban), theils der Arbeitseintheilung halber, theils wohl auch aus Misstrauen.

⁵⁰ Ausser dem Stadtgouverneur (machi-bugiō), der insofern, nicht als Mitglied des Hohen Rathes (siehe unten) nur Chef einer Lokalbehörde war, gab es übrigens noch mehrere Centralbehörden mit Bugiō an der Spitze in Yedo, nemlich 1) Gaikoku-bugiō-sho (gaikoku-fremdes Land, Ausland), etwa dem heutigen Ministerium des Auswärtigen (Gaimushō) entsprechend; 2) Jisha-bugiō-sho für die Verwaltung und Jurisdiktion der Tempelangelegenheiten; 3) Kanjō-bugiō-sho (das Rechnungsamt, von Kanjō-Rechnung) mit 2 Abtheilungen, Kate-kata-kanjō-bugiō-sho für die Kassensachen und Kuji-kata-kanjō-bugiō-sho für gerichtliche Angelegenheiten (Kuji-Process; Kata-Abtheilung); 4) Sakuji-bugiō-sho, (später das 1885 aufgehobene Kobusho) für Bausachen, in zwei Abtheilungen, nemlich fushin-bugiō-sho für Strassen, Kanäle etc. und Kobushin-bugiō-sho für Hochbauten; — 5) Kobujo-bugiō-sho für Militärwesen, nemlich hohei-kobujo-b. für Infanterie und kihei-kobujo-b. für Kavallerie. Endlich gab es ein Amt für Schulwesen, Seidō, von welchem der Titel als Chef in der Familie Hayashi erblich war, daher Hayashi-Daigaku-(d. h. Hochschule) no Kami.

⁵¹ Ōzaka-bugiō-sho umfasste Ōzaka-Fu, sowie die Landschaften Setsu, Harima, Izumi und Kawachi; Kiōto-Bugiō-sho: Kiōto-Fu und die Landschaften Yamashiro, Yamato, Ōmi und Tamba, in denen natürlicherweise viel Kronegebiet lag.

⁵² Kōri-Bugiō-sho im Gegensatz zu Machi-Bugiō-sho.

war abwechselnd das Jahr über in Yedo, während der andere das Amt verwaltete.

Bei den meisten dieser Bugiō-Aemter nahm der Gouverneur allein die Geschäfte der Verwaltung und Rechtspflege wahr, bei den bedeutenderen jedoch, insbesondere in den drei Residenzen, in Nagasaki, Nikkō u. a., unterstand ihm ein starkes Beamtenpersonal:⁵³ Direktoren, welche ihn in den speziell ihm vorbehaltenen Angelegenheiten der obersten Amtsleitung und in der Vermittelung des Verkehrs mit den Landesfürsten vertraten, Instruente, welche die zur Kognition kommenden Sachen untersuchten und vorbereiteten, Hilfsarbeiter und Unterbeamten.

Von den Instruente wurde im einzelnen Falle stets nur einer mit der Sache befasst, hatte aber vor der Urtheilverkündung noch zwei andere hinzuzuziehen und sich mit ihnen zu verständigen. Gelang dies nicht und führte auch eine erneuerte Prüfung der Sache nicht zum Ziele, so war sie dem Gouverneur zu unterbreiten, der alsdann das Weitere verfügte.

Die Amtsmänner, Daikan, standen im Range den Gouverneuren bedeutend nach.⁵⁴ Sie resortirten je nach der Natur ihrer Thätigkeit von einer der beiden Abtheilungen des General-Rechnungs-Amtes in Yedo, deren jede einen Bugiō zum Chef hatte. In Justizsachen unterstanden sie der Abtheilung für Streitsachen,⁵⁵

⁵³ Der Nagasaki-Bugiō hatte z. B. in den 1860^{er} Jahren fast ebenso wie zu Kämpfers Zeiten (vgl. dessen Bd. II. S. 16) 2 Direktoren (Kumigashira), 10 Instruente (shirabe-yaku), 30 Assistenten (jo-yaku) ausser einer Menge Dōshin, gewöhnlicher Polizisten, u. a. unter sich. Die Direktoren hatten die nächste Aufsicht über die Geschäfte und über die Instruente, denen eigentlich die ganze nicht rein-technische Arbeit oblag. Anstatt der Shirabe-yaku gab es anderwärts, z. B. in Nikkō, gimmiyaku, mit denselben Funktionen (wie shirabe und gimmi synonym sind und „Prüfung“, „Untersuchung“ bedeuten), aber von verschiedenem Range. Jene waren Omemijō, also 3^{ter} Rangklasse, bzw. hatamoto niederer Ordnung, diese, die Gimmiyaku, 4^{ter} Rangklasse, Omemika. Mit welcher Subtilität von jeher die Rangfrage hier behandelt wurde, kann man gerade an dieser Beamtenklasse recht sehen. Die Gimmi-yaku standen im Range den Shirabeyaku-nami gleich (nami-gewöhnlich, gemein); diese konnten shirabe-yaku werden, jene nicht; es war eine andere Laufbahn; wohl konnten sie es zu Omemijō-kaku, oder Kaku-motte gimmi-yaku bringen (d. h. gimmi-yaku vom Range der Omemijō).

⁵⁴ Sie waren Beamte 3^{ter} Rangklasse, hoika, konnten aber bei besonderer Auszeichnung zu hoiijō erhoben werden.

⁵⁵ Kuji-kata-kanjō-bugiō-sho: s. o. Note 50 unter 3.

deren Chef zugleich Mitglied des Dreimännerkollegs, des Hohen Rathes war. Danach bestimmte sich denn auch der Instanzenzug; in Sachen, die ihrer endgültigen Entscheidung nicht unterfielen, also gegen höhere Samurai und wegen Kapitalverbrechen, hatten sie ihrem Chef im Oberrechnungsamte zu berichten, welcher die Sache mit seinem Gutachten dem Staatsrath zur Entscheidung vorlegte. Diese erfolgte eventuell nach Einholung des Gutachtens des Hohen Rathes oder nach stattgehabter Verhandlung vor diesem. Im Uebrigen gab es gegen die Urtheile der Daikan eben so wenig Rechtsmittel wie gegen diejenigen der Bugiō. Wie diese erledigten sie je nach der Grösse des Amtes die vorkommenden Justizsachen entweder selbst oder mit Hülfbeamten⁵⁶ und hatten das nöthige Exekutiv-Personal unter sich.

Die Daikan-Aemter sind eine alte japanische Einrichtung; schon Iyeyasu erwähnt sie als bestehend, indem er seinen Nachfolgern anheim giebt, die Fürsten anzuhalten, dass sie altangesessene Leute zu den Aemtern heranziehen sollen.⁵⁷ In der Periode Bunkin 1862 gab es 40 solcher Aemter.

Ueber den Bugiō- und Daikan-Aemtern stand als höchstes Landes- und Reichsgericht der Hohe Rath, das Hiōjō-sho.⁵⁸

⁵⁶ Tedai (Stellvertreter, Agent) und moto-jime (Kontrolleure) u. kuji-kata-kakari.

⁵⁷ 9tes Gesetz. Diese Bestimmung sollte für Kokushu wie für andere Fürsten gelten.

⁵⁸ Hiōjō—berathen und entscheiden. Noch jetzt heissen die Rätthe des Daishin-in und des Appellhofes (Kosoin) in Tōkiō Hiōjō Kan. Die Quellen sind über die Geschichte des Hiōjō-sho nicht sehr zuverlässig, weil sie auf mündlichen Ueberlieferungen beruhen, die erst lange nachher schriftlich fixirt wurden. Der Name und eine ständige Organisation des Hohen Rathes scheint aus dem 12ten Jahre Kanyei (1634) zu stammen, als für die Berathungen ein eigenes Gebäude im Denso-Yashiki bei Tatsunokuchi, wo bis vor Kurzem die grosse Kankōba stand, eingerichtet wurde. Früher wurden Streitsachen, welche nicht bloss Städter unter einander betrafen (solche entschied seit der Einrichtung des Machi-Bugiōsho am Ende des 16ten Jahrh. der Stadt-Gouverneur) von den Rōjū und anderen hohen Beamten (Sakai-utano-Kami und Sakai-sanukino-Kami) in deren Häusern berathen. Dann wurden die Sam-Bugiō unter Vorsitz von Jisha-Bugiō zugezogen und von ihnen Sitzungen abgehalten, bei welchen Rōjū nicht zu erscheinen brauchten (tachiai), welche vielmehr erst an hierzu bestimmten Tagen (shiki-jitsu) zur Erledigung solcher Sachen

Dieser Gerichtshof wurde von den drei hervorragendsten Verwaltungs-Chefs (Bugiō) in Yedo gebildet: dem Stadtgouverneur (Machi-bugiō), dem schon erwähnten Chef der Abtheilung für Streitsachen im General-Rechnungsamte (Kuji-kata-kanjō-bugiō) und dem Chef der Verwaltung der Tempelangelegenheiten (Jisha-bugiō). Den letzteren, welchem an und für sich die Gerichtsbarkeit in Tempelangelegenheiten und in Tempelgebiet, insbesondere über die Oberpriester, zustand und die Verkündung der Gesetze oblag, erwähnt schon Iyeyasu; ebenso den höchsten Gerichtshof, freilich ohne nähere Angabe seiner Zusammensetzung, aber doch so kennzeichnend, dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass es sich um dasselbe Institut, das spätere Hiōjōsho, handelt. Der charakteristische Passus, 14^{tes} der 100 Ges., lautet:

„Die Hiōjō-ketsuden-Bugiō (ketsudan: entscheiden) sind die Orakel der Regierung. Bei der Besetzung dieses Postens soll man tüchtige Leute auswählen und unter diesen diejenigen ernennen, welche durch Redlichkeit und Milde ausgezeichnet sind. Der Shōgun soll monatlich ein Mal zu einer unerwarteten Zeit die Roshin zu ihnen schicken und ihren Beratungen beiwohnen lassen; auch soll er selbst dann und wann unerwartet zu ihnen geben, das Richtige und Falsche ihrer Beschlüsse anhören und demgemäss entscheiden.“ Genau dasselbe aber berichteten mir auf Grund des Kamporitsu und der Praxis meine Gewährsmänner, denen von den sog. Gesetzen oder dem Testament des Iyeyasu oder Gongensama Nichts bekannt war. Darnach traten die Sam-bugiō, das Dreimänner-Kolleg, an drei bestimmten Tagen im Monat zusammen.⁵⁹ Der geschäftsführende Minister konnte hinter den Schiebethüren, ungesehen, den Sitzungen zuhören, er musste es wenigstens

zusammentreten, über welche die Sambugiō nicht hatten schlüssig werden können. So entwickelte sich ein fest organisirtes Gericht der letzteren, an dessen Sitzungen seit 2ten Genroku (1689) auch die Ometsuke theilzunehmen beauftragt wurden.

⁵⁹ Diese hiessen nun allgemein: shiki-jitsu (shiki-Regel, Brauch; jitsu-Tag). Nach einer im Hiōjō-sho aufgehängten alten Tafel (Kake-kamban) waren es der 2te, 11te und 22ste des Monats.

ein Mal im Monat.⁶⁰ Auch die Censoren und Obercensoren (metsuke und ometsuke⁶¹) waren berechtigt, an jeder Sitzung theilzunehmen und mussten es bei bedeutenden Sachen, insbesondere wenn es sich um Anklagen gegen ein Mitglied des Staatsraths oder andere hohe Beamte handelte. In diesem Falle bildeten die Sambugiō mit dem Censor und Obercensor ein Fünferkolleg (gotegakkari). Regelmässig zwei Mal im Jahre wohnte der Shōgun den Sitzungen des Hohen Rathes bei, welche dann in dem Kaiserlichen Park Fukiage gehalten wurden.⁶² Dass dieses

⁶⁰ Der Tsukiban-rōjū hatte an diesem Tage nicht zum Shōgun zu gehen, sondern dieser schickte zu ihm in das Hiōjōsho. Die mehrerwähnten Rōjū oder Gorōjū, die Mitglieder des Staatsrathes (wie dieser selbst), waren die Rō-shin des Iyeyasu, die Erwählten aus den 17 alten Vasallengeschlechtern, die schon dem Fürsten von Mikawa gedient hatten (s. Anm. 27 u. 47). Ihrer waren 5 oder 6, von denen einer wieder monatlich abwechselnd (Tsukiban-rōjū) die Geschäfte führte, einer, der Kabanretsu, die Schriftstücke des Shōgun signirte und stempelte. Ueber ihnen stand nur der Tairō (wörtlich der „Hauptälteste“), der Regent, der in schwierigen Zeitläuften (nur unter den 2^{ten} bis 5^{ten} und 13^{ten}, 14^{ten} Shōgun) ernannt wurde. Vertreten und unterstützt wurden sie durch ebenso viele Staatssekretäre (wakadoshiyori, die Jungen) die übrigens auch noch andere selbständige Funktionen und mit dem Hiōjōsho Nichts zu thun hatten.

⁶¹ Der Censoren gab es zwei Arten, die gewöhnlichen Metsuke (Augen des Shōgun) und die Ometsuke. Diese, gleichfalls 5 oder 6 an Zahl, befassten sich nur mit grossen Staatsangelegenheiten und hielten sich stets in Yedo auf, während jene die allgemeinen Ueberwachungsbeamten waren, welche einerseits die Geschäftsführung sämmtlicher Beamten, ihre eigenen Vorgesetzten, die Wakadoshiyori und Rōjū nicht ausgeschlossen, im Auge zu halten und etwaige Pflichtwidrigkeiten höheren Ortes anzuzeigen hatten, andererseits die Verwaltung in den Fürstenthümern kontrolliren und auf periodischen Rundreisen inspiziren mussten und das Regierungs- und Staatsinteresse als solches vertraten. Unter ihnen standen für den geringeren Dienst die Kachimetsuke, etwa 70 bis 80, mit ungefähr 100 hio und etwa 200 Kobitomettsuke mit etwa 30 hio Einkommen.

⁶² Anfragen an den Shōgun waren vorschrittmässig auf diejenigen Sachen beschränkt, welche auch die Rōjū, denen sie abwechselnd vorgelegt waren, nicht erledigt hatten. Ein bekanntes Beispiel eigener Entscheidung ist der Erbfall von Echigo. Der Fürst von Echigo Matsudaira Mitsumaye hatte keinen Sohn, und sein jüngerer Bruder Nagayoshi wollte seinen Sohn zum Erbsohn des Fürsten machen. Der Karō Ōmori Masanori war für diesen Anschlag, ein anderer Karō Ogitahime dagegen, und dieser machte von der Intrigue des mit Nagayoshi haltenden Ōmori Anzeige an das Bakufu. Zwei Jahre lang erfolgte auf die Anzeige des Ogitahime Nichts; da erfuhr der Shōgun davon. Derselbe erkannte zunächst gegen den damaligen Gotairo, Sakai Utanokami (Musikminister), für die Verzögerung Hausarrest (shissoku) und liess

der von Iyeyasu erwähnte Gerichtshof ist, kann keinem Zweifel unterliegen; seine Zusammensetzung aber hat sich nach ihm insofern konsolidirt, als die Mitgliedschaft immer mit dem Amte der genannten drei Bugiō verbunden war. Von ihnen war der Jisha-Bugiō, der jedenfalls im Anfange stets den Vorsitz führte, ein Lehnsfürst während seine beiden Collegen auch wohl aus der Hatamoto-Klasse gewählt wurden.

Jeder der Sambugiō hatte ausserhalb des Hohen Rathes innerhalb seines Ressorts seine eigene Kompetenz, auch in Justizsachen, und daher ein bestimmtes Beamtenpersonal unter sich. Zum Theil wurde dasselbe zu den Sitzungen des Hiōjōsho zugezogen. Das gilt wenigstens von den Beamten des Stadtgouverneurs,⁶³ den Sekretären (Yoriki) und Polizisten (Dōshin) und falls die Censoren an der Sitzung Theil nahmen von dem Kachimetsuke. Dagegen war das eigentlich thätige Justizpersonal, die 2 Directoren (Kumigashira), 20 Instruente (Tomeyaku) und die Schreiber (Kakiyaku), ständiges Beamtenpersonal des Hiōjōsho und stand in seinen Amtsverrichtungen unter den Sambugiō, während es im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich fiskalischer Beziehungen, in der Abtheilung der Oberrechnungskammer für Streitsachen rangirte. Der Kumigashira (1 oder 2) beaufsichtigte die Tomeyaku, die eigentlichen Arbeiter, welche die Sachen zu instruiren, die Urtheile etc. zu entwerfen hatten u. s. w.

dann die Sache in seiner Gegenwart im inneren Palast (jochū) durch den Rōjū Abe Masatake untersuchen. Die Entscheidung, die er, der 5^{te} Shōgun, Tsunayoshi (Gokenin) dann selbst fällte, ist höchst charakteristisch. Der Fürst von Echigo und sein Bruder wurden verbannt, desgleichen der Ankläger Ogitahime, Ōmori aber sammt seinem Sohne zum Tode verurtheilt, Echigo eingezogen und das Geschlecht verthilt. Das geschah am 21. Juni des 1^{ten} Jahres Tenwa 1680 und versetzte, wie der Chronist berichtet, die anderen Fürsten in grosse Furcht. Offenbar handelte es sich um Anwendung des 45^{ten} Gesetzes des Iyeyasu, das eine gute Handhabe zur Einziehung von Fürstenlehen bot.

⁶³ Die Yoriki standen im Range den Tomeyaku gleich, und nach Kämpfer war auch ihre Thätigkeit die gleiche. Sie gehörten nach ihm dem Stande der Hatamoto an. Die Dōshin waren Exekutivbeamte mit etwa 50 koku Einkommen. Yoriki wie Dōshin waren wiederum militärische Bezeichnungen: 1 Ōbangashira, Hauptmann einer Wache, hatte eine Kumi von 50 Hatamoto, 10 Yoriki und 100 Dōshin zu befehligen; daher auch Kumigashira.

Vor das Hiōjōshō gehörten nach Kamporitsu Streitigkeiten, insbesondere Grenzstreitigkeiten:

a) zwischen Daimiō- und Tokugawa-Unterthanen,

b) zwischen Tokugawa-Unterthanen, welche verschiedener Gerichtsbarkeit unterstanden, z. B. derjenigen des Kujikata-Kanjō-Bugiō einerseits und der des Jisha- oder Machi-Bugiō andererseits, sowie zwischen verschiedenen Bezirken (kori, gun),

c) zwischen Daimiō untereinander, sowohl Grenzstreitigkeiten,⁶⁴ wie Erbfolgestreitigkeiten.⁶⁵

Mit einem Worte: Hiōjōshō war für alle solche Prozesse kompetent, sei es als oberstes Landes- oder als Reichsgericht, welche über die Grenze des einzelnen Bugiōshō oder Daikanshō hinausgingen.⁶⁶

In Strafsachen war Hiōjō-shō zuständig für die Untersuchung von Staatsverbrechen und für

⁶⁴ Für diese Fälle gab schon Iyeyasu in 39^{ten} Gesetze ganz bestimmte Vorschriften. Für jeden soll die einmal stattgehabte Abgrenzung massgebend sein. Ist eine Klage unvermeidlich, so soll der Gerichtshof auf Grund der Urkunden nach den Gesetzen entscheiden. Ist es jedoch schwer, die Entscheidung zu treffen, so sollen die Kenshiyaku (Katasterkontrolleure), die Obercensoren und die Kommissare für das Steuerwesen sich an Ort und Stelle begeben und nach Herkommen und Urkunden befinden. Wer sich diesem Befunde zum Trotz auf seiner Klage hält, soll der Einkünfte der streitigen Oertlichkeit verlustig gehen.

⁶⁵ Vgl. wegen der Fürstenerbfolge das 7^{te} der 18 Gesetze und das 45^{te} Gesetz. Erbfolgestreitigkeiten waren äusserst selten, 2 oder 3 in der ganzen Zeit des Bestehens. Für solche bestimmte der Shōgun den Vorsitz im Hiōjōshō.

⁶⁶ Andere Rechtsstreitigkeiten als über Immobilien kamen überhaupt kaum vor. Das Buke-sho-hatto des dritten Shōgun erwähnt daher bei Bestimmung der Civiljurisdiktion nur „Rechtsstreitigkeiten welche die Grenzen, Felder, Berge, Wasser im Lehengute oder die Grenzen des Hausgrundstücks betreffen.“ Zugleich ist zu bemerken, dass in diesem ganzen Schriftstücke das Hiōjō-shō nicht erwähnt wird. Kokushū, rōshū etc. sollen bei entstehenden Rechtsstreiten, die sie keinenfalls für sich selbst ausmachen sollen, die Sache dem Bugiō-Amt vorlegen und dessen Verfügung entgegensehen. Hatamoto aber werden angewiesen, wenn in solchen Fällen der Streit zwischen ihnen oder zwischen Bauern verschiedener Herren nicht durch Zuziehung der etwaigen Bangashira oder Kumigashira seine gütliche Erledigung finde, die Sache dem Yakusha vorzulegen. Yakusha, heute Schauspieler, bedeutete damals „Beamter“ und zwar, wie dem Zusammenhange nach anzunehmen ist, Beamter des Bakufu, der Regierung des Shōgun, also Daikan oder Bugiō. Im Dekret des 5^{ten} Shōgun dagegen wird anstatt dessen schon Hiōjōshō ausdrücklich als die zuständige Behörde bezeichnet.

Strafsachen gegen hohe Beamte.⁶⁷ Entscheidungen in solchen Sachen hatte der Vorsitzende dem Minister vorzulegen, welcher darauf direkt oder nach Befragung des Shōgun verfügte. Ebenso verhielt es sich mit den Kapitalstraf-Urtheilen auf Tod, Verbannung, Landesverweisung, welche von den Bugiō und Daikan einzusenden und auf Erfordern durch Hiōjōshō zu prüfen und zu begutachten waren, sowie mit Urtheilen derselben Beamten gegen Samurai geringeren Grades.

Endlich war Hiōjōshō berufen, in allen Fällen des Zweifels oder für welche das bestehende Recht keine unmittelbar anwendbare Norm zu gewähren schien, Auskunft zu ertheilen und beziehungsweise die analogische Anwendung zu bestimmen. Aus dieser Thätigkeit des Hiōjōshō, welche wesentlich den erwähnten Tomeyaku zufiel, entwickelte sich ein förmliches Präjudizienrecht, dessen Autorität der des Gesetzes gleichstand.

Die Prozessleitung lag in der Regel demjenigen Bugiō ob, aus dessen Ressort die Sache kam, und wenn sie in kein bestimmtes Ressort fiel, demjenigen, welcher in dem betreffenden Monate die Eingänge zu erledigen hatte.

Die Klagen waren schriftlich einzureichen; das zuständige Mitglied des Dreimännerkollegs hatte die Klagschrift,⁶⁸ die also nach detaillirten Bestimmungen des Kamporitsu ihm vorzulegen war, zuerst mit seinem Stempel zu versehen⁶⁹ und auf die Rückseite⁷⁰ die Terminbestimmung zu schreiben und die Ladung zu verfügen.

Eine besondere Art von Klagen bildeten die Kastenklagen,⁷¹: wie Venedig seinen Löwen so hatte Japan seinen Kasten zum Einwurf heimlicher Klagen. In denselben, welcher vor dem Hiōjōshō aufgestellt war, durften Klagen eingeworfen werden.

⁶⁷ Das jetzige Hohe Gericht (Kotohoin), welches dieselbe Kompetenz hat (vgl. Jap. Strafproz. Ordn. Art 83 f.), ist also keineswegs eine neue Einrichtung sondern in der japanischen Gerichtsverfassung von alters her begründet.

⁶⁸ Meyasu: etwa unser Rubrum.

⁶⁹ Shohan: erste Stempelung.

⁷⁰ Uragaki, Schrift auf der Rückseite (von ura hinten und kaki schreiben). Ueber diese drei Gegenstände: meyasu, shohan, uragaki handelt das erste Kapitel des Kamporitsu.

⁷¹ Hako-so (Hako: Kiste, Kasten; so: Klage, Anzeige, Bericht).

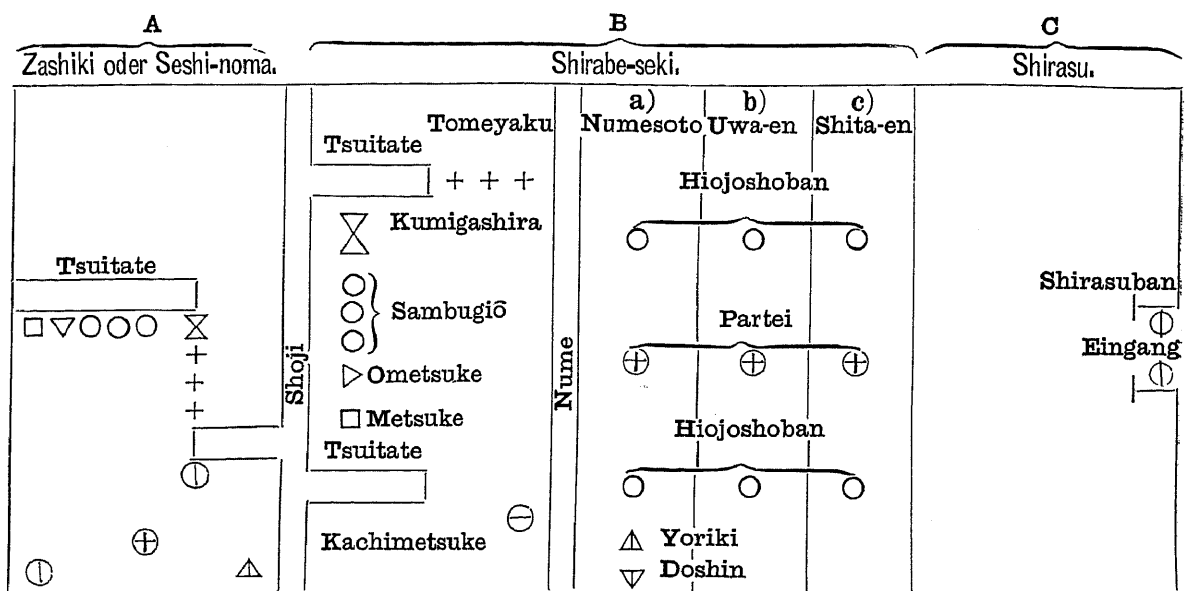
- a. im Interesse der allgemeinen Staatswohl-
 fahrt,
 b. wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder
 befürchteter Befangenheit von Beamten,
 c. wegen Justizverzögerung.

Für unzulässig war das Verfahren erklärt
 bei

Klagen im Privatinteresse, aus Hass gegen
 Beamte, auf Ersuchen eines Anderen, und in
 rechtshängigen Sachen; auch war den Gokenin
 verboten, Kastenklagen einzubringen;⁷² falsche
 Klagen waren verpönt. Unter jeder soll Name

und Wohnort des Klägers geschrieben stehen,
 widrigenfalls sie verbrannt werde, wie es heisst.
 Das Verbrennen lag wieder den Tomeyaku ob,
 welche den Inhalt des Klagekastens überhaupt
 zu prüfen hatten.

Die Rang- und Standunterschiede des Volkes
 machten sich auch bei der Einrichtung des
 Hiōjō-sho in scharfer Weise geltend, indem der
 Gerichtsraum standesgemäss abgetheilt war.
 Eine alte Zeichnung giebt folgendes Bild des-
 selben:



Der Gerichtsraum zerfiel in zwei durch Schie-
 bethüren (Shōji) von einander getrennte Ab-
 theilungen, das Zashiki oder Seshi-noma⁷³ (A)
 für den höheren Adel und den davor liegenden
 gewöhnlichen Sitzungsraum (B u. C), welcher
 wieder zwei grosse Abstufungen hatte, das Shi-
 rabe-seki⁷⁴ (B) und das Shirasu⁷⁵ (C), aber auch
 unter dem letzteren Namen zusammengefasst
 wird. Das Shirasu im engeren Sinne war etwa
 4 Ken breit und mit Kieseln gepflastert, den
 Eingang bewachten zwei Shirasu-ban. In
 diesem Raume erschienen die Nicht-adeligen:
 Bauern (hiakushō) und Bürger (chōnin.)

⁷² Schon im Buke-shō-hatto des dritten Shōgun ist den Rit-
 tern streng verboten, anonyme Anzeigen zu machen.

⁷³ Zashiki, noma Raum, Zimmer; seshi Erbe; Erbsasse.

⁷⁴ Shirabe, Untersuchung, seki Raum, Audienzzimmer.

⁷⁵ Shirasu: Raum zur Aburtheilung Angeklagter; auch der
 mit Sand oder Kieseln bedeckte Platz vor der Thür eines
 Adligen.

Etwa $1\frac{1}{2}$ shaku höher lag das Shirabe-seki,
 der Verhandlungsraum für den niederen Adel,
 vom Gerichtssitze durch eine Schwelle (nume)
 getrennt. Das Shirabe-seki hatte wieder drei
 Abstufungen, jede etwa $3\frac{1}{2}$ shaku breit und nach
 dem Gerichtssitze zu etwa 7 sun je über die
 untere sich erhebend. Auf der untersten Stufe,
 dem Shita-en⁷⁶, erschienen die Okakkai-mono,⁷⁷
 auf dem uwa-en⁷⁸ nahmen Gofudai-seki⁷⁷ Platz,
 auf der obersten Stufe (nume-soto)⁷⁹ Omemijō,⁷⁷
 wenn solche wegen schimpflicher Verbrechen
 sich zu verantworten hatten. Angeblich wurden
 diese Rang-Abstufungen stets beobachtet, moch-
 ten die Betreffenden als Partei, als Zeugen oder
 in anderer Eigenschaft erscheinen. Im Adels-

⁷⁶ Shita-unten; en-Balken, Veranda, Stufe.

⁷⁷ Siehe oben Note 33.

⁷⁸ uwa-obere.

⁷⁹ d. h. ausserhalb, vor der Schwelle.

raume versahen Hiōjōsho-ban den Wachdienst und zwar einer auf jeder Seite des Vorgeforderten, diesen am Aermel haltend. Auf der obersten Adelsstufe, im Numesoto, sassen ausserdem die Beamten des Machi-bugiō: yoriki und dōshin.

Der Gerichtshof aber grupperte sich wie in unseren modernen Sitzungen mit dem Sekretariat (Tomeyaku) zur linken, der Staatsanwaltschaft—wenn man sie mit den Metsuke vergleichen will—zur rechten Hand. Bei Sitzungen im gewöhnlichen Sitzungsraum war dieser hinter dem Gerichtssitze durch die erwähnten Schiebethüren geschlossen, hinter welchen der Staatsrath (gorōjū) im Zashiki oder Seshi Noma⁸⁰ unbeachtet den Verhandlungen zuhören konnte. Handelte es sich aber um Sachen gegen Adelige höheren Standes, gegen Beamte der höchsten drei Rangklassen (Shodaibu, Hoi-ijō und—bei nicht schimpflichen Verbrechen—Omemijō), so sass Hiōjōsho in diesem Zimmer, welches dann durch einen Wandschirm (Tsutate) im Rücken der Richter in zwei Räume getheilt wurde, so dass wieder für unbeachtetes Zuhören Platz war. Hatte ein Shodaibu oder Hoiijō sich zu verantworten, so wurde er, dem höheren Range entsprechend, anstatt von Hiōjōsho-ban von einem Kachimetsuke und einem Yoriki flankirt.

Dieselben Rangunterscheidungen wurden beobachtet, wenn Angeklagte in Verwehr zu halten waren, Chōnin und Hiakushō wurden in das gewöhnliche Gefängniss (rōya) gesperrt, während niedrige Samurai im agariya gefangen gehalten wurden, wo es Matten (tatami) für sie gab. Shodaibu aber und Hoiijō wurden im Hause eines Daimiō verwehrt.

Auch bei dem Verfahren von Hiōjōsho, wie vor den Daikan und den Bugiō wurde Folter angewandt, wenn der überführte Verbrecher hartnäckig leugnete, aber im Vergleich mit unseren Folterwerkzeugen des 17^{ten} und 18^{ten} Jahrhunderts war sie ausserordentlich human. Sie bestand im Auf- und Niederziehen an den auf dem Rücken festgebundenen Händen, in Prügeln und in Knien auf spitzen Pflöcken aus Eichenholz, wobei schwere Steine auf die Oberschenkel gelegt wurden.

⁸⁰ In diesem Zimmer leisteten auch die Beamten ihren Dienst, weshalb es auch chikai-(Eid) noma hiess.

Was schliesslich das unter den Tokugawa beobachtete materielle Recht betrifft, so finden wir ausser familien- und erbrechtlichen Bestimmungen von geschriebenem Privat-Civilrecht kaum eine Spur. Die wenigen in diese Richtung schlagenden Vorschriften im Testamente des Iyeyasu über die Errichtung von Wohnhäusern, das Abhauen und Stutzen von Bäumen⁸¹ haben einen wesentlich steuerpolitischen Charakter.

Dagegen finden wir ein entwickeltes Strafrecht. Iyeyasu freilich giebt in seinen Regierungsregeln wenige eigentliche Strafbestimmungen,⁸² von einem systematischen Strafgesetze zumal kann gar keine Rede seine. Interessant ist aber doch seine Aufzählung der Kapitalstrafen, sofern man daran sowohl den Fortschritt gegen früher erkennt, wenngleich im allgemeinen die schon im Taihoritsu vorkommenden Strafarten⁸³ sich noch wiederfinden, als auch den Fortschritt des Kamporitsu, 130 Jahre später, darnach bemessen kann. Im sog. 21^{sten} Gesetze sagt nemlich Iyeyasu:

„Die Bestrafung des Bösen und die Abschreckung vom Verbrechen geschieht durch:
 „1) Eingrabung eines Mals (in den Arm); 2) Abschneiden der Nase; 3) Vertreibung aus dem Domicil; 4) Deportation; 5) Erdrosselung; 6) Zwangsarbeit; 7) Ausstellen des vom Rumpfe abgetrennten Hauptes; 8) Kreuzigung; 9) Verbannung; 10) Enthauptung.
 „Solche grausame Strafen wie Zerreißen durch Ochsen und Verbrühung im Kessel soll das Shōgunhaus nicht anwenden“.

Nach dem Strafsystem des Kamporitsu sind folgende gemeine Strafarten zu unterscheiden:

A. Todesstrafen:

⁸¹ Vgl. Gesetze 63., 64 bis 68. Eine bemerkenswerthe Bestimmung über longa consuetudo dagegen enthält das 85^{ste} Gesetz, dass Gebräuche auch wenn sie fehlerhaft sind, sobald sie über 50 Jahre bestanden haben, nicht verbessert werden sollen.

⁸² Vgl. die Gesetze 41: über Ziehen der Schwerter; 42: über Todtschlag, Giftmischerei, Diebstahl; 43: über Unhöflichkeit der drei niedrigeren Stände (Bauern, Handwerker, Kaufleute) gegen Adlige; 48: über Ehebruch; 49: über Unzucht; 51: über Herrenmord; 73: über Nachfolge in den Tod (junshu); 74: über Huren; 86: über Strafausmessung; 87: über Diebstahl u. a.

⁸³ Nach Herrn Assessors Dr. Michaelis Vortrag.

1) Kopfabsägen (nokogiribiki)⁸⁴ für Herrenmord, wobei jedoch das Sägen nur symbolisch ausgeführt wurde;

2) Kreuzigung (haritsuke) für Elternmord, wobei der Verurtheilte mit Strohseilen ans Kreuz gebunden und von beiden Seiten mit Lanzen durchstochen wurde;⁸⁵

3) Feuertod: (Ka-zai oder hi-aburi)⁸⁶ für Brandstiftung, wobei aber in der That ein Verbrennen bei lebendigem Leibe ebenfalls nicht mehr vorkam;

4) Enthauptung (Kubikiri), deren drei Arten unterschieden wurden:

a) Zanzai (d. i. Todesstrafe), bei Samurai, welche durch höhere Beamte vollzogen wurde;

b) Shizai (d. i. Todesstrafe) bei Nicht-Samurai, welche zugleich als Schwertprobe diente und die Ehre des öffentlichen Begräbnisses entzog;

c) an Geshinin⁸⁷, seien sie Samurai oder chōnin, im Falle eines Todtschlages im Streite; ehrenvolles Begräbniss war statthaft und das Vermögen wurde nicht konfisziert;⁸⁸

⁸⁴ Nokogiri-Säge; hiki-sägen. Der Thäter wurde vor der Hinrichtung einen Tag lang zu Pferde in der Stadt umhergeführt (hikimawashi) und ihm ein Brett vorangetragen, auf dem seine That geschrieben stand, und dann, eine mit Blut beschmierte Säge zur Seite, zwei Tage auf Nihonbashi zur Schau ausgestellt (sarashi), nachdem ihm auf der Schulter ein Einschnitt gemacht war, zur Bezeichnung der Stelle, wo Jeder die Säge ansetzen und sägen dürfe. Nach Ablauf der zwei Tage wurde der Verurtheilte gekreuzigt.

⁸⁵ Das Kreuz war anders eingerichtet als das uns bekannte, indem namentlich aus der Mitte der Vorderseite ein Balken vorstand, auf den der Verurtheilte rittlings zu sitzen kam—wie tief der Kreuzstamm in die Erde einzulassen, wie die Bande anzulegen waren, u. s. w. war alles genau vorgeschrieben.

⁸⁶ Ka-Feuer; zai-Strafe; hi-Feuer; aburi-rösten. Der Verurtheilte wurde mit einer Schlinge um den Hals, welche an dem Brandpfahl befestigt war, an diesem auf einem Blocke oder Brette stehend aufgestellt und ein Scheiterhaufen um ihn errichtet. Derselbe wurde aber erst angezündet, nachdem der Block oder das Brett unter dem Delinquenten weggezogen und er in Folge dessen an der Schlinge erhenkt war. Auch hierfür waren die Masse in jeder Hinsicht vorgeschrieben. Ob sich hieraus die Strafe des Stranges entwickelt hat?

Anders in den Daimiaten z. B. Tosa, wo an den Lebenden wirklich Feuer angelegt und er geröstet wurde, zuerst am Bauche.

⁸⁷ Geshinin ist einer, der an Stelle eines Mörders verhaftet wird oder gleich einem Mörder erscheint. Die Bedeutung rührt daher, dass die Sühne für einen im Streite Getödteten an einem Stellvertreter des Thäters genommen werden konnte.

⁸⁸ Vgl. Gesetz 41 im Testament des Iyeyasu, wo er bestimmt, dass das Geschlecht des Thäters vernichtet werden, oder der Thäter straffrei ausgehen solle; vgl. dazu Kempermanns Bemerkung.

d) Enthauptung mit nachheriger Schaustellung des Kopfes (gokumon)⁸⁹ auf einem Schaffot an öffentlichen Plätzen.

B. Leibesstrafen.

1) Brandmarkung (irezumi)⁹⁰ fast nur als Diebstahlsstrafe und zwar sowohl als einzige wie als Nebenstrafe in Verbindung mit Landesverweisung und andererseits unter Umständen verschärft durch Prügelstrafe;

2) Prügelstrafe (tataki)⁹¹ in einfacher (50 Hiebe) und schwerer Form (100 Hiebe) und entweder als alleinige Strafe oder als Strafverschärfung bei Landesverweisung und Brandmarkung; bei Frauen trat Gefängnisstrafe (katai-ro) 1 Tag für 50 Hiebe an die Stelle;

3) Fesselung (tejō) als Strafe für geringfügiges Hazardspiel und für Werfen mit Steinen in ein Hochzeitshaus, wurde im eigenen oder fremden Hause vollzogen mit einer Dauer bis zu 100 Tagen; je nach der Dauer wurde der Gefesselte alle Tage oder alle 5 Tage revidirt.

C) Freiheitsstrafen,⁹² wesentlich nur in der Form der Ausweisung und nur ausnahmsweise

⁸⁹ Gokumon bedeutet sowohl das Ausstellen wie das Schaffot; vgl. oben das 21^{te} Ges. des Iyeyasu unter 7.

⁹⁰ In einzelnen Fürstenthümern wurde das Mal eingebrannt, unter den Tokugawa aber mit Nadeln eingestochen und dann mit Tusche eingerieben, also tätowirt, und das bedeutet irezumi; jedes Land hatte seine bestimmte Malmarke und sie wurde in den verschiedenen Körperstellen eingegraben, an den Armen oder am Kopfe, so dass der Dieb sein leicht erkenntliches Signalement an sich trug. Wurde es beseitigt, so hatte er Strafverschärfung durch Zusatz von Prügelstrafe oder Ortsverweisung zu gewärtigen. Auf Diebstahl im Rückfalle stand Todesstrafe; in welchem Rückfalle? war wiederum in den verschiedenen Landschaften verschieden.

⁹¹ Von beiden Seiten kreuzweise über der Rücken.

⁹² Auch eine eigene Art Entziehung der bürgerlichen Freiheit gab es, Yakko, die Ueberweisung als Leibeigene, als Strafe für Frauen von Daimiōs, welche verpflichtet waren, in Yedo zu leben, und heimlich die Thorwache (sekicho) passirten und entwichen. Die Strafe kam in den späteren Zeiten der Tokugawa überhaupt nicht mehr vor.— Etwas Anderes war die Erniedrigung zum Hinin (gemeine, anrlichige Leute, die zu Exekutionen benutzt wurden, Schinder, [hinin ist nicht synonym, wie Hepburn sagt, mit eta, den Parias der Japaner, welche vielmehr einen Stand der Abstammung nach bildeten; weswegen es, unter den Tokugawa wenigstens, Strafe der Erniedrigung zum eta, etanitosu, wie angeblich in den Daimiaten, nicht gab]. Die Degradation eines chōnin zum hinin (hinindeki) exkommunizierte ihn von seinen bisherigen Standesgenossen.

in der Form der Einsperrung.⁹³ Man unterschied:

1) Verbannung (ento), und zwar, wenn der Verurtheilte in einer östlich von Kiōto liegenden Provinz wohnte, nach einer der 7 Inseln (shichito), andernfalls nach einer der 5 Inseln Satsumas, oder Oki-Shima, Ikishima oder Amakusagōri.

2) Landerverweisung (tsuihō) in vier Graden:

- a. jū-tsuīhō, d. i. schwere Ausweisung,
- b. chū-tsuīhō, d. i. mittlere Ausweisung,
- c. ke-tsuīhō, d. i. gewöhnliche Ausweisung,⁹⁴
- d. Yedo jūriyohō-tsuīhō d. i. Ausweisung aus Yedo und 10 ri Umkreis⁹⁵

3) Ortsverweisung (harai): Yedobarai und tokorobarai.⁹⁶

4) Hausarrest, entweder so, dass Thüren und Fenster geschlossen wurden (tojime), oder so, dass bei Tage nur die Thür geschlossen wurde (oshi-kome).⁹⁷

D. VERMÖGENSSTRAFEN:

1) Konfiskation (Kessho) fand bei Todesstrafen, ausser bei geshinin, statt, ferner allgemein bei der Verbannung und dem schwersten Grade der Landesverweisung, während bei dem mittleren und untersten Grade Mobilien-Vermögen ausser Häusern nicht eingezogen wurde. Bei Betrug (rioku), insbesondere Steuerdefraudation, trat stets Konfiskation ein, in jenem Falle des Immobilien-, in diesem des ganzen Vermögens.

⁹³ Im Temmachō, wesentlich nur für Untersuchungsgefangene und für Frauen.

⁹⁴ Je nachdem ausser dem Wohn- und dem Thatorte die 15 Provinzen 1) Musashi 2) Sagami 3) Kōtsuke 4) Shimotsuke 5) Awa 6) Kazusa 7) Shimosha 8) Hitachi 9) Yamashiro 10) Settsu 11) Izumi 12) Yamato 13) Hizen 14) Kai 15) Suruga nebst Tōkaidō und Nakasendō untersagt waren (jū-tsuīhō), oder nur die unter 9-15 genannten Provinzen sowie Musashi und Shimotsuke nebst der Nikkōstrasse (Nikkōsuji), oder nur Yedo mit 10 ri Umkreis, Kiōto, Ōzaka, Nikkō und die Nikkōfahrt (Nikkōdōchū) und der Tōkaidō nicht betreten werden durften. An Blinden (mōjin) wurden entō u. tsuihō nicht vollstreckt; dieselben vielmehr bei Verwandten in Klausur gegeben.

⁹⁵ Stets von Nihonbashi gerechnet.

⁹⁶ Harai ausweisen, im Umlaut barai; Yedobarai, Yedoverweisung, tokorobarai, Platzverweisung. Nicht eigentliche Strafe war das Monsenbarai, die Entlassung Verurtheilter ohne festen Wohnsitz vor der Gerichtsthür.

⁹⁷ Oshi zwingen und kome einsetzen, einsperren.

2) Geldstrafe in der doppelten Form eines festen Betrages (kariō)⁹⁸ und relativ eines Einkommen-Bruchtheils.⁹⁹

D. Endlich war der Verweis (shikari) anerkannte Strafart für leichte Zuwiderhandlungen.

Diese nach Gesetz und Präjudizien auf strafbaren Handlungen stehenden Strafen konnten nach den Umständen erhöht oder gemindert werden und zwar erfolgte Straferhöhung um einen Grad, Strafminderung um zwei Grade.¹⁰⁰ Die Voraussetzungen für Beides, Erschwerungswie Minderungsgründe, standen jedoch, wo nicht schon Präjudizien vorlagen, im Ermessen der Richter.

Jene gemeinen Verbrechenstrafen waren im allgemeinen auf den Adel nicht anwendbar.¹⁰¹ Hatte ein Samurai ein schimpfliches Verbrechen begangen, das mit einer nicht standesgemässen Strafe zu ahnden war, so bedurfte es zuvoriger Standeserniedrigung.¹⁰² Abgesehen von den beiden erwähnten Enthauptungsformen für Samurai waren die Standesstrafen für diese einschliesslich Daimiō vielmehr folgende:

1) Bauchaufschlitzen (harakiri), die hervorragendste Ehren- und Gnadenstrafe für Samurai.

⁹⁸ Und zwar je nach dem Vermögen zum Betrage von 3, 5, 10, 20, 30 kammon oder rio, welche binnen 3 Tagen erlegt sein mussten, widrigenfalls Fesselung eintrat.

⁹⁹ Bei Verurtheilung zu $\frac{3}{4}$ wurden auf je 1 tan (= 300 tsubo zu etwa 36 □ Fuss) 5 Kammon, bei $\frac{1}{2}$ respekt. 3 Kammon, bei $\frac{1}{4}$ respekt. 2 Kammon gerechnet.

¹⁰⁰ z. B. Ketsuihō wurde zu chūtsuihō, dieses zu jū-tsuīhō, dieses zu irezumi oder jū-tsuīhō mit Prügelstrafe erhöht; dagegen kubikiri zu jū-tsuīhō; entō zu chū-tsuīhō gemindert.

¹⁰¹ Ganz abgesehen von Strafen für Uebertretung von ausschliesslich vasallitischen Verpflichtungen, für welche übrigens theilweise auch die nachstehenden Strafen dienten. Dahin gehört auch die Aufhebung des ganzen Geschlechtes wegen grosser Felonie und in gewissem Sinne die Abmeierung (inkio), wenn das Haupt der Familie sich als unnütz und untüchtig erwies.

¹⁰² Dass die oben angegebenen Lebens- und Leibesstrafen nicht standesgemäss waren und, von Zanzai und Geshinin abgesehen, an Samurai nicht vollstreckt worden konnten, ist nicht zweifelhaft. Dagegen bin ich in Bezug auf die Anwendbarkeit der Freiheitsstrafen auf Widersprüche gestossen; Beispiele sprechen für dieselbe, ohne Standeserniedrigung voraussetzen. Ausserdem scheint daneben noch eine Strafe der Internierung, z. B. nach Kōfu in Kōshū, bestanden zu haben, aber weniger für bestimmte Strafthaten als zur Besserung eines nichtsnützigen Lebenswandels.

2) Ausstossung aus dem Samurai-Stand und Erniedrigung zum Chōnin (shinitae : vernichten ; messhi-hanasare : aus Amt und Brot setzen), eine Strafe, die auf Feigheit stand.¹⁰³

3) Einziehung des Guts und Einkommens (Kaeki), sodass der Samurai herrenlos (rōnin) wurde, eine Strafe, die z. B. auf verbotennem Fang von Kranichen stand ;

4) Hausarrest in drei Abstufungen,

a. heimon, indem Thür und Fenster geschlossen wurden und nur dem Arzte Zutritt erlaubt war ;

b. hissoku, indem tagsüber das Thor verschlossen wurde, während nachts Ein- und Ausgang erlaubt war ;

c. enrio, einfache Haft ohne Thorschluss.¹⁰⁴

Fassen wir die Resultate dieser Betrachtungen zusammen, so finden wir seit Iyeyasu eine erhebliche Stärkung der einheitlichen Regierung

¹⁰³Sicher in den Daimiaten z. B. Tosa, wahrscheinlich auch unter den Tokugawa.

¹⁰⁴Auch der Priesterstand hatte eigene Strafen, welche aber ausschliesslich disziplinarer Natur scheinen, nemlich :

a. Verbot der Rückkehr in den Tempel (tsui-in)—b. Ausweisung aus dem Tempel (toi-in)—c. Ausschliessung aus der Sekte : shushi-kamae ;—d. desgleichen aus einer bestimmten Abtheilung (ha) der Sekte : ippa-kamae ;—e. Ausstellen auf Nihonbashi (sarashi) auf 3 Tage für Uebertretung des Keuschheitsgebotes, jedoch nur für gewöhnliche Priester, während die That an dem Oberpriester mit Verbannung bedroht war.

Für Beamte, Gemeindevorsteher (nanushi) stand auf Amtsvergehen auch Entsetzung (Yakuga-toriage) mit oder ohne Geldstrafe oder Fesselung.

auch auf jurisdiktionellem Gebiet gegenüber territorialen Selbständigkeitsbestrebungen ;

eine völlige Beherrschung der Gerichtsverfassung, Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung in materieller wie formeller Hinsicht durch feudale Einrichtungen und Standesunterschiede ;

Vereinigung von Verwaltung und Justiz bei denselben Beamten und Behörden unter allerdings zunehmender Festigung dieser Organe, aber immerhin unter dem direkten Einflusse eines absolut autokratischen Regiments.

In Bezug auf das Strafrecht ist ein entschiedener Fortschritt namentlich durch Vermeidung gewisser barbarischer Exekutionsarten unter den Tokugawa sowohl gegen frühere Anschauungen wie gegen die Justiz in den Fürstenthümern, die daran theilweise festhalten, nicht zu verkennen. Charakteristisch ist die Nichtanwendung von Freiheitsstrafen in dem Sinne und Masse, wie das Abendland sie doch in jener Zeit schon kannte, ein Umstand, der wohl wesentlich mit der insularen Lage des Reiches und der Menge kleiner Inseln zusammenhängt, welche andererseits eine reiche Entwicklung der Ausweisungs- und Verbannungs-Strafen zulassen.

Charakteristisch ist ferner die gradweise Erhöhung und Minderung der Strafen, die wir auch im gegenwärtigen Strafgesetze mit eifriger Genauigkeit durchgeführt finden, und sodann die gleichfalls beibehaltene scharfe Bestrafung bei Verletzung von Pietätsverhältnissen.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN TOKIO

am 29. Juni 1887.

VORSITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit :

1) dass Herr Vice-Consul Dr. VON SCHELLING in Yokohama Mitglied der Gesellschaft geworden ist,

2) dass für die nächste Generalversammlung nachstehende Anträge auf Veränderungen der Statuten von dem Vorstande angemeldet werden :

a) dem §. 8 folgende Fassung zu geben :

„Wer ordentliches Mitglied der Gesellschaft zu werden wünscht, hat dies einem der Vorstands-Mitglieder anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.“

b) zu §. 9 folgenden Zusatz zu machen :

„Mitglieder, welche in Deutschland ihren Wohnsitz haben, können einen Jahresbeitrag von 18 Mark entrichten“

3) dass der Vorstand auf Antrag des protokollführenden Secretairs beschlossen hat, die Berichte über die Verhandlungen der Gesellschaft vor der Veröffentlichung derselben in einer ordentlichen Sitzung vorzulegen.

Es folgte hierauf ein Vortrag des Herrn Dr. D. KITAO über die „*Bewegung der Erdatmosphäre, insbesondere der Wirbelstürme*“. Redner entwickelte auf rein mathematischem Wege, auf den Gesetzen der Hydrodynamik fussend, eine Reihe von Gleichungen, deren Interpretation zum Theil mit den von anderen Forschern und auf anderem Wege erhaltenen Gesetzen übereinstimmt, zum Theil neue interessante Aufschlüsse giebt über die Bewegung der Wirbelstürme, namentlich über das Fortschreiten der Wirbelcentren. Nach einigen aufklärenden Bemerkungen zwischen Herrn KNIPPING und dem Vortragenden sprach Herr Dr. E. BÄLZ über „*Volksbäder, insbesondere die japanischen Badeanstalten*“. Anknüpfend an einige Zusammenstellungen über die Frequenz der öffentlichen Badeanstalten in Deutschland und die Schwierigkeiten,

welche sich dort der Errichtung von Volksbädern entgegengestellt haben, schilderte er die Einrichtung und Benützung der japanischen öffentlichen Bäder, welche, wie bekannt, sich des allgemeinsten Zuspruches erfreuen und den niederen Volksklassen geradezu unentbehrlich sind. Der oft ausgesprochene Einwurf, die Benützung der nicht gerade grossen Bassins von Vielen hätte etwas Abstossendes oder Unappetitliches, indem das Wasser sehr bald schmutzig werden müsse, treffe nicht zu, indem Jeder sich erst wasche, bevor er in das Bad steige, sowie auch die spätere Reinigung mit Bimstein, Reiskleie oder Seife ganz ausserhalb des Bassins vorgenommen werde und der Japaner überhaupt durch das häufige Baden dafür Sorge, dass sein Körper eigentlich nie wirklich schmutzig würde. Für den Japaner sei das Bad eine Erquickung, indem er daselbst einen behaglich warmen Raum und Unterhaltung finde und sich noch längere Zeit nachher eines angenehmen Wärmegefühls erfreue, was alles er sich für weniger als 1 Sen (etwa 3 Pfennige) verschaffen könne. Wenn man in anderen Ländern ähnliche volkstümliche Einrichtungen schaffen wolle, so müsse man darauf ausgehen, das Volk durch die Annehmlichkeit wirklich warmer Bäder und geheizter Räume zum Besuch dieser Anstalten zu verlocken; das gegenwärtige System der Einzelbäder in kalten Zellen sei hierzu nicht besonders angethan. Auf Befragen erklärte der Vortragende, dass nach einem heissen Bad eine Gefahr der Erkältung in viel geringerem Grade bestehe, als nach den in Europa gebräuchlichen lauwarmen Bädern.

SITZUNG IN YOKOHAMA

am 27. September 1887.

VORSITZENDER : HERR E. KNIPPING (i. V.).

Der Vorsitzende theilte mit, dass die Herren
P. EHMANN in Tōkiō,
A. STEGMÜLLER in Tōkiō und
D. S. BREARLEY in Yokohama

als Mitglieder aufgenommen seien, und dass an Stelle des nach Europa beurlaubten Herrn R. LEHMANN Herr Dr. WEIPERT vom Vorstande als Bibliothekar cooptirt worden sei. Es wurde beschlossen, Herrn LEHMANN für seine aufopfernde Thätigkeit im Dienste der Gesellschaft zu danken.

Die Versammlung genehmigte demnächst nachträglich die Anschaffung von Büchern, deren Werth 200 Yen überstieg (vgl. § 14 der Statuten).

Als dann ertheilte der Vorsitzende Herrn Dr. G. WAGENER das Wort zu einem Vortrage über: „Reise-Notizen aus Mittel-Japan“. Der Vortragende beabsichtigte weniger, von persönlichen Erlebnissen und Naturschilderungen zu reden, als von den Beobachtungen und Mittheilungen zu berichten, welche sich zum Wesentlichen auf wirtschaftliche Verhältnisse und Wandlungen in Japan beziehen. Seine Reise, welche von Tōkiō aus über den Usuitōge nach der Provinz Shinshū und von dort über die Hida-Shinano-Kette resp. Tateyama nach Echizen, Kaga, Ōmi, Mino, Nagoya und Ise ging, gab ihm zuerst Gelegenheit, auf Transport-Verhältnisse und deren Aenderungen in Folge der neuen Wegebauten einzugehen. In der Provinz Shinshū erhielt er sehr interessante Mittheilungen über Fortschritte in der dortigen Seidenzucht. Die eigenthümlichen klimatischen Verhältnisse dieser Provinz, resp. des ganzen Districts von Matsumoto verhinderten eine grössere Ausdehnung der Seidenzucht, solange dieselbe auf die „haru-ko“, die japanischen Einspinner sich beschränkte, und veranlassten die Bewohner, schon vor 20 Jahren angefangene Versuche, die Kreuzung zwischen Ein- und Zweispinnern betreffend, seit 10 Jahren, insbesondere seit 6 Jahren mit grosser Energie wiederaufzunehmen. Durch diese Versuche ist es ihnen gelungen, die Fütterung der Raupen auf eine günstigere Jahreszeit hinauszuschieben, eine ganz vortrefflich schöne Seide zu erzielen und damit den Wohlstand des ganzen Districts beträchtlich zu heben.

Von Matsumoto führte den Vortragenden der Weg in die Gegend, wo die wilden Eichenspinner, Bombyx Yamamaï und Bombyx Pernyi gezüchtet werden. Eine der dort erlangten Mitthei-

lungen dürfte auch für die europäischen Züchter dieser Schmetterlinge von Interesse sein.

Nach einer kurzen Schilderung der unvergleichlichen Wald- und Felsen-Wildniss in der Umgebung des Tateyama und der grossartigen Natur dieses Vulcans berichtete der Vortragende über die Metall-Industrie und die Seidenspinnerei im Toyama-Ken. Ein längerer Aufenthalt im Ishikawa-Ken gestattete ihm, die dortigen Bemühungen zur Hebung der Industrie, das Museum, den Kunst-Verein und andere Anstalten näher kennen zu lernen. Die Provinz Kaga ist der Sitz der sog. Kutani-Industrie, die sich übrigens längst von dort nach anderen Theilen des Landes verbreitet hat. Der Export dieser Art Waaren nimmt alljährlich zu und alle Fabrikanten, die zum Theil in kleinen Dörfern zerstreut wohnen, haben sich zu einem grösseren Verbande zusammengethan zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen, z. B. durch Musterschutz, gemeinsame Ausführung grösserer Bestellungen, durch bessere Organisation der Arbeit, durch Erziehung der Maler u. s. w.

Eine andere Industrie dieser Provinz, die ihren Sitz in der Hauptstadt Kanazawa, für billigere Sachen aber wesentlich in dem kleinen Gebirgsstädtchen Yamanaka hat, ist die Holzwaaren- und Lack-Industrie. Ausser den sehr anerkennenswerthen Bestrebungen dieser Provinz zur Hebung der Industrie wurde noch besonders der Anstrengungen gedacht, welche dort zur Förderung des Reisbaues gemacht werden. Es handelt sich dabei um eine ganz wesentliche Verbesserung, welche den gesammten Anbau des Reises von Entnahme des Saatkornes bis zur Ernte umfasst. Die Versuche begannen bereits vor 4 Jahren und ergaben so gute Resultate, dass allmählich auch die Bauern sich dazu verstanden, im vorigen Jahre (1886) etwa 5% der Reisfelder im Ken nach dieser Methode zu behandeln. Die Erfolge waren derartig, dass in diesem Jahre in mehreren Districten $\frac{1}{4}$ der Reisfelder nach dieser Methode bebaut werden soll. Im Durchschnitt ergab sich aus den Versuchen des vorigen Jahres eine Vermehrung der Ernte um etwa 20%, die aber in einzelnen, genau kontrollirten und sehr sorgfältig ausgeführten Versuchen, (wobei die

eine Hälfte der Felder nach der alten, die andere Hälfte nach der neuen Methode behandelt wurden) weit mehr, nämlich bis 60 Procent betrogen.

Der letzte Theil des Vortrages behandelte kurz die Eisenbahnfahrt von der Westküste des japanischen Meeres nach der Owari-Bai (Nagoya) und den Einfluss, welchen die Eisenbahn auf die Entwicklung von Yokkaichi und seine Umgebung gehabt hat.

Ausführlichere Berichte über die Reise werden demnächst in den Mittheilungen der Gesellschaft erscheinen.

SITZUNG IN TOKIO

am 26. October 1887.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Es wurde vom Vorsitzenden mitgetheilt, dass die nachstehend genannten Herren

W. STOFFREGEN und
J. STÜRCKE aus Yokohama,
Pfarrer O. M. SCHMIEDEL,
O. TIETZE und
H. MUTHESIUS aus Tōkiō

Mitglieder der Gesellschaft geworden sind.

Das Protocoll der letzten Sitzung wurde vorgelegt und den Anwesenden mitgetheilt, dass das neu eingerichtete Bibliotheks-Zimmer zur Benutzung offen stehe.

Demnächst wurde die Discussion über Herrn Dr. WAGENER'S Vortrag der letzten Sitzung: „Reisenotizen aus Mittel-Japan“ wieder aufgenommen. Herr MAYET machte einige Bemerkungen über die durchschnittlichen Erträge von Reis und Herr Dr. KELLNER sprach über die HAYASHI'sche Methode der Reis-Cultur, indem er erwähnte, dass viele Einzelheiten der genannten Methode bereits bekannt und von den Japanern seit lange befolgt würden, und meinte, der Schwerpunkt des Verfahrens liege daher nicht in irgend einer einzelnen Operation, sondern in der Combination alles dessen, was die Erträge steigern könne. Herr Professor FESCA machte darauf aufmerksam, dass eine unverkennbare Aehnlichkeit bestehe zwischen der genannten Methode und dem HALLET'schen Verfahren der Weizen-Züchtung.

Nach einigen Bemerkungen des Herrn Dr. WAGENER ertheilte der Vorsitzende Herrn Dr. KELLNER das Wort zu einem Vortrage:

„UEBER DIE ERNÄHRUNG DER JAPANER“.

Da eine ausführliche Abhandlung hierüber von dem Vortragenden inzwischen in dem 37^{ten} Heft unserer „Mittheilungen“ veröffentlicht worden ist, so verzichteten wir darauf, an dieser Stelle einen Auszug aus dem Vortrage zu geben und beschränken uns auf einen Bericht über die Discussion, welche sich an den Vortrag knüpfte.

Auf verschiedene Einwendungen, welche Herr Dr. BÄLZ gegen die im Vortrage entwickelten Ansichten aussprach, entgegnete Herr Dr. KELLNER: er habe sich in der Darstellung der Verhältnisse, die Verdauung der Nahrungsmittel betreffend, streng an das gehalten, was durch zuverlässige Versuche bisher ermittelt worden sei. Aus den Resultaten ŌSAWA'S und RUBNER'S gehe mit zwingender Nothwendigkeit hervor, dass—entgegen der von BÄLZ früher ausgesprochenen Meinung—die Japaner und Europäer ganz dasselbe Verdauungsvermögen für den Reis besitzen; die vom Redner in seinem Vortrage angeführten Thatsachen (gleiche Ausnützung concentrirter Vegetabilien, wie Hafer Gerste, Erbsen, Bohnen durch zwei so verschiedene Thierklassen, wie Pferd und Schaf) lassen erkennen, dass auch hinsichtlich anderer Nahrungsmittel Unterschiede zwischen den genannten Menschenrassen mit Bestimmtheit nicht zu erwarten stehen. Wenn der Grönländer seinen Thran gut vertrage und Andere denselben überhaupt nicht verzehren können, so liegt das (der BÄLZ'schen Auffassung entgegen) nicht an dem menschlichen Magen und Verdauungsvorgängen, sondern an der Beimischung geringer, den meisten Nicht-Grönländern ekelhaft riechender und schmeckender Stoffe; würden dieselben entfernt, so stünde zu erwarten, dass man den Thran auch unter den Küchenrezepten berücksichtigen könnte. Die ekelregenden Stoffe des Thranes hätten mit dem Verdauungsprocess gerade soviel zu thun, wie etwa gewisse Tischgespräche von Medicinern, durch welche ein Mensch unter Umständen gezwungen werden könne, die wohlschmeckendsten Speisen wieder von sich zu geben. Der Reis sei ausserdem

ein so allgemein verbreitetes Lebensmittel, dass der Europäer und Japaner kaum in gleicher Weise sich bei einem Reisgericht von einander unterscheiden dürften, wie die Grönländer von anderen Völkern hinsichtlich der Neigung zum Fischthran.—Zu den Angaben BÄLZ's, man gehe in München bei den Versuchen über die Ausnützung der Nahrungsmittel wirklich etwas leichtfertig zu Werke, indem RUBENER berichtet habe, die Versuchsperson habe am Tage vor einem solchen Experiment einige Maas Bier nebst Bratwürsten vertilgt, bemerkt Dr. KELLNER, man dürfe doch wohl nicht annehmen, dass einige Gläser Bier gleich Verdauungsstörungen hervorrufen—am wenigsten in München—und man müsse doch wohl Vorr und seinen Schülern, denen wir fast alle unsere Kenntnisse über die Ernährung verdanken, so viel zutrauen, dass sie es verstehen, gesunde Personen für ihre Versuche auszuwählen; auf die normale Funktion der Verdauungswerkzeuge allein käme es dabei an; alles übrige sei Nebensache.—Wie man ferner, was Dr. BÄLZ in seiner Erwiderung gethan—mit Erfahrungen, die man mit einem Geheimmittel, der Revalenta arabica gemacht habe, einen mit allen Vorsichtsmassregeln angeordneten physiologischen Versuch bekämpfen wolle, sei dem Redner unverständlich. Wenn die Revalenta arabica wirklich „reines Linsenmehl“ sei, wie Dr. BÄLZ angiebt, so müsse dieselbe auch schwer verdaulich sein, und wie man mit einer schwer verdaulichen Substanz Magenkatarrhe heilen könne, sei unerfindlich.—Herr Dr. KELLNER bezweifelt ferner die Richtigkeit des BÄLZ'schen Citats aus Vorr's Lehrbuch der „Physiologie des Stoffwechsels und der Ernährung“, nach welchem Vorr „jetzt zu der Ansicht neige, man könne mit Vegetabilien und etwas Fett einen Arbeiter dauernd ernähren“, ebenso

hält er die Angabe BÄLZ's für unrichtig, PLAYFAIR habe für den täglichen Bedarf eines englischen Landarbeiters 60 Gramm Eiweiss angegeben.—Herr Dr. SCRIBA führte noch an, dass nach seinen Erfahrungen die Japaner tiefer eingreifenden chirurgischen Operationen leichter erliegen als Europäer, was mit den von Dr. KELLNER im Vortrage entwickelten Ansichten übereinstimme.

SITZUNG IN YOKOHAMA

am 30. November 1887.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Als neu eingetretene Mitglieder werden angemeldet:

Herr F. NEIDTHARDT und

„Ingenieur KESSLER in Tōkiō.

Herr Konsul VON KREITNER hielt hierauf einen Vortrag „über die chinesische Provinz Kansu“ und Herr G. MÜLLER-BEECK besprach die neu erschienene ethnologische Karte Asiens von Haardt.

SITZUNG IN TOKIO

am 21. December 1887.

VORSITZENDER:

HERR KNIPPING (i. V.)

Der Vorsitzende zeigte an, dass

Herr Dr. INOUE und

„A. M. LEWIS in Tōkiō in die Gesellschaft eingetreten sind.

Herr Landrichter RUDORFF hielt einen Vortrag „über Justiz-Verfassung und -Verwaltung in der Periode Meiji“ und Herr Dr. E. BÄLZ machte eine kurze Mittheilung über „die Lebensdauer der Japaner.“

CORRIGENDA.

Heft 37, S. 311, rechte Spalte, Tabelle, lies unter Nr. 11 1.49 g Eiweiss, anstatt 14.9 g Eiweiss.

„ „ S. 314, rechte Spalte, Zeile 6 v. o. lies Gerste ($1\frac{1}{2}$ Th.), anstatt Gerste (2 Th.).

„ „ S. 320, rechte Spalte, Zeile 13, 12 und 11 v. u. lies 60.0—85.7—89.2, anstatt 55.5—75.9—81.1.